

# BAYERISCHER GEMEINDETAG

/// 5/2020



VERBAND KREISANGEHÖRIGER STÄDTE, MÄRKTE UND GEMEINDEN  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



/// GUT INFORMIERT

**ÜBERSENDUNG VON  
GERICHTSENTSCHEIDUNGEN  
AN DIE GESCHÄFTSSTELLE**

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitglieds-körperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

/// IMPRESSUM

**HERAUSGEBER UND VERLAG**

Bayerischer Gemeindetag,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts;  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
Direktor Dr. Franz Dirnberger

**ANZEIGENVERWALTUNG**

Bayerischer Gemeindetag  
Katrin Zimmermann  
Tel. 089 360009-43

**VERANTWORTLICH FÜR**

**REDAKTION UND ANZEIGEN**

Bayerischer Gemeindetag, Wilfried Schober  
Dreschstraße 8, 80805 München  
Telefon 089 360009-30  
baygt@bay-gemeindetag.de

**KREATION UND UMSETZUNG**

Benkler & Benkler GmbH, Werbeagentur  
84032 Altdorf bei Landshut, benkler.com

**DRUCK, HERSTELLUNG, VERSAND**

Druckerei Schmerbeck GmbH  
Gutenbergstraße 12, 84184 Tiefenbach

**ERSCHEINUNGSWEISE UND PREISE**

Die Erscheinungsweise ist monatlich.  
Bezugspreis 33,- EUR jährlich,  
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten

**BILDNACHWEISE**

Titelbild: Geschäftsstelle des BayGT in München,  
© Katrin Zimmermann  
Bilder ohne Kennzeichnung: alle © BayGT

/// INHALTSVERZEICHNIS

249 QUINTESSENZ

251 EDITORIAL

**FACHBEITRÄGE**

252 Dr. Uwe Brandl **Krise – Corona – Kommune  
(k)eine systemrelevante Betrachtung**

258 Dr. Juliane Thimet **Der Schutz des Grundwassers und  
das Reizthema Düngerecht**

262 Hans-Peter Mayer **Reform der Grundsteuer – Der bayerische Weg**

265 Wilfried Schober **VGH stärkt Feuerwehren und Gemeinden**

267 Cornelia Hesse **Kommunale Verkehrsüberwachung – Ade?**

269 Gerhard Dix **Zusammenhalt in der Gemeinde**

272 Georg Große Verspohl **Der Fachkräftemangel –  
eine Herausforderung für die Gemeinden**

274 Kerstin Stuber **Das Europabüro der bayerischen Kommunen  
in Brüssel – Fragen und Antworten**

276 Barbara Gradl **Zivilrechtliche Fragen in der Gemeinde**

278 Matthias Simon **Grundlagen guter Städtebaulicher Entwicklung**

282 Stefan Graf **Was „Rettet die Bienen“ für die Gemeinden und  
Städte neues bringt**

285 Claudia Drescher **Früher war alles besser...!?!? – Zur zukünftigen  
Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen**

289 Dr. Andreas Gaß **Interkommunale Zusammenarbeit**

293 Jennifer Hölzlwimmer **Ausschlussfrist bei der Beitragserhebung**

**SERVICE**

297 **Aus dem Verband**

301 **Veranstaltungen**

302 **Aktuelles aus Brüssel**

**DOKUMENTATION**

309 **BayGT-Schnellinfo 14 – 04/2020 vom 28.04.2020**  
Aktion „Gemeindetag hilft“

WICHTIGES IN KÜRZE

/// CORONAVIRUS-KRISE

**KRISE – CORONA – KOMMUNE**

Präsident Dr. Uwe Brandl macht einen wuchtigen Aufschlag. Er befasst sich in seinem Beitrag, der zugleich „Aufmacher“ dieser Ausgabe ist, mit den vielfältigen Schwierigkeiten, die die ganze Welt, Europa im speziellen, Deutschland sowie Bayern und seine Kommunen haben. Ausgehend vom Begriff der „Krise“ zeigt er eindrucksvoll die Gradwanderung auf, zwischen Gesundheitsschutz und Leben einerseits und der Freiheit des Einzelnen andererseits.

So sehr er für das anfängliche konsequente Handeln der Bundes- und Landespolitik Verständnis zeigt, so weist er ebenso schonungslos auf Defizite getroffener Entscheidungen hin und zeigt Wege auf, wie schrittweise und gesellschaftlich verträglich eine Rückkehr zum normalen Alltag möglich wäre. Unbedingt lesenswert!

/// BAYERISCHER GEMEINDETAG

**AKTUELLE THEMEN AUS DEN REFERATEN**

Sämtliche Referate der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags schildern in dieser Ausgabe der Verbandszeitschrift aktuelle Themen, die die Gemeinden, Märkte und Städte derzeit berühren. Neben der Coronakrise gibt es nämlich noch weitere Themen!

Den Auftakt macht **Dr. Juliane Thimet** mit ihrem Plädoyer für den besseren Schutz des Grundwassers im Zusammenhang mit dem Reizthema Düngerecht. Die deutschen (und bayerischen) Landwirte laufen ja bekanntlich Sturm gegen eine Verschärfung der Düngeverordnung.

Als Leiter des Referats II folgt ihr unmittelbar **Hans-Peter Mayer**, der über den aktuellen Stand der Reform der Grundsteuer berichtet. Insbesondere erläutert er das Modell des Freistaats Bayern, das von Verantwortung gegenüber den bayerischen Kommunen geprägt ist und das – hoffentlich – einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung standhalten wird.

Feuerwehren sind oftmals der Stolz einer Gemeinde. Umso wichtiger ist es, dass sie keinen allzu großen rechtlichen Restriktionen unterliegen. **Wilfried Schober** stellt in seinem Beitrag eine aktuelle Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vor, die – glücklicherweise – den Handlungsspielraum der Feuerwehren (und damit der Gemeinden) bestätigt und damit anderslautende Rechtsprechung zurückweist.

Eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt hat kürzlich in den Medien bundesweit für Aufmerksamkeit gesorgt. Es ging um eine Geschwindigkeitsmessung, bei der eine Privatfirma mit ihrem Messgerät zum Einsatz gekommen war. Das Gericht hatte

festgestellt, dass die Überwachung des fließenden Verkehrs Kernaufgabe des Staates sei und somit ausschließlich Hoheitsträger vorbehalten sei. Dankenswerterweise hat sich zeitgleich das Bayerische Oberste Landesgericht mit einer gleichen Fragestellung befasst und kam zum Ergebnis, dass sich eine bayerische Gemeinde in bestimmten Grenzen sich der (technischen) Hilfe eines privaten Dienstleisters bedienen darf. **Cornelia Hesse** stellt in ihrem Beitrag die konkreten Anforderungen daran vor.

Eine bedenkliche Entwicklung stellt **Gerhard Dix** in seinem Beitrag fest: Der Zusammenhalt in der Gesellschaft schwindet. Unterstellungen und haltlose Beschuldigungen gegenüber Mandatsträgern und deren Familienangehörigen, das Bedienen von Vorurteilen, das Schüren von Hass sowie die Zunahme antisemitischer Vorfälle sind provozierende Tabubrüche, um den demokratischen Rechtsstaat zu erschüttern und seine Werte in Frage zu stellen. Vor diesem Hintergrund plädiert er eindringlich an alle überzeugten Demokraten, aufzustehen und sich für unsere bestehende Gesellschaftsordnung aktiv einzusetzen.

Egal ob Klärwärter, Erzieherinnen, Bauhofmitarbeiter oder Verwaltungsfachangestellte – ohne qualifiziertes Personal hat keine Bürgermeisterin und kein Bürgermeister die Chance, die anstehenden Aufgaben zu bewältigen und die politischen Ziele zu verwirk-

## //// DIE GESCHÄFTSSTELLE DES GEMEINDETAGS STELLT SICH VOR

lichen. Während es früher kein Problem war, geeignetes Personal für gemeindliche Angelegenheiten am Arbeitsmarkt zu finden, ist der Fachkräftemangel mittlerweile in den Rathäusern in ganz Bayern angekommen. Nicht nur im Sozial- und Erziehungsdienst, auch handwerkliche Mitarbeiter in den Bauhöfen und nicht zuletzt Verwaltungspersonal werden händeringend gesucht. **Georg Große Verspohl** zeigt in seinem Beitrag Möglichkeiten auf, wie der öffentliche Dienst in den Kommunen attraktiv gemacht werden kann.

Europabüro der Kommunen? Was ist das? **Kerstin Stuber** stellt in ihrem Beitrag das Europabüro der bayerischen Kommunen in Brüssel vor. Vor dem Hintergrund der immer stärker werdenden Beeinflussung kommunalen Handelns durch die EU entwickelte sich in Bayern schon vor ca. 30 Jahren die Einsicht in die Notwendigkeit, frühzeitig über kommunalrelevante europäische Entwicklungen informiert zu sein und den Interessen der bayerischen Kommunen auf europäischer Ebene Geltung zu verleihen. Zu diesem Zweck wurde das Europabüro gegründet.

Auch wenn sich Gemeinden, Märkte und Städte üblicherweise im Bereich des öffentlichen Rechts „tummeln“ so nehmen sie doch zur Erfüllung ihrer Aufgaben wie auch andere juristische Personen am allgemeinen – zivilrechtlichen Rechtsverkehr teil. Beispielsweise indem sie Verträge schließen oder Willenserklärungen abgeben. Außer-

dem können sie Eigentum erwerben und – wenn was schiefgeht – auch mal haften. **Barbara Gradl** stellt in ihrem Beitrag typische Fallkonstellationen vor, in denen Gemeinden mit dem Zivilrecht in Kontakt kommen.

Das Baurecht beschäftigt Bayerns Gemeinden, Märkte und Städte allenthalben. Sie gestalten ihre Gemeinde durch aktive Bauleitplanung und sind bei der Genehmigung von Einzelbaumaßnahmen ebenfalls beteiligt. **Matthias Simon** zeigt in seinem Beitrag die Grundlagen guter städtebaulicher Entwicklungen auf. Er plädiert insbesondere für integrierte städtebauliche Entwicklungskonzepte, Rahmenpläne oder auch (Einzelhandels-) Konzepte. So wird die Gemeinde Gestalter und ist nicht Getriebene von Bauwilligen.

Das Volksbegehren „Rettet die Bienen“ hat neben der Erhaltung der Artenvielfalt auch die Kommunen im Visier. Im Rahmen eines gesamtgesellschaftlichen Artenschutzgesetzes (Versöhnungsgesetz) sollen die Gemeinden und Städte in Bayern ihren Beitrag leisten, die Artenvielfalt zu erhalten. Welche Möglichkeiten es dazu gibt, zeigt **Stefan Graf** in seinem informativen Beitrag auf.

Das Thema Straßenausbaubeiträge hat einige Jahre für hitzige politische und rechtliche Diskussionen gesorgt. Trotz des Widerstands der Kommunen hat der Gesetzgeber rückwirkend zum 1. Januar 2018 die Möglichkeit, Straßenausbaubeiträge zu erheben, ab-

geschafft. **Claudia Drescher** schildert in ihrem Beitrag wie es dazu kam und welche – insbesondere finanziellen – Nachwirkungen dieser gesetzgeberische Donnerschlag zeitigt.

Interkommunale Zusammenarbeit ist das Gebot der Stunde. Davon sind alle Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags seit vielen Jahren überzeugt.

**Dr. Andreas Gaß** macht in seinem Beitrag eine Bestandsaufnahme darüber, welche Arten und Formen von interkommunaler Zusammenarbeit gelebt werden und welche Chancen sich daraus für die einzelnen Kommunen ergeben. Sein Fazit: Das Projekt einer Stärkung interkommunaler Zusammenarbeit wird nur gelingen, wenn die Rahmenbedingungen in den verschiedenen Rechtsbereich auch außerhalb des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit geschaffen werden. Flankierend dazu sollten staatliche Förderprogramme zur verstärkten Kooperation animieren.

„Gut gemeint ist nicht immer gut gemacht“, sagt **Jennifer Hölzlwimmer**, die in ihrem Beitrag über die Ausschlussfrist bei der Beitragserhebung Defizite im kommunalen Abgabenrecht aufdeckt und konsequenterweise Forderungen an den Gesetzgeber erhebt. Im kommunalen Abgabengesetz könnte dazu unter Anerkennung der kommunalen Selbstverwaltungshoheit eine flexiblere zeitliche Begrenzung der Beitragserhebung vorgesehen werden, die den Erlass von Übergangsregelungen im Interesse der Bürger weiter ermöglicht.

Der 1. Mai 2020 ist für viele Städte und Gemeinden ein wichtiges Datum gewesen. Über 800 neue Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind frisch in ihre Büros in den Rathäusern eingezogen, weit über 1.000 sind wiedergewählt worden und dürfen sich über weitere sechs Jahre im Amt freuen.

### ICH MÖCHTE DIE GELEGENHEIT NUTZEN UND ALLEN ALTEN UND NEUEN RATHAUSCHEFS ZU IHRER WAHL GANZ HERZLICH GRATULIEREN.

Sie haben nach meiner Überzeugung eine der schönsten Aufgaben übernommen, die ein politisches Leben zu bieten hat. Nicht zu Unrecht hört man immer wieder, dass eine bayerische Bürgermeisterin oder ein bayerischer Bürgermeister das zweitschönste Amt der Welt inne hat unmittelbar nach dem Pontifikat. Ich wünsche Ihnen gerade in diesen sehr besonderen Tagen viel Kraft und Mut, um die anstehenden Herausforderungen zu bestehen. Und ich wünsche Ihnen trotz allem viel Spaß und viel Freude in Ihrem Amt.

Der Bayerische Gemeindetag will vor allem den neu gewählten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern ein wenig dabei helfen, das Rüstzeug zu bekommen, das man zur Erledigung der entsprechenden Aufgaben braucht. Bedauerlicherweise können wir dies zunächst nicht so tun, wie wir es eigentlich wollten. Das Coronavirus hat uns einen dicken Strich durch unsere Rechnung gemacht und erlaubt es leider nicht, unsere geplanten dreitä-

gigen Seminare für die „Neuen“ durchzuziehen. Wir hoffen aber zuversichtlich, dass sich die Verhältnisse bald wieder ändern werden und wir die Veranstaltungen im Juli und im August nachholen können. Die genauen Termine finden Sie auf der Homepage unserer Kommunalwerkstatt unter [www.kommunal-gmbh.de](http://www.kommunal-gmbh.de). Dort können Sie auch einige Videos anschauen, auf denen Ihnen die Referenten des Seminars ein wenig Appetit auf die geplanten Inhalte machen.

Die vorliegende Ausgabe unserer Verbandszeitung ist im Übrigen ein ganz besonderes Heft. Nicht etwa deshalb, weil sich unser Präsident in einem Aufsatz mit den Corona-Herausforderungen für die Städte und Gemeinden auseinandersetzt. Dass er aktuelle Themen klug und kompetent anpackt, sind wir von ihm gewohnt. Das Besondere sind die 13 Fachaufsätze, die in dem Heft enthalten sind.

### JEDE REFERENTIN UND JEDER REFERENT HAT EIN FÜR IHR BZW. SEIN AUFGABENGEBIET WICHTIGES THEMA HERAUS- GEGRIFFEN UND AUFBEREITET.

Die Aufsätze beschäftigen sich mit dem Grundwasser, mit der Grundsteuerreform, mit der Feuerwehr, mit der kommunalen Verkehrsüberwachung, mit dem gesellschaftlichen Zusammenhalt, mit dem Fachkräftemangel, mit dem Europabüro der bayerischen Kommunen in Brüssel, mit zivilrechtlichen Fragen in den Gemeinden, mit städtebaulichen Entwicklungskonzepten, mit dem Volks-



**DR. FRANZ DIRNBERGER**

Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags

begehren „Rettet die Bienen“, mit der Finanzierung von Straßenausbaumaßnahmen, mit der interkommunalen Zusammenarbeit und mit der Ausschlussfrist bei der Beitragserhebung. Eine außergewöhnliche Themenvielfalt in jeder Hinsicht, die auch zeigt, wie breit und tief das Spektrum der Arbeit in den Städten und Gemeinden ist.

Wo immer der Schuh drückt, der Bayerische Gemeindetag ist für Sie da!

# KRISE – CORONA – KOMMUNE

(K)EINE SYSTEMRELEVANTE BETRACHTUNG

Text Präsident Dr. Uwe Brandl, Bayerischer Gemeindegag

War das Wort „Krise“ in der Vergangenheit oft hysterisch, zumindest inflationär in Gebrauch, so ist es aktuell angebracht, diese Begrifflichkeit im Kontext der Corona Pandemie zu verwenden. „Krise“ bezeichnet im Allgemeinen eine gefährliche Konfliktsentwicklung in einem natürlichen oder sozialen System, begleitet von einer massiven und problematischen Funktionsstörung über einen längeren Zeitraum.<sup>1</sup>

Was wir aktuell erleben, betrifft die gesamte Menschheit, jedes einzelne Gesellschaftssystem in einem Ausmaß, das bezogen auf die medizinische Brisanz geschichtlich nur mit der Pest oder der Spanischen Grippe verglichen werden kann. Eine Krankheit, die urplötzlich auftaucht, sich mit exponentieller Geschwindigkeit verbreitet, trotz moderner Medizin hohe Letalitätsraten verursacht, weil weder Wirkstoffe noch Impfsere verfügbar sind.

Was wir bereits in den ersten Wochen feststellen mussten, ist zum einen die hohe Abhängigkeit unserer eigenen, deutschen Gesellschaft von Lieferketten und Drittländern in vielen wirtschaftlich bedeutsamen Sektoren. Zum anderen der faktische Offenbarungseid der Europäischen Gemeinschaft. Einmal mehr artikuliert sie sich in Sprechblasen und Bil-

dern. Einmal mehr zeigt sie sich als rein wirtschaftliches Zweck- und Transferbündnis und nicht als sozial politische Schicksalsgemeinschaft. Die systemischen Fehler der (bewusst) nicht vollständig durchkonstruierten, belastbar funktionierenden, politischen Staatengemeinschaft zeigen sich gerade in Krisenfällen besonders eklatant. Denn genau in der Krise ist die sofortige Verkapselung in nationalstaatliche Interessen ein natürlicher, nahezu instinktiver Reflex,<sup>2</sup> wenn es keine belastbaren, gemeinsamen Antipoden gibt.

Erwartungsgemäß wetteifern Weltanschauungen und Systeme um den Titel des besten Krisenmanagements und vermeintlich punkten die, die zentralistisch, zum Teil diktatorisch, dem Virus durch vollständige Entrechtung ihrer Staatsbürger den Garaus machen wollen.

An dieser Stelle muss nicht über die Effektivität oder den Preis der unterschiedlichen Ansätze diskutiert werden. An dieser Stelle ist es angezeigt, an eine der selbstverständlichen Handlungsmaximen der Menschheit zu erinnern, die auch gelten sollte, wenn es um Krisen und deren Management geht: Das Menschenrecht auf den „höchsten erreichbaren Stand an körperlicher und geistiger Gesundheit“.<sup>3</sup>



**DR. UWE BRANDL**  
Präsident  
des Bayerischen Gemeindegags

Wer Corona vor diesem Hintergrund effektiv begegnen will, der muss mit hoher Verantwortung die Gratwanderung zwischen Gesundheitsschutz und Leben einerseits und der Freiheit des Einzelnen andererseits meistern. Kollidieren wie jetzt aktuell Rechtsgüter, müssen sie im Sinne der Verfassung interpretiert werden und als Lösung eine bedingte Vorrangrelation gefunden werden.<sup>4</sup> So verstanden ist das Prinzip der „Praktischen Konkordanz“ eine Methodik zur Lösung von Normenkollisionen.<sup>5</sup>

Es geht also um den angemessenen Ausgleich von Leben/Gesundheit und Freiheit unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit.<sup>6</sup> Vergegenwärtigt man dies in der aktuellen Situation muss und kann der Politik nur größter Respekt gezollt werden. Denn Krisen verlangen Entscheidung, nicht endlose Diskussion. Dies gilt vor allem dann, wenn ein lebensbedrohlicher unsichtbarer Gegner sich mit rasender Geschwindigkeit in die Bevölkerung frisst und die Gesundheitssysteme an den Rand des Kollapses drängt.

## DIE POLITIK IN BUND UND LÄNDERN HAT ENTSCHEIDEN – KONSEQUENT, ANGEMESSEN, ZEITLICH BEGRENZT.

Und ja, sie hat in nie dagewesenem Umfang in die Freiheitsrechte jedes Einzelnen eingegriffen, zum Teil mit Existenz- aber genau nicht mit Lebensbedrohenden Auswirkungen.

Kaum bessern sich die Zahlen der Neuinfizierten, rufen sich mit medial unverhältnismäßiger Begleitung Messiasse auf den Plan, die vor allem eines wissen, nämlich alles besser. Da wird die aus virologischer Notwendigkeit sachlogische Begrenzung der Versammlungsfreiheit zum Ausverkauf der Demokratie hochstilisiert. Da mutieren Grünenpolitiker und Linke von Protagonisten der Begrenzung und Beschränkung zu emp-

athischen Freiheitsfanatikern. All das mag dem üblichen Geplänkel und dem verzweifelten Ringen um politisches Profil geschuldet sein. Zur Unzeit kommt es allemal, denn natürlich ist diese auf Individualität und Freizügigkeit konditionierte Gesellschaft, die man in die Enge der eigenen vier Wände verbannt hat, empfänglich für die flachen Parolen nach Lockerung.

## „DENN KRISEN VERLANGEN ENTSCHEIDUNG, NICHT ENDLOSE DISKUSSION.“

Da versteigen sich Autoren, den deutschen Weg als Abstellgleis zu diskreditieren<sup>7</sup> und Österreich wegen der dort angeblich großzügigen Lockerungen als beispielgebendes Vorbild darzustellen. Bei genauerer Sicht zeigt sich allerdings, dass Österreich wesentlich rigider durchregiert und beschränkt und beschränkt hat, weil das dort auch möglich war. Deshalb gibt es einen gewissen Zeitvorsprung, deshalb gibt es ein winziges Plus an vermeintlich mehr Freizügigkeit.

Die angebliche Schnelligkeit oder striktere Konsequenz unserer Nachbarn hat aber einen Grund, der nicht unerwähnt bleiben darf. Österreich ist mit seiner, im Kern aus 1920 bzw. 1929 stammenden Verfassung, legislativ und vor allem

administrativ wesentlich zentralistischer strukturiert als die Bundesrepublik.<sup>8</sup>

Der unitaristische Föderalismus Österreichs erlaubt dem „Macher“ Kurz, sehr gezielt, einheitlich, umfänglich und damit schneller Standards für alle zu setzen und auch durchzusetzen.<sup>9</sup>

Den deutschen, auf der gerne eingeforderten Freiheit basierenden, Föderalismus als im Kern untaugliche Basis für ein effizientes Krisenmanagement zu stigmatisieren, wagt (weil es den eigenen Ansatz ins Absurde führen würde) freilich niemand.

Da benutzt man lieber Personen, deren angebliche Führungsschwäche, mangelnde Visionskraft und indiskutable Erklärungskultur und verschleiert damit ein Weltbild, das im Kern eben nicht Gesundheit und Leben, sondern die Freiheit des Einzelnen und der Wirtschaft priorisiert.

**NATÜRLICH IST ES DURCHAUS DISKUSSIONSWÜRDIG,** intensiv darüber nachzudenken, ob in einer digitalen und damit transparenten aber gleichzeitig höchst komplexen Welt, föderale und deshalb von den Menschen als ungleich wahrgenommenen Lösungen wirklich so gut sind, wie das behauptet wird.

1 Manfred G. Schmid: Wörterbuch zur Politik. 3., Auflage, 2010, S. 443f.

2 Michael Sauga, Der Spiegel, Das zweite Virus heißt Nationalismus, 16.04.2020

3 UN Sozialpakt 1966 (Art. 12); www.ohchr.org/Documents/Publications/Factsheet31.pdf

4 Robert Alexy: Theorie der Grundrechte, Frankfurt a.M. 1994, S. 81.

5 Martin Morlok, Lothar Michael: Staatsorganisationsrecht, Nomos, Baden-Baden, 4. Aufl. 2019, § 3 Rn.94.

6 vgl. die sog. Mutzenbacher-Entscheidung BVerfGE77, 240 (253).

7 Stefan Gross-Lobkowitz, Focus online 2020, Sebastian Kurz: Wie er in der Krise wieder zum wahren Taktgeber Europas wird.

8 Marie Walter, 2008, Der Österreichische Föderalismus, www.treffpunkteuropa.de/Der-Österreichische-Föderalismus?lang=fr

9 vgl. auch Peter Bußjäger, 2018, Föderalismus und Regionalismus in Österreich; www.bpb.de/apuz/274251/föderalismus-und-regionalismus-in-österreich

Positiv kann die föderal unterschiedliche Handlungsklavatur sicher als gutes Mittel gesehen werden, den regionalen Unterschieden im Sinne der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen.

Ob das bei den Menschen etwa in unmittelbarer Nachbarschaft von Bundesländern immer plausibel gemacht werden kann, warum es Unterschiede gibt, bleibt ebenso Tatfrage wie die reaktiven Zeitnachteile, die der komplexe föderale Entscheidungsprozess verursacht.

Gerade der Zeitfaktor spielt bei der Eindämmung von Epidemien eine wesentliche Rolle.<sup>10</sup> Insoweit kann und muss sowohl der Bundes- als auch der Landesebene ein Kompliment ausgesprochen werden.

Schwierigkeiten bereitet nach wie vor die Bestimmung einer möglichst treffsicheren, verlässlichen Perspektive für die Gesellschaft. Sie darf in einer Situation wie dieser, in der alles von Vertrauen und Verlässlichkeit abhängt, kein Schuss ins Blaue sein. Auch aus dieser Sicht ist eine schrittweise und ggfs. reversible Annäherung an die Normalität geboten. Wenn Gesundheit und Lebensschutz weiterhin priorisiert bleiben, müssen Maß und Geschwindigkeit von Lockerung und Normalität in direkter Relation zum je aktuellen Infektgeschehen und den verfügbaren medizinischen Ressourcen stehen.

Dass sich die Zahlen mit schweren und tödlichen Verläufen völlig anders verhalten als in anderen Ländern, ist neben guten und richtigen Weichenstellungen durch die Politik vielen Faktoren geschuldet.

Einer sozial verantwortlich agierenden, im Kern trotz der Herausforderungen stabilen Wirtschaft, einem Gesundheitssystem, das sich sehr flexibel, kompetent und engagiert um Lösungen bemüht. Gut ausgebildetem und hoch motiviertem Personal, dem wir ebenso wie unseren Bürgerinnen und Bürgern Dank und hohe Anerkennung schulden, aber auch einer Administration, die in der Lage ist, mit extremen seismischen Systemeruptionen fertig zu werden.

#### „WENN DIE KOMMUNEN DAS REGELN SOLLEN, MUSS AUCH FÜR SIE EIN KRISENMODUS GELTEN.“

Damit sind wir bei der systemrelevanten Rolle der Kommunen als unmittelbare Bindeglieder zwischen der großen Politik und den Menschen angekommen. Eine aktuelle forsa-Umfrage, die bei über 3000 teilnehmenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern durchaus als repräsentativ bezeichnet werden kann, stellt fest, dass 79 Prozent der befragten Kommunen nicht mit einem Notfallplan gerüstet waren.<sup>11</sup> Auch wenn sich manche an

diesem objektiven Ergebnis stören mögen: Fakt bleibt, dass niemand ernsthaft behaupten kann, genau und passend auf diese Epidemie vorbereitet gewesen zu sein.

Umgekehrt ist festzuhalten, dass die kommunale Ebene einmal mehr ihre Handlungsfähigkeit und Schlagkraft unter Beweis gestellt hat, und der befürchtete Kollaps der öffentlichen Verwaltung und ihrer Annexsysteme ausblieb.

#### WAS WAREN UND SIND DIE GRÖSSTEN HERAUSFORDERUNGEN?

Besonders in Krisenzeiten suchen die Menschen Halt und Sicherheit, klare Regeln und Richtlinien, die im Besonderen die Exekutive, also die öffentliche Verwaltung, sicherzustellen hat. Die Gemeindeverwaltungen verfügen ebenso wenig wie die anderen Staatsebenen über ausreichend valides Datenmaterial, um Verlauf, Dynamik und Auswirkungen der Pandemie zu fassen. Daran hat sich bis heute leider wenig geändert.

Stichprobenartige repräsentative Untersuchungen der Bevölkerung, etwa durch Mitarbeiter der Bundeswehr über einen längeren Zeitraum, wären durchaus hilfreich, um Wahrscheinlichkeitsszenarien zu unterfüttern und darauf basierend auch die strategischen Entscheidungen auszurichten.<sup>12</sup>

Der erste Blick galt zunächst der Sicherung der Gesundheit der Mitarbeiter bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Betriebes.

Die Minimierung potentieller Ansteckungsrisiken und die Aufteilung der Mitarbeiter auf parallel funktionierende Teams, die sich im Bedarfsfall ersetzen können war und ist eine mögliche Strategie. Homeoffice war plötzlich ein Weg aus der Krise, wobei auch hier gilt, dass wir selbst in diesen Zeiten oft an den Grenzen unseres Vermögens scheiterten. Bewusst unseres Vermögens, denn am Können liegt es zwischenzeitig Dank der enormen Infrastruktur-Anstrengungen der vergangenen Jahre nicht mehr. Größere und schnelle Lösungen scheitern meist an überzogenen Datenschutzvorstellungen oder an den kleinkrämerischen Erbsenzählereien mancher Juristen, für die Krisenmodus ein Fremdwort ist.

#### DA WURDEN WERTSTOFFHÖFE UND ZULASSUNGSSTELLEN EINFACH DICHTGEMACHT, OHNE ÜBER KONTAKTLOSE ALTERNATIVEN NACHZUDENKEN.

Verwaltung wird dann schwierig, wenn das „machen wir wie gehabt“ faktisch nicht mehr funktioniert und die Kreativität durch langjährige Adaptionsphasen, den alten Trott um jeden Preis beizubehalten, verkümmert oder gar abtrainiert ist.

#### VIELES AN KÖRPERLICHEM BÜRGERKONTAKT KONNTE DANK DIGITALER TECHNIK VERMIEDEN ODER KANALISIERT WERDEN.

Die Einpflege der unterschiedlichen Hilfsprogramme für die Wirtschaft in die Online-Portale der Verwaltung erleichterte den Unternehmen, ihre Existenzgrundlage in den ersten Wochen zu sichern.

Völlig neue Infrastrukturen wurden in kurzer Zeit aus dem Boden gestampft. Nachdem die Behandlung von Patienten mit Schnupfen und Grippe ähnlichen Symptomen in vielen Praxen nicht oder nur unter engen Voraussetzungen stattfinden durfte, hat die Stadt Abensberg unter Einbindung des Krisenstabes und des zuständigen Versorgungsarztes die Idee einer Infekt-Ambulanz umgesetzt. In einer kommunalen Mehrzweckhalle wurden Umkleiden und Trainerzimmer kurzfristig zu einem Ambulanzzentrum umfunktioniert, in die die Allgemeinpraxen ihre Verdachtspatienten schicken und wo auch mobile Corona Patienten ambulant behandelt werden. Das entlastet die Kliniken enorm. Parallel wird eine web app zur Praxis übergreifenden Patientenplanung und Steuerung entwickelt.<sup>13</sup>

Um den Engpass an Hygienemittel wie Mundmasken, Kleidung und Desinfektionsmittel zu überbrücken, sind vielerorts ehrenamtliche Initiativen entstanden, die

versuchen das Versorgungsproblem zu lösen. Gleiches gilt für Nachbarschaftshilfen, die für die Versorgung von Risikopersonen unverzichtbar sind.<sup>14</sup>

#### AKTUELL STEHEN DIE KOMMUNEN VOR DREI WESENTLICHEN AUFGABEN:

1. Sicherung der Funktionsfähigkeit bei bestmöglichem Gesundheitsschutz für die Beschäftigten
2. Bewältigung der ständig wechselnden Herausforderungen in der Krise
3. Strategische Vorbereitung des Szenarios „Post Corona“

Einige Handlungsfelder sollen beispielgebend aufgezeigt und thematisiert werden. Vollständig sind sie beileibe nicht.

#### I.

Intensiv diskutieren wir das ob und wie eines Wiedereinstiegs in eine geordnete Beschulung, allerdings unter Berücksichtigung der nach wie vor erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln. Leider müssen wir feststellen, dass die Szenarien, die hierfür auf Landesebene entwickelt werden, in vielen Fällen nicht mit den Kommunen besprochen oder erarbeitet werden. Schichtweiser Unterricht, verteilt über den ganzen Tag, mag für die Großstadt, in der sich der ÖPNV sozusagen im Fünf-Minutentakt die Klinken in

<sup>10</sup> Helmut Feldhaus: Coronavirus: Stephen Hawking, Klaus Püschel und unsere Verteidigungsarmee, Wochenmagazin vom 10.4.20;

<sup>11</sup> www.kommunal.de/corona-umfrage-buergermeister

<sup>12</sup> Das fordern u.a. Verhaltensökonom Ernst Feht oder Katharina Schüller, vgl. Sabine Hedewig-Mohr, planung&analyse 28.3.2020

<sup>13</sup> Weitere Infos gerne über mail: uwe.brandl@abensberg.de

<sup>14</sup> z.B. Westfälische Nachrichten 13.4.2020; www.wn.de/NRW/4185677-Kommunen-Corona-Krise-fordert-von-Kommunen-ungewöhnliche-Massnahmen

die Hand gibt, ein probater Ansatz sein. Aber in den peripheren Räumen führt das zu einem enormen organisatorischen Aufwand unter erheblichem Zeitdruck. Selbst wenn Personenbeförderungsunternehmen Kapazitäten frei hätten, muss die neue Linie ausgeschrieben werden, wenn ja, für wie lange.

Wenn die Kommunen das regeln sollen, muss auch für sie ein Krisenmodus gelten. Schnelle straffe Entscheidungsstrukturen, klare Finanzierungszusagen, Verzicht auf Ausschreibungen, breites Entscheidungsermessens.

## II.

Wie kann Schule in den kommenden Monaten (manche gehen von einem Zeitraum bis Mitte 2022 aus) zukunfts- und krisenresilient organisiert werden? Machen wir uns nichts vor: Bis ein Wirkstoff oder gar ein Impferum entwickelt und marktfähig, ist werden noch Monate vergehen.<sup>15</sup>

Bis dahin gilt, wenn wir unser Gesundheitssystem nicht überlasten wollen, Abstand und eine Hygiene zu halten, die der Regelschulbetrieb nicht leisten kann. Schule muss also notwendig anders als bisher organisiert werden. Digitaler Unterricht ist einfach mehr als die Email mit neuen Hausaufgaben. Jetzt haben

wir die Chance, endlich eine wirklich koordinierte und belastbare digitale Bildungsinfrastruktur zu bauen, die unter Umständen auch föderale Grenzen überwindet (zumindest was die Kompatibilität der Systeme betrifft).<sup>16</sup>

Natürlich brauchen wir dazu Lehrer, die das können, eine Infrastruktur, die das meistert, ein neues digitales Lernkonzept. Hier könne die staatlichen Stellen beweisen, dass sie fähig und in der Lage sind, die Krise als friktionale Chance effizient zu nutzen. Das ist auch für die IT-Wirtschaft in krisengebeutelten Zeiten eine riesen Chance!

### DIE RAHMENBEDINGUNGEN SIND VERGLEICHSWEISE SIMPEL:

- Niemand darf in der neuen Lernwelt abgehängt werden.
- Fehlinvestitionen durch eine kunterbunte Landschaft unterschiedlichster Systeme müssen vermieden werden.
- Ausbildungs- und Schulungsplattformen führen die Pädagogen in ein neues Zeitalter.
- Die Schulen müssen nach dem Vorbild der berufsbildenden Schulen (Stichwort Übungsfirmen) untereinander systembruchfrei digital kommunizieren können.
- Die Zeit des „go slow“ muss mit Hochdruck genutzt werden für strategische Planung und Fortbildung.<sup>17</sup>

## III.

### WIE GEHEN DIE KOMMUNEN MIT LAUFENDEN INVESTITIONSMASSNAHMEN UM?

Bei realistischer Einschätzung ist mit erheblichen Mindereinnahmen bei Gewerbe und Einkommensteuer zu rechnen. Gleichzeitig bleiben die Ausgaben in den Verwaltungshaushalten gleich oder steigen durch die zusätzlichen Sozialleistungen stark an. Zu den aktuell noch funktionierenden Wirtschaftszweigen zählt das Bau- und Baunebengewerbe.<sup>18</sup>

Einer der Hauptnachfrager der Bauindustrie ist der öffentliche Sektor. Es wird notwendig sein, in der laufenden Krise nicht alle geplanten Maßnahmen im Eindruck der verschlechterten Kassenlage zu stoppen, sondern ein vernünftiges Mittelmaß zwischen Investitionssicherheit und Solidität zu üben.

Für die Zeit danach wäre es jetzt ein politisch wichtiges Zeichen an die Wirtschaftsakteure, konkrete Investitionsprogramme zu entwickeln, die mit Blick auf alle Branchen eine möglichst breite Wirkung entfalten können.

## IV.

Kommunen sind auch als Hort des Kulturlebens wichtige Partner und Geldgeber für Agenturen, Künstler, Gewerbetreibende, Schausteller.

Viele Veranstaltungen, deren Beschicker durch Ausschreibungen ermittelt wurden, mussten und müssen abgesagt werden.

Ein wirtschaftlich spürbarer Beitrag für die Betroffenen wäre es, wenn die Kommunen in der Lage wären, die für 2020 vereinbarten Verträge und Engagements z.B. ohne neuerliche Ausschreibung auf 2021 verlegen zu können. Das beinhaltet zumindest die konkrete und feste Aussicht auf eine Einnahme zu einem späteren Zeitpunkt und würde z.B. dem Schaustellergewerbe erheblich helfen.

Wie es in den Kommunen weitergeht, wird nicht einheitlich zu beantworten sein. Insgesamt ist aber mit erheblichen Verschiebungen beim Finanzausgleich zu Gunsten der Automobil- und Dax-Standorte zu rechnen.<sup>19</sup> Ebenso sicher lässt sich annehmen, dass sich die Schere zwischen wirtschaftlich starken und schwachen Kommunen noch weiter öffnen wird. Die Gesamtauswirkungen auf

den Einzelhandel und den Mittelstand, damit die Struktur der Innenstädte, sind in ihrer konkreten Ausformung schwer einzuschätzen.<sup>20</sup>

### „DIE KOMMUNEN SIND MEHR DENN JE SYSTEMRELEVANT FÜR UNSERE GESELLSCHAFT UND DEN STAAT.“

#### FAZIT:

Fest steht, dass sich alle Staatsebenen rechtzeitig und intensiv über das „Danach“ vereinbaren müssen. Dabei wird neben der Frage, in welchem Umfang Finanzmittel benötigt werden und woher diese Mittel kommen, einmal mehr das Thema der Gleichwertigkeit im Raum stehen müssen.

Fest steht auch, die Krise und ihr Management verlangen politischen Akteuren und den Bürgern des Landes, Ungewohntes, Belastendes und ständig Neues ab.

#### WIE SCHON MOLTKE

##### FESTSTELLTE:

„Kein Schlachtplan überlebt den ersten Feindkontakt“.<sup>21</sup>

Wie gut es gelingt, durch die kommenden Wochen und Monate zu kommen,

wird maßgeblich von der Vernunft und der Bereitschaft der Bevölkerung abhängen sich als Teil einer wechselseitig verantwortlichen Schicksalsgemeinschaft zu empfinden.

### DAS IST NICHT DIE ZEIT DER EGOISMEN!

Fest steht, die Kommunen sind mehr denn je systemrelevant für unsere Gesellschaft und den Staat. Auf die Gebietskörperschaften kommen aktuell und künftig ungeahnte neue Herausforderungen zu, die sie im Interesse der Bürger und eines sozial verantwortlichen Miteinander lösen müssen. Auch hier ist die unterste staatliche Ebene einmal mehr zum Erfolg verdammt.

15 vgl. Merkur.de, Corona: Lehrer-Präsident legt sich fest – mindestens ein Jahr massive Einschränkungen für Schulen, 21.4.2020

16 vgl. dazu den bemerkenswerten Bericht von Armin Himmelrath, Zuhause lernen: Mediathek SWR2

17 Handeln ist das Gebot der Stunde, auch mit Blick auf die z.T. berechtigten Bedenken, die die neue Protestbewegung, Schulboykott.de vorbringt. vgl. deutschlandfunk.de, 20.4.2020 Coronavirus: In Deutschland formiert sich eine Schulstreikbewegung,

18 Uwe Ritzer; Was nicht passt; SZ online 30.3.2020

19 Bayern z.B. zieht Finanzausgleichszahlungen an die Kommunen vor, erleichtert Kassenkredite und schnürt ein Mrd.-schweres Hilfspaket.

20 vgl. FR.de: 20.4.2020; Wirtschaft in der Corona-Krise, Corona-Krise: Steuereinnahmen sinken Sandra Lorenz, manager magazin, 17.4.2020, Wie nachhaltig verändert die Corona-Krise den Einzelhandel? Institut der deutschen Wirtschaft, iwkoeln.de mit interessanten Einzelbeiträgen zu unterschiedlichen Themenbereichen Anja Ettelt, Holger Zschäpitz, welt.de, 30.3.2020, Wirtschaft, Folgen der Corona-Krise, Diese drei Szenarien zeichnen die Wirtschaftsweisen für Deutschland

21 Dieser Spruch wird auch Clausewitz zugeschrieben, stammt aber wohl von Helmuth Karl Bernhard Graf von Moltke, preußischer Generalfeldmarschall und Chef des Generalstabs, 1000-zitate.de

# DER SCHUTZ DES GRUNDWASSERS UND DAS REIZTHEMA DÜNGERECHT

Text Dr. Juliane Thimet, Bayerischer Gemeindegtag

Die kommunalen Wasserversorger liefern qualitativ hochwertiges Trinkwasser. Sie sind – Stand heute – stolz auf das weitgehend naturbelassene Wasser, das sie als Trinkwasser in jeden Haushalt liefern. Die Ressource ist das Grundwasser. Aus Sicht der Wasserversorger ist es eine Selbstverständlichkeit, dass diese wichtigste aller Lebensgrundlagen vor weiteren Verunreinigungen geschützt werden muss. Die Auswirkungen der steigenden Verunreinigung der Grundwasserkörper durch Nitrat betreffen auf der Zeitachse alle Bürger und alle Wasserversorger. Hier die Stimme für unsere Lebensgrundlage, die Trinkwasserversorgung, zu erheben, fällt den Gemeinden zu, denn sie haben die Pflichtaufgabe der Trinkwasserversorgung.

## I. NITRATBELASTUNG DES GRUNDWASSERS DURCH DIE LANDWIRTSCHAFT

Stickstoff beschleunigt das Wachstum von Pflanzen und wird daher als Dünger eingesetzt. Es wird dabei zwischen mineralischem (=synthetischem) Stickstoffdünger für Ackerkulturen und organischem Dünger insbesondere aus Rinder- oder Schweinegülle, aus Festmist, aus Jauche, aus Klärschlamm und aus Biogasanlagenrückständen, unterschieden. Dieser Stickstoff versickert bei landwirtschaftlicher Bodennutzung und vor allem beim Düngen mit Gülle – soweit er von den Pflanzen und Böden nicht aufgenommen wird – durch den Boden ins Grundwasser. Daher sind Regionen mit Tierhaltung und Ackerbau

besonders von erhöhten Nitratwerten betroffen. Dieser überflüssige Stickstoff kommt als Nitrat, also als Verunreinigung, im Grundwasser an. Rund 90 % des Trinkwassers in Bayern speist sich aus Grundwasserkörpern. Diese Entwicklung macht die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser technisch immer aufwendiger und damit auch teurer. Denn es müssen zunehmend Aufbereitungsanlagen, die mit der teuren Technik der Umkehrosmose arbeiten, gebaut werden, oder es müssen bestehende Brunnen vom Netz genommen werden, wenn diesem Trend



DR. JULIANE THIMET

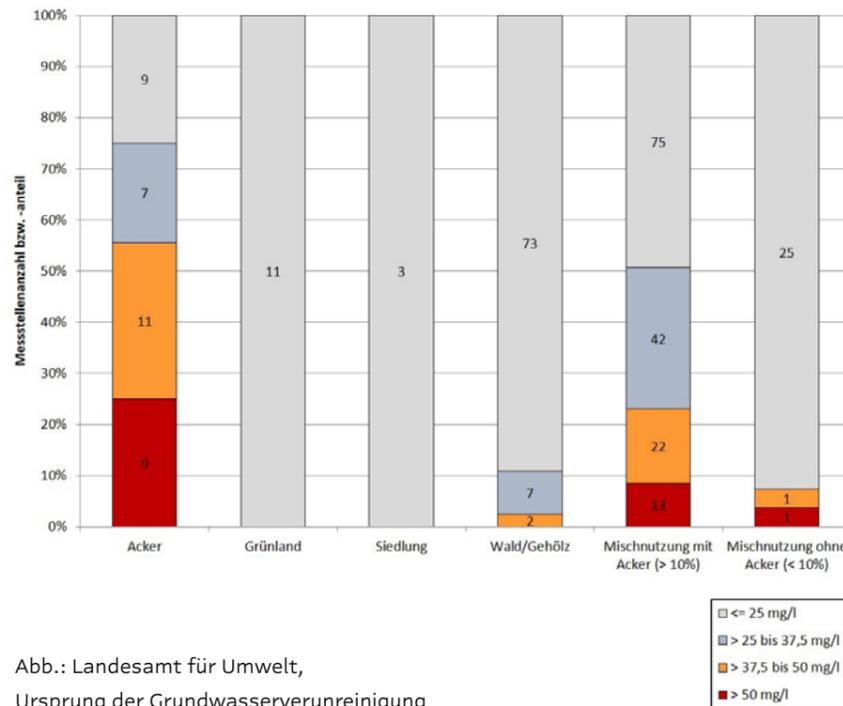


Abb.: Landesamt für Umwelt, Ursprung der Grundwasserverunreinigung

kein Einhalt geboten wird. Die Verunreinigung des Grundwassers stammt aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen.

## II. GRUNDWASSERVERUNREINIGUNG STAMMT NICHT AUS DEN KOMMUNALEN KLÄRANLAGEN ODER KANÄLEN

Um „fake news“ entgegenzutreten: In Bayern gibt es zwar rund 2.500 Kläranlagen, diese tragen aber nicht zur Grundwasserverunreinigung bei. Seit den 1980er Jahren hat sich durch die Einführung der dritten Reinigungsstufe und Anpassungen an den Stand der Technik bei der Abwasserreinigung auch der Nährstoffanteil aus Kläranlagen in den Fließgewässern kontinuierlich verringert hat. Für Stickstoff gelten je nach Größenklasse der Kläranlage Ablaufwerte zwischen 13 und 18 mg pro Liter. Die im Abwasser enthaltenen Stickstoffverbindungen werden zu 77,6 Prozent abgebaut.<sup>1</sup> Der Rest, also 22,4 Prozent des Stickstoffs werden dann in oberirdische Gewässer (Flüsse, Bäche) eingeleitet. In der Regel belastet die Stickstofffracht aus Abwasserleitungen im Ablauf der Kläranlage nicht das Grundwasser, sondern gelangt über die Gewässerfolge entweder über die Donau ins Schwarze Meer oder über Main und Rhein in der Nordsee.

Maximal ein bis zwei Prozent des Nitrats im Grundwasser stammen aus undichten

Abwasserkanälen. In Summe liegt der maximal denkbare Stickstoffeintrag aus undichten Kanälen ins bayerische Grundwasser mit rund 4.100 Tonnen pro Jahr deutlich unter dem Stickstoffüberschuss landwirtschaftlicher Flächen von rund 276.000 Tonnen pro Jahr. Auch die – durchaus teilweise undichten – Leitungsnetze tragen also nicht wesentlich zur Grundwasserverunreinigung bei. Das Hauptproblem der Abwasserentsorger mit undichten Leitungen ist nicht die Exfiltration, sondern die Infiltration, also das Eindringen von Fremdwasser. Das ist aber kein grundwasserrelevantes Thema.

## III. ENTWICKLUNG DES DÜNGERECHTS IN DEUTSCHLAND

Die Europäische Union hat 1991 die Nitratrichtlinie erlassen. Die Nitratrichtlinie hatte zum Ziel, die Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen zu verhindern und den Einsatz beispielhafter landwirtschaftlicher Verfahren zu fördern. Die Richtlinie stellt einen wesentlichen Bestandteil der Wasserrahmenrichtlinie dar und ist eines der Schlüsselinstrumente für den europaweiten Schutz der Gewässer vor Belastungen durch die Landwirtschaft.

Ein Bestandteil der Wasserrahmenrichtlinie ist wiederum die EU-Grundwasserrichtlinie, die den für Grundwasser

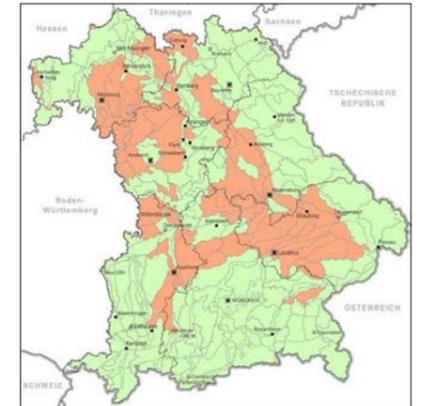


Abb.: Karte der Nitratbelastung für Bayern

europaweit einheitlich festgelegte Qualitätsnorm von 50 mg Nitrat je Liter enthält. Die Verordnung zum Schutz des Grundwassers, die Grundwasserverordnung (GrwV) setzt dies in nationales Recht um. In Anlage 2 zur GrwV findet sich der vielzitierte Grenzwert von 50 mg Nitrat pro Liter im deutschen Recht. Bereits bei festgestellten steigenden Schadstofftrends ab 37,5 mg Nitrat pro Liter sind Gegenmaßnahmen (also eine Trendumkehr) einzuleiten.

Dabei liegt Deutschland im europäischen Grundwasservergleich deutlich über dem Durchschnitt: 28 % der deutschen Grundwassermessstellen weisen Nitratmengen auf, die den in der Richtlinie festgeschriebenen Grenzwert von 50 mg/l übersteigen. Demnach ist der Nitratgehalt des Grundwassers innerhalb

Grafik: © Landesamt für Umwelt

Grafik: © Landesamt für Umwelt

1 Lagebericht 2018 zur Umsetzung der EG-Kommunalabwasserrichtlinie in Bayern

Weitere Informationen erwünscht?

089 / 36 00 09-16, [juliane.thimet@bay-gemeindetag.de](mailto:juliane.thimet@bay-gemeindetag.de)

der EU nur in Malta und Spanien höher. Mitgliedstaaten, die gegen die Richtlinie verstoßen, sind verpflichtet, diese Form der Gewässerunreinigung zu minimieren oder zu bekämpfen. Das hat Deutschland seit 1991 nicht geschafft. Seit Jahrzehnten wehren sich hier insbesondere die Vertreter der Landwirtschaft gegen wirksame Maßnahmen.

Am 21. Juni 2018 verurteilte der Gerichtshof der Europäischen Union die Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoßes gegen die Nitrat-Richtlinie. Im Kern führt der EuGH aus, dass die Nitratrichtlinie es nicht zulasse, weiter abzuwarten, ob die insbesondere seit 2017 sehr wohl ergriffenen und für die Landwirtschaft recht einschlägigen Maßnahmen einer verschärften Düngeverordnung Wirkung zeigen. Die Europäische Kommission forderte die Bundesrepublik daraufhin ultimativ auf, die Maßnahmen mitzuteilen, mit denen dem Urteil nachgekommen werden soll, sowie einen entsprechenden Umsetzungszeitplan vorzulegen. Die Frist zur vollständigen Umsetzung des Urteils beträgt längstens 24 Monate. Bis Juni 2020 muss also alles umgesetzt sein. Die Bundesrepublik Deutschland stand unter erheblichem Handlungsdruck, nicht zuletzt auch, um Zwangsgelder von bis zu 861.000 € pro Tag, also 314 Mio. € pro Jahr, zu vermeiden. Die Bundesregierung hat es bisher noch nie auf Kosten der Steuerzahler zu einem Zwangsgeld kommen lassen. Ein solches wäre der Öffentlichkeit auch kaum zu vermitteln.

In der entscheidenden Abstimmung zur Düngeverordnung im Bundesrat am 27. März 2020 stand es Spitz auf Knopf. Bayern ist mit seinem Nein zur Düngeverordnung in der Abstimmung alleine geblieben. Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, NRW, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein enthielten sich. Die Mehrheit der Bundesländer stimmte für JA, also für den mit der EU ausgehandelten Entwurf der Bundesregierung zu einer nochmaligen Verschärfung der Düngeverordnung. Der Gesetzesentwurf bedarf noch der Zustimmung des Bundestags. Die Verordnung wird nun zum Juni 2020 in Kraft treten.

#### IV. VERSCHÄRFUNGEN IN DEN ROTEN GEBIETEN

Die Landwirtschaft lief und läuft gegen die vorgesehenen Neuregelungen Sturm und fährt mit ihren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen in die Innenstädte. Im Kern geht es um eine Neuregelung in den roten Gebieten. Rote Gebiete sind die Bereiche von Grundwasserkörpern in schlechtem chemischen Zustand, also Gebiete, in denen im Grundwasser bereits heute mehr als 50 mg Nitrat je Liter oder mehr als 37,5 mg Nitrat je Liter ohne fallenden Trend festgestellt worden sind. Für diese Bereiche sind über die Bundesdüngeverordnung hinaus von den Ländern weitere wirksame Anforderungen zum verbesserten Schutz des Grundwassers zu stellen. In diesen roten Gebieten muss ab 2020 der zwingend ermittelte und zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammen-

gefasste Stickstoffbedarf um 20% verringert werden. Dies gilt nicht für Betriebe, die nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als die Hälfte aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.

Mit der Einführung einer präzisierten Karte zu den roten Gebieten ist nun bis Ende des Jahres 2020 Zeit. Die damit bis zum Jahr 2021 verschobene Umsetzung der Auflagen in den roten Gebieten war der Preis, um einen Kompromiss mit allen Bundesländern (außer Bayern) hinzubekommen. Für das Grundwasser ist das nicht gut, aber diese Entscheidung des Inkrafttretens der roten Gebiete mit einer sog. Binnendifferenzierung ab 1.1.2021 ist auch der Coronakrise geschuldet.

Der Landwirtschaft verlangt die DüV 2020 insbesondere bei hohem Tierbesatz einiges ab. Umweltschutz und Landwirtschaft gehören jedoch zusammen und dürfen nicht über Fehlinformationen (wie oben bei der Ursacherolle der Kläranlagen) gegeneinander ausgespielt werden. Was nicht passieren darf, ist, dass sich die Landwirtschaft als Nahrungsmittelproduzent nun selbst in der öffentlichen Meinung in die Ecke stellt. Für die Landwirtschaft wurde zudem eine Milliarde zusätzlich an deutschen Steuergeldern bereitgestellt, um die Härten der Düngeverordnung 2020 abzufedern. Dazu kommen die Programme, um die Folgen der Coronakrise für die Landwirtschaft auszugleichen. Es ist wichtig, dass sich die Interessenvertreter der Landwirtschaft endlich konstruktiv ein-

bringen, damit die Fördergelder auch nach fachlich zutreffenden Gesichtspunkten verteilt werden können.

Die Herausforderung für die Wasserversorger ist, dass sie mit den Landwirten vor Ort passgenaue Lösungen für den Grundwasserschutz finden dürfen. Wenn ab 2020 in den roten Gebieten aufgrund Bundesrechts bestimmte Verschärfungen ohnehin gelten, dann können diese in den Wasserschutzgebieten und deren Einzugsgebieten nicht mehr wie bisher von den Wasserversorgern „freiwillig“ entschädigt werden, weil Zahlungen, die auf diese Verschärfungen gerichtet sind, dann keine betriebsnotwendigen Kosten mehr darstellen. Das ist nicht unbedingt im Sinne der Wasserversorger, denn diese wollen gerne das bewährte System der freiwilligen Leistungen beibehalten. In diesen Bereichen kontrollieren die Wasserversorger die Landwirte nämlich auch selber und müssen dies nicht in die Hände der Landwirtschaftsverwaltung legen. Außerdem ist so ein gutes Miteinander zwischen Wasserversorgern und Landwirtschaft vor Ort entstanden.

#### V. ZUKUNFTSTHEMA: TRANSPARENZ

Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit ist aber auch von Seiten der Landwirtschaft eine größere Transparenz hinsichtlich der tatsächlichen Aufbringung

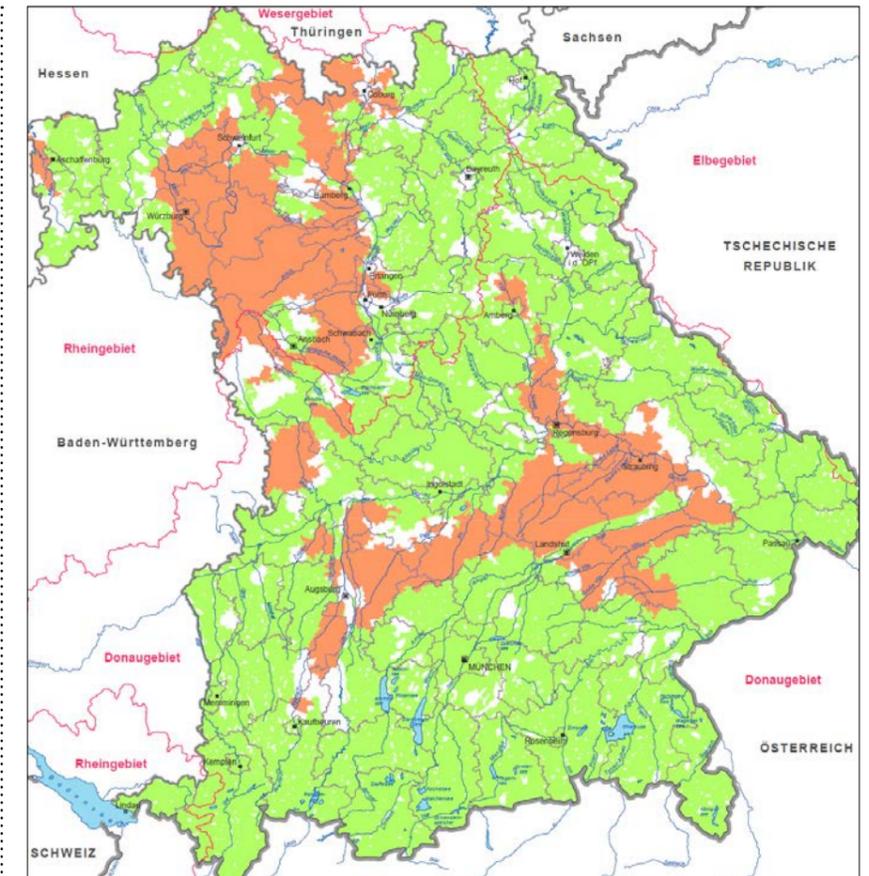


Abb.: Gebietskulisse zur Bayerischen Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 2.9.2017

von mineralischem und organischem Stickstoff. Die Zukunft wird in den Emissionsmessungen liegen.<sup>2</sup> Die moderne Technik macht es nämlich möglich, dass bereits während der Düngung auf dem Feld der Nährstoffgehalt im Boden gemessen wird. Je nach Ergebnis wird

dann nur noch die Menge Dünger ausgebracht, die notwendig ist, um die Pflanzen optimal zu versorgen. Leider ist diese Technik noch relativ teuer.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu Wuttig/Thimet Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, Teil IX Frage 5.

# REFORM DER GRUNDSTEUER – DER BAYERISCHE WEG

Text Hans-Peter Mayer, Bayerischer Gemeindetag

## AUSGANGSSITUATION

Die Reform der Grundsteuer hat Bund, Länder und Kommunen seit mehr als 20 Jahren beschäftigt. Dabei wurden verschiedenste Modelle und Ansätze auf allen Ebenen zum Teil kontrovers diskutiert. Erkennbar war im Laufe der Diskussion, dass eine politische Lösung nicht ohne Weiteres erfolgen wird und dass alle am Diskussionsprozess beteiligten Ebenen auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Thematik hoffen, um dann zu einem Ergebnis zu kommen. Bereits im Vorfeld der letzten Initiativen zur Reform der Grundsteuer hat der damalige Finanzminister und heutige Ministerpräsident des Freistaats Bayern darauf Wert gelegt, dass, abgeleitet aus der Föderalismusreform eins und zwei, ein Steuerwettbewerb zwischen den Ländern eröffnet wird. Dabei war das Augenmerk des Freistaats Bayern insbesondere auf die Erbschaftsteuer und die Grundsteuer gelegt. Nachdem auch die Initiative der Länder über den Bundesrat in der letzten Periode des Deutschen Bundestags gescheitert ist und das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 10.04.2018 die Grundsteuer als verfassungswidrig und mit dem Grundgesetz nicht vereinbar erklärt hat, hat der Freistaat Bayern in der daraufhin einsetzenden Diskussion sehr früh darauf hingewiesen, dass zum einen die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fraglich sei und für den Fall, dass eine Grundgesetzänderung erforderlich werden würde zudem angekündigt, dass der Freistaat Bayern einen solchen Weg nur dann mitgehen werde,

wenn damit auch eine Länderöffnungsklausel eingeführt wird, die es den Ländern ermöglicht von einer Bundesregelung abzuweichen. Aus bayerischer Sicht war es deshalb erfreulich, dass eine Einigung dahingehend erreicht werden konnte, dass zum einen, um die Erhebung der Grundsteuer auch in Zukunft nicht zu gefährden, eine Verfassungsänderung vereinbart wurde, mit der dem Bund die konkurrierende Gesetzgebung übertragen und gleichzeitig eine Länderöffnungsklausel aufgenommen wurde, die es den Ländern ermöglicht, von der Bundesregelung abzuweichen.

## POSITION DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Der Bayerische Gemeindetag hat sich von Anfang an aus der Modelldiskussion herausgehalten. Wir haben aber über unsere Gremienbeschlüsse ganz klare Positionen formuliert.

1. Es muss sichergestellt werden, dass die Grundsteuer von den bayerischen Kommunen auch über den 01.01.2020 hinaus erhoben werden kann.
2. Es ist sicherzustellen, dass das gewählte Modell im Einklang mit Grundgesetz und Bayerischer Verfassung steht um zu vermeiden, dass die Grundsteuer als eine der wichtigsten Einnahmen der Kommunen nicht mehr erhoben werden kann.
3. Das künftige Modell muss rechtssicher und mit einem angemessenen Verwaltungsaufwand vollzogen werden können.



HANS-PETER MAYER

nen. Es muss so transparent sein, dass es auch die Bürger verstehen und akzeptieren.

4. Das gemeindliche Hebesatzrecht darf nicht angetastet werden. Mindest- und Höchsthebesätze werden abgelehnt.
5. Am zweistufigen Verfahren (Messbescheide durch die Finanzverwaltung, Grundsteuerbescheide durch die Kommunen) ist festzuhalten.
6. Die bayerischen Kommunen fordern eine Grundsteuer C für unbebaute Grundstücke im Innenbereich, die aber grundsätzlich bebaubar wären aber mit der Ergänzung, dass das Kriterium „Vorliegen eines angespannten Wohnungsmarkts“ entfällt.

## DAS MODELL DES FREISTAATS BAYERN

Im Vorfeld kam es zu zwei intensiven Gesprächen auf Arbeitsebene und einem Spitzengespräch, an dem die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände in Bayern, der Finanzminister und der bayerische Wirtschaftsminister teilgenommen haben. Zielsetzung für die bayerischen Kommunen ist, dass die Einnahmen aus der Grundsteuer, die bei rund 1,8 Milliarden Euro liegen, auch in Zukunft in dieser Höhe erhoben werden können. Daneben haben wir von Anfang an darauf hingewiesen, dass es in Bayern durchaus Kommunen geben kann, die ihre Einnahmen aus der Grundsteuer erhöhen müssen, weil z.B. die Straßenausbaubeiträge abgeschafft wurden und die getroffenen Kompensationsregelungen im Einzelfall bei weitem nicht den Anliegeranteil ersetzen. Klargestellt wurde in diesem Zusammenhang aber auch, dass solche Erhöhungen sich nicht aus dem Systemwechsel ergeben, sondern aus der Gesamtbetrachtung der finanziellen Situation einer Gemeinde.

Der Freistaat Bayern bereitet derzeit einen Entwurf für ein in sich geschlossenes und umfassendes Regelwerk auf der Basis der Länderöffnungsklausel vor. Es ist von einem Gesetz mit ca. 70 Artikeln auszugehen. Darin werden sowohl Bewertungsfragen aber auch die Berechnungsgrundlagen sowie das dazugehörige Besteuerungsverfahren geregelt werden. Der gewählte Ansatz ist nach Bewertung des Finanzministeriums verfassungsgemäß, dies sehen auch führende Verfas-

sungsrechtler so. In dem noch vorzulegenden Entwurf wird die Bewertung des Grundvermögens neu geregelt. Die Lastenverteilung soll nach dem Flächengedanken erfolgen. Im Wesentlichen wird ein Rückgriff auf das bisherige bewährte Grundsteuerverfahren erfolgen. Es wird jedoch auf die neue Systematik angepasst werden.

## GRUNDSTEUER A

Bei der Grundsteuer A werden die Regelungen, die der Entwurf des Bundes enthält, ohne Änderungen mit allen Konsequenzen übernommen (einschl. den vorgesehenen Anlagen). Im Grundsatz wird das Ertragswertverfahren zur Anwendung kommen. Dies ist insbesondere notwendig, um den Besonderheiten der Besteuerung der Landwirtschaft aber auch die Einbindung in das einschlägige Sozialversicherungssystem zu gewährleisten.

## GRUNDSTEUER B

Bayern wird ein Flächenmodell auf der Basis des Äquivalenzgedankens umsetzen. Die grundsätzliche Berechnung beruht auf folgender Formel:

$$\text{Fläche} \times \text{Äquivalenzzahl} \times \text{Hebesatz} = \text{Grundsteuer B}$$

wobei bei der Fläche sowohl die Fläche des Grund und Bodens wie auch die Gebäudefläche mit unterschiedlichen Äquivalenzzahlen eingerechnet werden. Bei den Gebäudeflächen wird eine Un-

terscheidung zwischen Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden vorgenommen. Angedacht ist, dass bei nicht Wohnzwecken 20 Prozent einer solchen Nutzung als unbeachtlich gelten sollen, während Mischnutzungen von 21 bis 80 Prozent eigenständig geregelt werden. Bei den Wohngebäuden soll auf die Wohnflächenverordnung des Bundes Bezug genommen, während bei sonstigen Gebäuden die Nutzfläche nach der DIN 277 berechnet werden sollen. Zur Verdeutlichung folgendes Beispiel:

Die bisher diskutierten Äquivalenzzahlen für Grund und Boden betragen 2 Cent pro Quadratmeter. Die Wohnfläche fließt mit 20 Cent pro Quadratmeter und die Nicht-Wohnfläche mit 40 Cent pro Quadratmeter ein.

$$\begin{aligned} &1.000 \text{ m}^2 \text{ Grund und Boden,} \\ &250 \text{ m}^2 \text{ Wohnfläche,} \\ &\text{Hebesatz } 350 \% \\ &1.000 \text{ m}^2 \times 0,02 \text{ €} + 250 \text{ m}^2 \\ &\times 0,2 \text{ €} \times 350 \% = \\ &20 \text{ €} + 50 \text{ €} \times 350 \% = 245 \text{ €} \\ &\text{Grundsteuer pro Jahr} \end{aligned}$$

**Hinweis:** die bisherigen Äquivalenzzahlen stellen nur einen ersten Vorschlag dar. Sie werden derzeit überprüft. Unser Anliegen ist, dass die Äquivalenzzahlen so festgesetzt werden, dass nicht alle Gemeinden im Jahr 2024 zu einer Erhöhung der Hebesätze kommen müssen, um die gleichen Einnahmen aus der Grundsteuer zu erzielen.

Weitere Informationen erwünscht?

089 / 36 00 09-17, hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de

## VERFAHREN

Es wird ein einheitliches Verfahren für alle Grundstücke geben. Das bisherige zweistufige Verfahren aus Finanzverwaltung und Kommune bleibt bestehen. Für den 1. Januar 2022 ist eine Hauptfeststellung vorgesehen. Für die Grundsteuer B wird in Zukunft keine weitere Hauptfeststellung vorgenommen. Anders bei der Grundsteuer A, hier gelten die gleichen Regelungen wie beim Bund mit Hauptfeststellungen alle sieben Jahre. In Bayern wird es rund 6 Millionen Fälle geben, die zu bearbeiten sind. Erste Schätzungen gehen in der Anfangsphase von einem Stellenmehrbedarf im hohen dreistelligen Bereich aus, der aber deutlich geringer ausfällt als beim Bundesmodell.

## OFFENE FRAGEN

Erfolgt die Übernahme der Grundsteuer C in bayerisches Recht? Hier gibt es innerhalb der Koalition noch keine Einigung. Während die Spitzenverbände darauf bestehen, dass die Grundsteuer C übernommen wird, steht der Finanzminister dem Vorschlag positiv gegenüber, während der Koalitionspartner hier noch Bedenken hat, die im Zuge der Abstimmung innerhalb der Staatsregierung noch zu lösen sind. Weiteres Thema ist die Zonierung von Hebesätzen. Dies könnte sich der Finanzminister vorstellen. Die kommunalen Spitzenverbände in Bayern lehnen jedoch verbandsübergreifend eine Zonierung der Hebesätze ab. Beim Thema der Windenergie-Anlagen orientiert sich Bayern am Vorgehen des Bundes und stellt die Überlegungen zurück.

## WIE WIRD ES WEITERGEHEN?

Nach der Kommunalwahl, die in Bayern am 15. März 2020 stattgefunden hat, ist geplant, dass bis spätestens Ende Mai 2020 eine Befassung im Ministerrat erfolgt. Bis dahin sind die noch offenen Fragen innerhalb der Staatsregierung zu klären. Anschließend wird das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet und es wird die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände stattfinden. Erst nach Befassung des Ministerrats wird ein konkreter Entwurf vorliegen, der dann in den Verbandsgruppen auch abschließend diskutiert werden kann. Ziel ist, dass das Gesetzgebungsverfahren bis zum Jahresende 2020 abgeschlossen ist, um dann die Vorbereitungsarbeiten für die Hauptfeststellung durchführen zu können. Die Hauptfeststellung einschl. des Erlasses der Grundsteuermessbescheide soll bis Ende des Jahres 2023 abgeschlossen sein. Im Jahr 2024 wären dann auf gemeindlicher Ebene die Festsetzungen der Hebesätze und die Vorbereitung des Erlasses der Grundsteuerbescheide vorzunehmen, damit zum 01.01.2025 die Grundsteuern nach dem neuen System erhoben werden kann.

## FAZIT

Auch wenn noch nicht alle Fragen abschließend geklärt sind, gehen wir davon aus, dass die bayerische Lösung termingerecht auf den Weg gebracht werden wird. Wir halten unverändert an unserer Forderung fest, dass die bayerische Regelung verfassungskonform auszugestaltet ist. Gleichwohl ist uns bewusst, dass nicht nur die Bundesregelung sondern

auch die bayerische Regelung über kurz oder lang vom Bundesverfassungsgericht zu behandeln ist. Für die Bundesregelung gibt es erste Gutachten, die die Verfassungsmäßigkeit in Frage stellen. Wir gehen jedoch davon aus, dass der Freistaat Bayern sich seiner Verantwortung gegenüber den Städten, Märkten und Gemeinden bewusst ist und alles daransetzen wird, eine verfassungskonforme Regelung zu erlassen. Die weiteren Entwicklungen bleiben abzuwarten. Für die bayerischen Kommunen ist und bleibt die Grundsteuer eine unverzichtbare Einnahme, die unmittelbar durch die Kommune selbst gesteuert werden kann.

Wir hoffen, dass die Hebesätze aufgrund des neuen Systems nicht flächendeckend in Bayern angehoben werden müssen. Sollte dies der Fall sein, wird es auch erforderlich sein, die Stellschrauben des Kommunalen Finanzausgleichs in Bayern zu überprüfen, um nicht gewollte Umverteilungseffekte zu vermeiden.

# VGH STÄRKT FEUERWEHREN UND GEMEINDEN

Text Wilfried Schober, Bayerischer Gemeindetag

Bayerns Feuerwehren rücken tagtäglich zur Gefahrenabwehr aus. Das ist eine Binsenweisheit und daher nichts Außergewöhnliches. Ungewöhnlich ist allerdings, wenn ein bayerisches Verwaltungsgericht Feuerwehrtätigkeiten ganz genau unter die Lupe nimmt und die damit zusammenhängenden einzelnen Maßnahmen von Feuerwehrdienstleistenden in gerechtfertigte (Pflichtaufgabe) und nicht gerechtfertigte (überflüssige oder in andere Zuständigkeiten fallende) Maßnahmen zerteilt. Dann löst ein Gericht Unsicherheit unter Gemeinden und Feuerwehren aus.

So geschehen durch die 30. Kammer des Verwaltungsgerichts München, die in einem Urteil vom 11. April 2019 (Az: M 30 K 17.2105) anlässlich der Abrechnung von Feuerwehrtätigkeiten im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall exakt danach unterschied, ob die Einsatzkräfte verkehrsabsichernd oder verkehrsregelnd tätig geworden sind. Das Gericht stellte fest: „Das Absichern der Unfallstelle ist durchaus im Rahmen der pflichtgemäßen Aufgaben der Feuerwehr bei einem Feuerwehreinsatz zu verorten, vgl. auch Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayFwG. Dies dient der unmittelbaren Gefahrenabwehr an der Unfallstelle und dem Schutz der eingesetzten Feuerwehrkräfte während ihres Einsatzes an der Unfallstelle.“ Das leuchtet jedem unbefangenen Betrachter sofort ein. Nicht ganz nachvollziehbar ist jedoch die weitere Aussage des Gerichts: „Soweit die eingesetzten Feuerwehrkräfte einer verkehrsregelnden Tätigkeit statt

bloßer Absicherung der Unfallstelle nachgegangen sind, stellt dies keine Pflichtaufgabe der Feuerwehr dar und wäre insofern nach Art. 28 BayFwG an sich nicht abrechnungsfähig.“

Unfallstelle absichern ja, nachfließenden Verkehr von der Unfallstelle fernhalten und auf andere Straßen umleiten nein? Entspricht diese Sichtweise der Lebenswirklichkeit? Sollen Feuerwehrleute vor Ort im Stau stehenden und dementsprechend genervten Autofahrern tatsächlich erläutern (müssen), dass sie warten müssen, bis die Verkehrspolizei oder die zuständige Verkehrsbehörde kommt und den Verkehr regelt? Die Entscheidung hat bayernweit für Unverständnis gesorgt. In den Reihen der Feuerwehrdienstleistenden wurde heftig diskutiert, „was man denn noch machen dürfe“ und ob die Rechtsprechung nun auf dem Wege sei, „das Ehrenamt dadurch zu beschädigen, dass Einsatzkräfte selbst in Stresssituationen genau überlegen müssen, was erlaubt sei oder nicht“.

Glücklicherweise kam ein gutes halbes Jahr später der 4. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs den Feuerwehren und ihren Gemeinden zu Hilfe. In einer Entscheidung vom 21. November 2019 (Az: 4 B 19.649) gestand er den Einsatzkräften einen größeren Entscheidungs- und Handlungsspielraum zu als das VG München. Auch dieser Entscheidung lag ein Verkehrsunfall und die damit zusammenhängenden Maßnahmen einer Freiwilligen Feuerwehr zugrunde. Die Unfallstelle musste von der Feuerwehr



WILFRIED SCHOBER

mehrere Stunden lang gesperrt und der Verkehr großräumig umgeleitet werden. Nach Beendigung eines Notarzteinsatzes konnte der betroffene Straßenabschnitt erst geräumt und für den Verkehr freigegeben werden, nachdem ein mit der Untersuchung der Unfallursachen beauftragter Gutachter die erforderlichen Sachverhaltsermittlungen am Einsatzort abgeschlossen hatte. Die Straßensperre sah der Bayerische Verwaltungsgerichtshof als im öffentlichen Interesse, weil sich andernfalls der Unfallhergang nicht oder nur unter erheblicher Gefährdung des Gutachters hätte ermitteln lassen. Das Gericht erachtete es als technische Hilfe im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayFwG, den Verkehr nicht nur vom unmittelbaren Unfallort fernzuhalten, sondern ihn bereits auf den Zufahrtsstraßen großräumig umzuleiten. Die Pflichtaufgabe einer Feuerwehr, eine Scha-

Weitere Informationen erwünscht?  
089 / 36 00 09-30, wilfried.schober@bay-gemeindetag.de

denksstelle zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr abzusichern (vgl. Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) umfasse bei Bedarf auch eine gezielte Umlenkung und Umleitung von Verkehrsströmen. Deutlich wurde der VGH im Hinblick auf die o. g. Entscheidung: „Die Annahme, solche verkehrsregelnden Tätigkeiten gehörten bereits ihrer Art nach nicht mehr zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehr und seien daher ... schon vom Grundsatz her nicht nach Art. 28 BayFwG abrechnungsfähig (so VG München, Urteil vom 11.04.2019 ...), findet im geltenden Recht keine Grundlage. Der in der Verpflichtung zur Absicherung des Unfallorts liegende gesetzliche Handlungsauftrag unterliegt keinen räumlichen oder sachlichen Einschränkungen. Er umfasst daher jede rechtlich zulässige Maßnahme, die aus Sicht der Feuerwehr zu einer nachhaltigen Gefahrenabwehr geeignet und erforderlich ist und mit den im jeweiligen Einsatz verfügbaren Sach- und Personalmitteln durchgeführt werden kann.“

Damit ist von Bayerns höchstem Verwaltungsgericht eindeutig festgestellt: Der Einsatzleiter der Feuerwehr entscheidet vor Ort nach bestem Wissen und Gewissen und aufgrund seiner Fachkenntnis, welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergriffen werden, um den Einsatz so zielführend wie möglich abzuschließen. Er und seine Untergebenen brauchen sich nicht den Kopf darüber zu zerbrechen, ob sie im Rahmen der Gefahrenabwehr diese oder jene Maßnahme ergreifen dürfen oder nicht.

Verkehrslenkende Maßnahmen, wie Umleitungen, stützen sich bekanntlich auf die spezielle Vorschrift des Art. 7a Satz des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk). Diese Vorschrift soll nach dem Willen des bayerischen Gesetzgebers der Feuerwehr vorläufige verkehrsrechtliche Maßnahmen zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs ermöglichen.

Ob diese gesetzliche Grundlage mit den bundesrechtlichen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung vereinbar ist, wird unter den Juristen heftig diskutiert. Es geht dabei im Wesentlichen um die Frage, ob straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nur die klassische „Polizei“ im institutionellen Sinne ausüben darf – oder – daneben – noch eine andere Sicherheitsbehörde wie die Feuerwehr. Diesen akademischen Streit liest der VGH aber – dankenswerterweise – „links liegen“ indem er praxisgerecht feststellte: „Die in Art. 7a ZustGVerk ... genannten Führungsdienstgrade der Feuerwehr und die von ihnen im Einzelfall beauftragten Mannschaftsdienstgrade und Helfer mussten zum Einsatzzeitpunkt mangels einer verfassungsgerichtlichen Nichtigkeitsfeststellung (Art. 100 Abs. 1 GG, § 31 Abs. 1 u. 2 BVerfGG) von der Rechtswirksamkeit dieser Befugnisnorm ausgehen.“ Will heißen: Solange diese Vorschrift nicht für nichtig erklärt wird, kann sie in der täglichen Praxis angewendet werden.

Was bedeutet das Ganze nun für die Abrechnungsfähigkeit solcher Einsätze? Der

VGH ist auch hier zugunsten der Gemeinden und Städte klar und eindeutig: „Die Ersatzpflicht nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayFwG umfasst – unabhängig von der rechtlichen Qualifizierung der getroffenen Einzelmaßnahmen – alle durch „Ausrücken, Einsatz und Sicherheitswachen gemeindlicher Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 u. 2)“ entstandenen notwendigen Aufwendungen. Wird wie hier nach einem Verkehrsunfall die Schadensstelle nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayFwG abgesichert, so handelt die Feuerwehr im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgabe; sie kann daher auch Kostenersatz nach den für Einsätze allgemein geltenden Grundsätzen verlangen.“ Und: „Dass für die gleichen Maßnahmen, wären sie von der Polizei als staatlicher Behörde angeordnet worden, mangels gesetzlicher Grundlage (vgl. Art. 93 PAG, § 1 PolKV) keine Kosten hätten erhoben werden können, steht dem nicht entgegen. Die als kommunale Einrichtungen betriebenen gemeindlichen Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) unterliegen einem speziellen Kostenregime, das eine weitergehende Inanspruchnahme des Verursachers erlaubt als das allgemeine Polizeirecht.“ Damit ist klargestellt, dass die Gemeinden auch für verkehrslenkende Maßnahmen Kostenersatz verlangen dürfen.

Dem 4. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs sei an dieser Stelle für seine klaren und eindeutigen feuerwehr- und gemeindefreundlichen Ausführungen gedankt.

## KOMMUNALE VERKEHRSÜBERWACHUNG – ADE?

Text Cornelia Hesse, Bayerischer Gemeindetag

Wer am Verkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird – so steht es in § 1 Abs. 2 StVO. Leider sieht die Wirklichkeit anders aus. Von zunehmend aggressivem Verhalten und Rowdytum der Autofahrer sowie der „Tatwaffe“ Auto ist die Rede. Entsprechende Missstände hat Ende Januar 2020 auch der Deutsche Verkehrsgerichtstag in Goslar festgestellt. Die Polizei ist nicht in der Lage die Auswüchse „einzubremsen“.

### ZUSTÄNDIGKEIT DER GEMEINDEN

Die chronische Überlastung der Polizei durch andere Aufgaben war bereits vor Jahrzehnten der Grund, neue Wege zu beschreiten, um die innerörtliche Verkehrssicherheit zu gewährleisten. In den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts starteten bundesweit verschiedene Modellversuche, in denen Gemeinden den innerörtlichen Straßenverkehr neben der Polizei überwachten. Bei der Verkehrsüberwachung handelt es sich ja grundsätzlich um eine Aufgabe der staatlichen Polizei, die das im Rechtsstaatsprinzip verankerte Gewaltmonopol ausübt. Seit dem 1. Juni 2001 hat aber jede bayerische Gemeinde die Befugnis, die Verkehrsüberwachung durchzuführen, wenn sie die Aufnahme der Verkehrsüberwachung amtlich bekannt macht (vgl. § 88 Abs. 4 ZustVO) und die zuständige Regierung auf dem Dienstweg davon in Kenntnis setzt (vgl. Nr. 1.16 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des

Innern – IMBek – vom 12. Mai 2006, AllMBL 2006, S. 161). Die Gemeinden können Verkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden und fließenden Verkehr nach § 24 StVG ahnden. Sie handeln insoweit im übertragenen Wirkungskreis (Art. 8 Abs. 1, § 8 Abs. 1 GO). Eine Verpflichtung zur Verkehrsüberwachung besteht nicht. Es ist möglich, sich auf eine Tätigkeit (ruhender Verkehr oder Geschwindigkeitsüberwachung) zu beschränken.

Derzeit beteiligen sich 818 Gemeinden in Bayern (40%) an der Verkehrsüberwachung, 561 überwachen den ruhenden Verkehr, 685 messen die Geschwindigkeit und 622 sind als Ahndungsbehörden tätig. Die Verfolgung rein fiskalischer Interessen ist unzulässig und die Überwachung ist tatsächlich oft ein Verlustgeschäft (vgl. Süddeutsche Zeitung v. 25.11.2019). Aber, entscheidend ist: wo geblitzt wird, wird langsamer gefahren und damit das Ziel der größeren Verkehrssicherheit erreicht.

### EINSATZ PRIVATER ZULÄSSIG?

Ein Beschluss des OLG Frankfurt vom 6.11.2019, Az 2 SS-OWi 942/19 hat kürzlich in den Medien bundesweit für Aufmerksamkeit gesorgt. Es ging um eine Geschwindigkeitsmessung, bei der eine Privatfirma mit ihrem Messgerät zum Einsatz gekommen war. Das Gericht hatte sich mit der Frage zu befassen, ob die Gemeinde, die sich eines privaten Dienstleisters bedient, gesetzwidrig handelt. Das OLG Frankfurt hat hierzu festgestellt, dass die Überwachung



CORNELIA HESSE

des fließenden Verkehrs Kernaufgabe des Staates sei, somit ausschließlich Hoheitsträgern vorbehalten. Fast gleichzeitig – aber von der Öffentlichkeit unbemerkt – hatte sich auch das Bayerische Oberste Landesgericht (BayObLG) mit einer solchen Fragestellung zu befassen (Beschl. v. 29. 10. 2019, Az. 202 ObO-Wi 1600/19). Das Gericht kam dabei zum Ergebnis, dass sich eine Gemeinde in bestimmten Grenzen der (technischen) Hilfe eines privaten Dienstleisters bedienen darf. Die rechtlichen Anforderungen bei der Beteiligung Privater bei der Verkehrsüberwachung können den folgenden Ausführungen entnommen werden:

Die Heranziehung privater Dienstleister zur **eigenständigen Feststellung und Verfolgung von Geschwindigkeitsverstößen ist unzulässig** (vgl. hierzu bereits grundlegend IMBek vom 12. Mai 2006

Weitere Informationen erwünscht?

089 / 36 00 09-22, cornelia.hesse@bay-gemeindetag.de

aaO). Macht eine Gemeinde von der gesetzlichen Befugnis zur Verkehrsüberwachung Gebrauch, darf sie sich hierbei eines privaten Dienstleisters nur bedienen, wenn sichergestellt ist, dass sie „Herrin“ des Verfahrens bleibt. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde **Vorgaben über Ort, Zeit, Dauer und Häufigkeit der Messungen macht**. Ferner gehört dazu die **Kontrolle des Messvorgangs, die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Einsatz technischer Hilfsmittel und die Kontrolle über die Ermittlungsdaten**. Schließlich und endlich gehört dazu auch die **Entscheidung darüber, ob und gegen wen ein Bußgeldverfahren einzuleiten ist** (BayObLG, Beschl. v. 29.10.2019 im Anschluss an BayObLG, Beschl. v. 21.03.2005 – 2 ObOWi 700/04 = DAR 2005, 633).

Soweit die Gemeinde bei der Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen oder deren Auswertung einen privaten Dienstleister in Anspruch nimmt, der ihr Personal nach den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) überlässt, und dieses Personal – unter Aufgabe der Abhängigkeiten und des Weisungsrechts der Entleihfirma – hinreichend **in die räumlichen und organisatorischen Strukturen der Gemeinde integriert sowie der für das Verfahren zuständigen Organisationseinheit der Gemeinde zugeordnet und deren Leiter unterstellt wird**, ist das Handeln des überlassenen Mess- bzw. Auswertepersonals **unmittelbar der Gemeinde als hoheitliche Tätigkeit zuzurechnen** (BayObLG v. 29.10.2019).

Im Rahmen der Auswertung von Messdaten durch Leiharbeitnehmer ist eine hinreichende Kontrolle der Gemeinde über die (digitalen) Ermittlungsdaten zu gewährleisten. Das bedeutet, dass sich die **Messdatensätze auf einem ausschließlich der Gemeinde oder dem von ihr mit der Auswertung betrauten Leiharbeitnehmer zugänglichen Speichermedium befinden dürfen** (BayObLG v. 29.10.2019). Auch sonst ist es der Gemeinde erlaubt, sich der (technischen) Hilfe eines privaten Dienstleisters zu bedienen, wenn diese nicht in Bereiche eingreift, die ausschließlich ein hoheitliches Handeln erfordern. Zugleich muss sichergestellt ein, dass die **Verantwortung für den ordnungsgemäßen Einsatz technischer Hilfsmittel sowohl bei der Messung selbst als auch bei der Auswertung bei der Gemeinde verbleibt**.

Das BayObLG stellt klar, dass die Gemeinde jedenfalls dann „Herrin“ des Verfahrens bleibt, wenn sich die Tätigkeit des Dienstleisters auf die Aufbereitung der Daten einer Messreihe (etwa durch Vergrößerung bzw. Aufhellung von Bildern oder sonstige rein qualitative Bildbearbeitungen) beschränkt und die **Resultate anschließend durch die Gemeinde selbst oder das an sie entlehene Auswertepersonal einer Kontrolle auf Vollständigkeit, Authentizität und Integrität sowie Verwertbarkeit unterzogen werden**. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Bestimmungen des Datenschutzes durch den privaten Dienstleister strikt eingehalten werden und dieser nach der Rückübertragung keinen Zugriff

mehr auf die Daten hat. Dies schließt eine Vorselektion der Daten, etwa durch Vorenthaltung wegen mangelnder Beweiseignung, seitens des privaten Dienstleisters aus (BayObLG v. 29.10.2019 im Anschluss an OLG Frankfurt, Beschl. v. 26.04.2017 – 2 Ss OWi 295/17 – NStZ 2017, 588).

In einem weiteren Verfahren hat sich wiederum das OLG Frankfurt (vgl. Beschl. v. 3. 01. 2020 – 2 Ss-OWi 963/18) auch mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs durch private Dienstleister und den von ihnen ausgestellten Verwarnungen („Knöllchen“) befasst. Den Einsatz privater Dienstleister hält das OLG für gesetzwidrig. Für die Rechtslage in Bayern kann insoweit auf Nr. 1.15.3 der bereits mehrfach zitierten IMBek vom 12. Mai 2006 aaO verwiesen werden. Danach ist eine Überwachung des ruhenden Verkehrs durch Private nur im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung möglich.

## ZUSAMMENHALT IN DER GEMEINDE

Text Gerhard Dix, Bayerischer Gemeindetag

**W**ie gehen wir miteinander um? Respektieren wir andere Meinungen? Können wir überhaupt noch zuhören? Schauen wir mal auch nach dem Nachbarn?

### DER UMGANG UNTER UNS WIRD NÄMLICH RAUER.

Nicht nur auf der politischen Bühne, sondern auch im ganz normalen Miteinander auf der Straße, in der U-Bahn oder sonst wo. In Bayerns Städten und Gemeinden wurden kürzlich bei den Kommunalwahlen die Männer und Frauen gewählt, die in den kommenden sechs Jahren die Geschicke ihres Ortes mitbestimmen sollen. In ihrer politischen Verantwortung liegen die Entscheidungen über die weitere Entwicklung des Ortes, in baulicher und verkehrlicher Hinsicht, aber auch beim Klima- und Umweltschutz, um nur einige wenige Themen zu benennen.

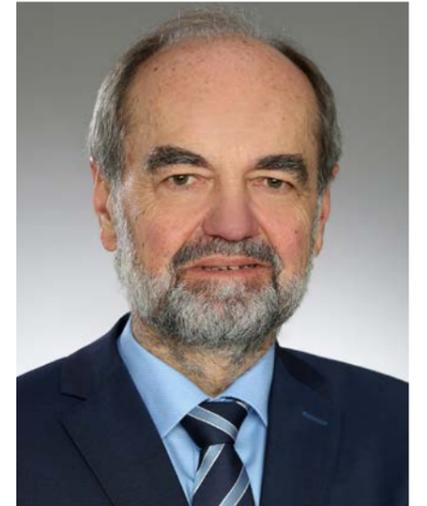
Dieses Mal geht es aber um noch mehr, denn es kommt ein wichtiges Thema hinzu: der Zusammenhalt in der Gesellschaft, und der beginnt in der örtlichen Gemeinschaft. Die seit einiger Zeit von bestimmten Kreisen ausgestreuten Unterstellungen und haltlosen Beschuldigungen gegenüber Mandatsträgern und deren Familienangehörigen, das Bedienen von Vorurteilen, das Schüren von Fremdenhass sowie die Zunahme antisemitischer Vorfälle sind provozierte Tabubrüche, um unseren demokratischen Rechtsstaat zu erschüttern und dessen Werte in Frage zu stellen. Die neuen Medien mit ihren anonymen Kommunika-

tionsmöglichkeiten beschleunigen diesen Prozess. So werden aus News immer häufiger Fake-News, aus Schwarztelligenz Schwarmdummheit und soziale Medien laufen Gefahr zu asozialen Medien zu verkommen. Es ist jetzt an der Zeit, dass die überwältigende Mehrheit in unserer Gesellschaft aufsteht und deutlich macht: Wir lassen uns unsere Gesellschaftsordnung von irrlüchternen Randgruppen nicht zerstören. Wir sind überzeugte Demokraten, wir pflegen eine zivilisierte Streitkultur auf der Suche nach den besten Lösungen und akzeptieren Mehrheitsentscheidungen. Wir verteidigen unser Grundgesetz und unsere Werteordnung.

### DER KOMMUNALPOLITIK KOMMT IN DIESEN AUFGEWÜHLTEN ZEITEN EINE BESONDERE VERANTWORTUNG ZU.

Bürgerinnen und Bürger erleben unsere Demokratie zunächst einmal vor der eigenen Tür. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben daher eine wichtige Vorbildfunktion. Alle Umfragen belegen, dass Kommunalpolitikern von der Bevölkerung ein weitaus größeres Vertrauen entgegengebracht wird als Landes- oder Bundespolitikern. Da spielt sicherlich die Nähe und oft auch das persönliche Kennen eine wesentliche Rolle.

Immer mehr Menschen fühlen sich in unserer Gesellschaft ausgeschlossen, nehmen am öffentlichen Leben nicht teil, betrachten sich als benachteiligt oder nicht ausreichend ernst genommen. Viele von ihnen entwickeln ein Weltbild,



GERHARD DIX

das die Gründe für die eigene Situation bei anderen Mitbürgern oder gar in politischen Strukturen sieht. Dann schlägt die Stunde der Populisten, die mit einem diffusen Bild eines starken Nationalstaats und einer Abschottung nach außen Sicherheit und kulturelle Homogenität versprechen und somit ein gemeinsames Dach für diesen Personenkreis anbieten.

### DIESE ENTWICKLUNG WIRD NICHT DADURCH GESTOPPT,

einen immer größer werdenden Teil unserer Bevölkerung in eine bestimmte Ecke zu stellen und zu beschimpfen. Das führt eher zu einer noch stärkeren Solidarisierung dieses Personenkreises und weniger zur Problemlösung. Der richtige Ansatz kann nur in einem stärkeren Zusammenhalt unserer Gesellschaft liegen. Dieser beginnt mit der Teilhabe in der örtlichen Gemeinschaft. Einbinden und

nicht ausgrenzen. Zusammenführen und nicht spalten. Auch die Kommunalpolitik hat die besonderen Interessenslagen aller Bevölkerungsteile zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Jugendliche und Senioren ebenso wie für Menschen mit Behinderungen oder Migrationshintergrund.

#### **SCHLIESSLICH GEHT ES UM SOZIALE GERECHTIGKEIT UND UM BILDUNGSGERECHTIGKEIT.**

Niemand sollte sich ausgeschlossen fühlen, wenn es um bezahlbaren Wohnraum geht, um Arbeitsplätze mit einem existenzsichernden Lohn, um eine auskömmliche Altersversorgung sowie eine Daseinsvorsorge, die ein Leben in jedem Alter und in jeder Lebenslage vor Ort ermöglicht.

Gerade nach einer Kommunalwahl bietet sich die Chance, gemeinsam mit der Bürgerschaft Strategien zu entwickeln, wie es mit der Gemeinde weitergehen soll. Die Strategien werden dabei sehr unterschiedlich aussehen. Die einen kämpfen gegen Abwanderung und das blanke Überleben, andere Gemeinden wachsen viel zu schnell, haben mit immensem Zuzugsdruck zu kämpfen und fühlen sich völlig überfordert bei der Schaffung von Wohnraum und der damit notwendigen verkehrlichen und sozialen Infrastruktur.

#### **ALLEN GEMEINSAM MUSS ABER DAS BEMÜHEN UM DEN ZUSAMMENHALT IN DER GEMEINDE SEIN.**

Bürgerinnen und Bürger frühzeitig in die Planungen mit einbinden und die verschiedenen Interessenslagen abwägen, Offenheit und Transparenz bei den einzelnen Schritten sowie ein fairer Umgang miteinander. Schließlich Mehrheitsentscheidungen akzeptieren. Es klingt so einfach.

Eine große kommunalpolitische Herausforderung ist die Schaffung bedarfsgerechter und qualitätsvoller Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde. Nach einer Forsa-Umfrage in Bayerns kreisangehörigen Gemeinden im September 2019 ist dies für die Bürgerinnen und Bürger das wichtigste Thema. Da geht es um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, aber auch um mehr Bildungsgerechtigkeit.

#### **EINE GRUNDVORAUSETZUNG FÜR TEILHABE IN DER GESELLSCHAFT.**

Gemeinden stehen – wie im Übrigen auch bei der Schaffung von Arbeitsplätzen oder verkehrlicher Infrastruktur – im Wettbewerb mit den Nachbarkommunen.

Das sind dann wichtige Entscheidungskriterien für niederlassungswillige Firmen oder junge Familien. Die Städte und Gemeinden haben in der Vergangenheit Hunderttausende neue Plätze in Kindertageseinrichtungen geschaffen. Ein Ende ist noch lange nicht in Sicht. Auch in den Schulen geht der Ausbau von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsplät-

zen zügig voran. Ab 2025 will der Bund für Grundschüler sogar einen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung einführen, so wie wir das bisher für Kinder bis zur Einschulung kennen.

#### **EINE PERSONELLE, ORGANISATORISCHE UND FINANZIELLE KRAFTANSTRENGUNG FÜR DIE STÄDTE UND GEMEINDEN.**

Kinder und Jugendliche besuchen nicht nur Kitas und Schulen, sondern sie beleben auch das Vereinsleben vor Ort. Daher ist eine Verbindung zwischen ganztägigen Betreuungsangeboten und örtlichen Vereinen ungemünzt wichtig. Wer künftig noch eine einsatzbereite freiwillige Feuerwehr haben will, muss sich rechtzeitig um den Nachwuchs kümmern. So denken auch viele Sport-, Kultur- und Sozialvereine sowie die Hilfsorganisationen. Diese frühzeitige Einbindung sichert den örtlichen Zusammenhalt in der Zukunft.

Der wichtigste Kitt für den Zusammenhalt in der Gemeinde ist das bürgerschaftliche Engagement. Dieses zu fördern und zu stärken ist im Interesse aller Gemeinden.

47 Prozent der Bürgerinnen und Bürger in Bayern üben ein Ehrenamt aus. Gemeinden unterstützen dies zum Beispiel durch Bereitstellung von Räumen und deren Ausstattung. Und wer sich im Ehrenamt engagiert, der sollte auch eine Anerkennung von seiner Gemeinde erwarten dürfen. Die Gemeinden haben

Weitere Informationen erwünscht?

089 / 36 00 09-21, gerhard.dix@bay-gemeindetag.de

unterschiedliche Möglichkeiten, engagierte Bürger für ihren Beitrag zum Zusammenhalt der Gemeinschaft zu würdigen, von kommunalen Auszeichnungen bis zu Empfängen. Die politischen Gemeinden und an deren Spitze die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister müssen Signale aussenden, mit anpacken und Anreize schaffen, wenn es darum geht, den Zusammenhalt vor Ort zu stärken.

Und während diese Zeilen geschrieben werden, trifft unser Land, trifft unseren Kontinent, ja trifft die ganz Welt eine Pandemie ungeheuren Ausmaßes.

#### **DAS CORONA-VIRUS ZWINGT UNS ALLE ZU BESONDERER RÜCKSICHTNAHME UND VORSICHT.**

Erstmals nach Beendigung des Zweiten Weltkriegs erfahren wir in unserem Land erhebliche Einschränkungen in unserem persönlichen Lebensbereich. Einige von uns hinterfragen in dieser Situation sogar ihre bisherige Lebensweise.

#### **FÜR VIELE MENSCHEN GEHT ES UM LEBEN ODER TOD.**

Niemand von uns hat sich eine solche Situation jemals vorstellen können. Anfänglich von einigen Mitbürgern als Panikmache ins Lächerliche gezogen, haben wohl jetzt fast alle den Ernst der Lage verstanden.

Und siehe da: unsere Gesellschaft rückt zusammen, auch wenn wir derzeit körperlich voneinander Abstand halten müssen. Bundes- und Landespolitik

handeln entschlossen und erhalten hierfür von der Bevölkerung viel Zustimmung. In den Gemeinden kümmert man sich verstärkt um die älteren Nachbarn und Bedürftigen, Kirchengemeinden und Wohlfahrtsverbände greifen auf ihre bestehenden Hilfestrukturen zurück, andernorts werden neue oder zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen organisiert. Familien helfen sich gegenseitig bei der Betreuung ihrer Kinder.

Wo man gestern noch lautstark nach dem Staat oder der Gemeinde gerufen hat, hilft man sich heute im Kreise der Nachbarschaft.

#### **ÜBERALL FINDET MAN HILFSAUFRUFE UND ZEICHEN DER SOLIDARITÄT.**

Politische Gemeinden initiieren oder begleiten diese Prozesse. Und in solchen Notsituationen verstummen sogar die Populisten. Über ein unsichtbares Virus kann man halt schlecht blöd daherreden. Wir alle können stolz sein auf unsere Zivilgesellschaft, die zusammenhält und vernünftig ist, wenn wir uns in einer Notsituation befinden und es darum geht, Leben zu schützen. Es bleibt zu hoffen, dass dieser großartige Gemeinschaftssinn über die Corona-Krise hinaus anhält. Das wäre dann ein optimistischer Ausblick in die Zukunft, bei all dem Schrecken der beim Rückblick übrigbleiben wird.

# DER FACHKRÄFTEMANGEL – EINE HERAUSFORDERUNG FÜR DIE GEMEINDEN

Text Georg Große Verspohl, Bayerischer Gemeindetag

Egal ob Klärwärter, Erzieherin, Bauhofmitarbeiter oder Verwaltungsfachangestellte – ohne qualifiziertes Personal hat keine Bürgermeisterin und kein Bürgermeister eine Chance, die anstehenden Aufgaben zu bewältigen und seine politischen Ziele zu verwirklichen.

Noch vor einigen Jahren war es kein Problem, geeignetes Personal am Arbeitsmarkt zu finden. Von einer solchen Situation können die Personalverantwortlichen heute nur noch träumen. Der Fachkräftemangel ist mittlerweile in den Rathäusern in ganz Bayern angekommen. Er betrifft nicht nur den Sozial- und Erziehungsdienst, auch handwerkliche Mitarbeiter in den Bauhöfen und nicht zuletzt Verwaltungspersonal werden händeringend gesucht.

Diese Entwicklung wird sich allen Untersuchungen zur Folge in den nächsten 10 Jahren noch einmal erheblich zuspitzen. Der Fachkräftemonitor der Industrie- und Handelskammer sieht allein in Bayern im Jahr 2030 einen Engpass von 450.000 Arbeitskräften. Die Experten der Unternehmensberatung PwC rechnen für den gleichen Zeitraum deutschlandweit im öffentlichen Sektor mit bis zu 800.000 fehlenden Fachkräften. Es ist zwar davon auszugehen, dass sich der Fachkräfteengpass im öffentlichen Bereich aufgrund der erheblichen Auswirkungen des Corona-Virus auf die Wirtschaft deutlich abschwächen wird und es sogar zu einem Überangebot an Arbeitskräften kommen könnte. Bei einem Wiedererstarren der Wirtschaft ist jedoch

schon aufgrund der demographischen Entwicklung damit zu rechnen, dass der Mangel an qualifizierten Mitarbeitern Ende des Jahrzehnts ein bislang unbekanntes Ausmaß erreichen wird.

Diese Prognose sollte für die kommunalen Arbeitgeber Anlass sein, sich bereits jetzt Gedanken zu machen, wie man dieser Entwicklung strategisch entgegenwirken kann. Die Handlungsmöglichkeiten sind dabei nicht so begrenzt, wie häufig angenommen wird. Es besteht zwar ein eingeschränkter Spielraum bei der Bezahlung der Beschäftigten und der öffentliche Dienst gilt bei potentiellen Bewerbern nicht als besonders dynamisch. Beides erleichtert den Wettbewerb um die besten Köpfe mit der Wirtschaft nicht. Diese Feststellungen sollten aber den Verantwortlichen in den Gemeinden nicht als Entschuldigung dienen, sich nicht selbst Gedanken zu machen, wie vor Ort dem Fachkräftemangel entgegen gewirkt werden kann.

**ANGESICHTS DER VIELEN IN DEN NÄCHSTEN JAHREN AUSSCHEIDENDEN MITARBEITER** legen die Verantwortlichen in den Rathäusern den Fokus häufig darauf, wie sie am besten neue Fachkräfte gewinnen können. Diese Überlegungen sind zwar richtig und wichtig. Mindestens ebenso wichtig und häufig vernachlässigt wird indes die Frage, wie sich die vorhandenen Mitarbeiter binden lassen. Strategisch empfiehlt es sich sogar, sich zunächst auf dieses Thema zu konzentrieren. Maßnahmen, die auf den ers-



GEORG GROßE VERSPOHL

ten Blick nur nach innen wirken, um bestehende Mitarbeiter zu binden, wirken in der Regel auch mittelbar nach außen. Die eigenen Mitarbeiter sind für das Image als Arbeitgeber die wichtigsten Multiplikatoren. Kaum eine Maßnahme zur Gewinnung neuer Mitarbeiter ist so wirkungsvoll, wie die Rekrutierung durch das eigene Personal im Freundes- und Bekanntenkreis. Leider funktioniert dieser Effekt auch umgekehrt. Sprechen Mitarbeiter in ihrer Freizeit negativ über ihren Arbeitgeber oder die Atmosphäre am Arbeitsplatz, hat dies für potentielle Interessenten eine abschreckende Wirkung. Diese Wirkung beschränkt sich nicht nur auf das engere Umfeld der Beschäftigten. Die Meinung einzelner kann durch die sozialen Medien eine ungeahnte Reichweite erlangen. Verstärkt wird dies durch immer populärer werdende Plattformen im Internet (z.B. ku-

Weitere Informationen erwünscht?  
089 / 36 00 09-26, [georg.grosse-verspohl@bay-gemeindetag.de](mailto:georg.grosse-verspohl@bay-gemeindetag.de)

nunu.de), auf denen Mitarbeiter und Bewerber Arbeitgeber bewerten können. Als zentrale Maßnahme gegen den Fachkräftemangel sollten Arbeitgeber deshalb dafür sorgen, dass die vorhandenen Mitarbeiter so zufrieden sind, dass sie außerhalb ihrer Arbeit ein positives Bild ihres Arbeitgebers vermitteln.

Der wichtigste Handlungsbereich für die Identifikation und Zufriedenheit der vorhandenen Mitarbeiter ist der Bereich Führung und Organisation. Eine schlechte Organisation kann schnell zu Unzufriedenheit bei den Mitarbeitern führen. Eine gute Organisation ist wie die Gesundheit: Ihre Bedeutung wird erst bei Abwesenheit richtig geschätzt. Zur Vermeidung von Frustration sollte das oberste Ziel der Organisation Klarheit über Aufgaben und Führung sein. Jeder Mitarbeiter muss genau wissen, welche Aufgaben ihm obliegen und welche nicht und es muss eindeutig sein, wer wem gegenüber weisungsbefugt ist. Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist nicht zuletzt unter diesem Gesichtspunkt eine der wichtigsten Aufgaben des Bürgermeisters.<sup>1</sup>

## EINE NOCH GRÖßERE BEDEUTUNG HAT DAS FÜHRUNGSVERHALTEN IM RATHAUS.

Es ist nachgewiesen, dass ein schlechtes Verhältnis zum unmittelbaren Vorgesetzten für Mitarbeiter einer der Hauptgründe ist, ihren Arbeitgeber zu verlassen. Eine gute Führung hingegen ist ein starkes Bindungselement. Vertrauen und Loyalität zum Vorgesetzten verhindern Abwanderungsgedanken und stärken die Motivation. Mit welchem Führungsverhalten aber gelingt die Mitarbeiterbindung?

So banal wie von zentraler Bedeutung ist, dass Führung überhaupt ausgeübt wird. Mitarbeiter, die in der Organisation als Führungskräfte eingesetzt werden, müssen sich ihrer Führungsverantwortung bewusst sein und dieser gerecht werden. Führung sollte sich dabei nicht nur auf fachliche Aspekte beschränken. Ein Obersachbearbeiter ist keine Führungskraft! Die Führungskraft sollte ihre Mitarbeiter leiten, anweisen und auch kontrollieren, vor allem aber unterstützen und entwickeln.

Führung benötigt Zeit, was bei der Geschäftsverteilung zu berücksichtigen ist. Führungskräfte sollten das Gespräch mit ihren Mitarbeitern suchen und dieses nicht nur auf fachliche Themen verengen. Nur so ist es möglich, die Probleme, An-

liegen, Ziele und auch persönlichen Umstände der Menschen kennenzulernen und hierauf angemessen zu reagieren. Führung sollte als „Service am Mitarbeiter“ verstanden werden. Wichtigste Aufgabe der Führungskraft ist, die Hindernisse zu beseitigen, die den Mitarbeitern auf dem Weg zu guten Arbeitsergebnissen im Weg stehen.

Ein weiteres Handlungsfeld liegt in der Schaffung eines modernen Arbeitsumfelds. Hier besteht im öffentlichen Dienst nicht selten Nachholbedarf im Vergleich zur Privatwirtschaft. Eine moderne technische Ausstattung am Arbeitsplatz sollte ebenso selbstverständlich sein wie ergonomische Bildschirme, Eingabegeräte und Möbel. Auch der bauliche Zustand der Gebäude und die Qualität der Gebäudereinigung sollte nicht nur von der Kassenlage bestimmt werden. Wer das Gefühl hat, dass ihm sein Arbeitgeber nur das Nötigste für die Arbeit zur Verfügung stellt, wird auch selbst nur das Nötigste leisten, um die Arbeit zu erfüllen!

All diese Maßnahmen bieten keine Gewähr, dass sich auch im Jahr 2030 alle freien Stellen mit geeigneten Kandidaten besetzen lassen. Sicher dürfte hingegen sein, dass die Gemeinden, den Kampf um die besten Köpfe nicht gewinnen können, die ihn gar nicht aufnehmen.

<sup>1</sup> Vgl. Große Verspohl, Die Organisation der Gemeindeverwaltung – Der Bürgermeister als Teamchef der Rathausmannschaft, Bayerischer Gemeindetag 2014, S. 84 ff.

# DAS EUROPABÜRO DER BAYERISCHEN KOMMUNEN IN BRÜSSEL

## FRAGEN UND ANTWORTEN

Text Kerstin Stuber, Bayerischer Gemeindetag

### WAS IST DAS EUROPABÜRO?

Das Europabüro der bayerischen Kommunen (EBBK) ist eine Einrichtung der vier bayerischen Kommunalen Spitzenverbände (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Landkreistag und Bayerischer Bezirkstag) sowie des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands in Brüssel.

### WARUM UND SEIT WANN GIBT ES DAS EUROPABÜRO?

Vor dem Hintergrund der immer stärker werdenden Beeinflussung kommunalen Handelns durch die EU entwickelte sich in Bayern bereits Anfang der 90er Jahre die Einsicht in die Notwendigkeit, frühzeitig über kommunalrelevante europäische Entwicklungen informiert zu sein und den Interessen der bayerischen Kommunen auf europäischer Ebene Geltung zu verleihen. Das EBBK nahm im September 1992 seine Tätigkeit auf. Bereits im Jahr 1999 entschlossen sich die kommunalen Landes- und Spitzenverbände Baden-Württembergs und Sachsens eine Bürogemeinschaft mit dem EBBK zu gründen. Noch im Jahr 1999 nahm das Europabüro der baden-württembergischen Kommunen und ein Jahr später das Europabüro der sächsischen Kommunen seine Arbeit auf.

Getragen wird die Arbeit des Europabüros von einem klaren Bekenntnis zur Grundidee der Europäischen Union. Diese geht weit über die wirtschaftlichen

Vorteile eines gemeinsamen Binnenmarktes hinaus. Die EU ist ein Bündnis der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung von Frieden, Sicherheit, Freiheit, Wohlstand, sozialem Zusammenhalt und Rechtsstaatlichkeit bei Erhalt der regionalen und kulturellen Vielfalt Europas. Nur gemeinsam in einem vereinten Europa sind die großen Herausforderungen wie Klimawandel, Migration und globaler Wettbewerb zu bewältigen. Die bayerischen Gemeinden machen sich gleichzeitig stark für ein Europa, welches der örtlichen Gemeinschaft Spielräume belässt und welches vor allem die lokale Ebene nicht mit Vorgaben konfrontiert, die die kommunale Selbstverwaltung unverhältnismäßig belasten. Daher setzen wir uns konstruktiv dafür ein, dass die Kommunen und ihre Vertretung bei der europäischen Willensbildung entsprechend beteiligt und berücksichtigt werden.

Insbesondere für kleine Gemeinden, die es sich nicht leisten können auf europäischer Ebene eigene Vertretungsbüros zu unterhalten, ist das Europabüro der bayerischen Kommunen von strategischer Bedeutung.

### WIE SIEHT DIE INHALTLICHE ARBEIT DES EUROPABÜROS AUS?

Die Aufgaben des EBBK umfassen nicht nur die genaue Beobachtung der Entwicklungen auf europäischer Ebene, den regelmäßigen Bericht über Legislativvor-



KERSTIN STUBER

haben, Fördermittel und maßgebliche Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs, sondern auch die proaktive Interessenvertretung. Das Europabüro beteiligt sich daher – auch im Rahmen der Bürogemeinschaft – an Konsultationen u.a. der Europäischen Kommission und wendet sich an die bayerischen Mitglieder des Europäischen Parlaments, um bei kommunalrelevanten Themen auf die spezifische Interessenlage der Kommunen aufmerksam zu machen. Hierzu gehören Abgeordnetengespräche mit Vertretern der Trägerverbände genauso wie das Aussprechen von Abstimmungsempfehlungen und die Bitte um Unterstützung von kommunalfreundlichen Änderungsanträgen im Abstimmungsprozess der entsprechenden Legislativverfahren.

Das EBBK vermittelt auch Gesprächskontakte mit den verschiedensten Ak-

Weitere Informationen erwünscht?  
089 / 36 00 09-15, kerstin.stuber@bay-gemeindetag.de

teuren in Brüssel und hält engen Kontakt zur Vertretung des Freistaats Bayern bei der Europäischen Union, den Europabüros der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und zahlreichen europäischen kommunalen Netzwerken und Verbänden. Vorträge vor Besuchergruppen zu Europathemen mit Kommunalbezug und die Durchführung von Veranstaltungen für die Trägerverbände in Brüssel gehören ebenfalls zu seinem Aufgabenbereich.

Hervorzuheben ist des Weiteren der Fördermittelservice und die Partnersuche für europäische Förderprogramme. Im Rahmen seines Fördermittelservice fungiert das EBBK gerne als Kontaktstelle bei der Suche nach europäischen Partnern, vor allem im Rahmen von Aktionsprogrammen. Möchte eine Kommune als federführender Antragsteller („Lead Partner“) auftreten, kann sie ihre Partnersuche über das Büro im Brüsseler Netzwerk verschicken lassen. Hierzu bittet das Europabüro, eine ca. einseitige Projektskizze in englischer Sprache an [euinfo@ebbk.de](mailto:euinfo@ebbk.de) zu senden. Ferner hat das Europabüro einen E-Mail-Verteiler für bayerische Kommunen eingerichtet, über den aktuelle Projektpartnersuchen europäischer Kommunen direkt weiter versendet werden. Bei Interesse und Feedback bittet das Europabüro um (ggf. auch erneute) Anmeldung unter [euinfo@ebbk.de](mailto:euinfo@ebbk.de), gerne mit einem Hinweis, an welchen Programmen und Partnern ein besonderes Interesse besteht.

### WAS IST „BRÜSSEL AKTUELL“?

Die Bürogemeinschaft informiert die Mitglieder der Trägerverbände in ihrem wöchentlich erscheinenden Newsletter „Brüssel Aktuell“, der kompetent und informativ das kommunalrelevante europäische Geschehen zusammenfasst. Den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindetags steht diese Informationsschrift im Intranet kostenlos zur Verfügung. Unsere Verbandszeitschrift bietet als besonderen Service monatlich den Abdruck der Inhaltsverzeichnisse unter der Rubrik „Aktuelles aus Brüssel“. Daneben veröffentlichen wir ausgewählte Artikel aus „Brüssel Aktuell“, um den Mitgliedern und Lesern die Kommunalrelevanz des Handelns auf europäischer Ebene zu verdeutlichen und über aktuelle Entwicklungen zu informieren.

### WELCHE AKTUELLEN BEISPIELE FÜR KOMMUNALE EU-BETROFFENHEIT GIBT ES?

Neben den immerwährenden „Dauerbrennern“ wie dem Vergaberecht, dem Beihilferecht oder der EU-Förder- und Regionalpolitik wurde die Arbeit des Europabüros und seiner Trägerverbände im vergangenen Jahr vor allem von der Europawahl, der Revision der Trinkwasserrichtlinie und der digitalen Agenda geprägt. Auch die Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern, die Richtlinie über die Durchsetzung der Dienstleistungsrichtlinie – Stichwort Problematik der Notifizierungspflicht von Bauleitplä-

nen – und die Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors sind herauszugreifen. Die im Dezember 2019 veröffentlichte Mitteilung der EU-Kommission „Der europäische Grüne Deal“ wird die Kommunen ebenfalls beschäftigen. Als besonders kommunalrelevant erscheinen folgende avisierte Maßnahmen: ein europäisches Klimagesetz, die Renovierungsinitiative, die Unterstützung des Ausbaus der Ladeinfrastruktur, ein EU-Modell für die getrennte Abfallsammlung, die Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Beihilfen, die Erweiterung des Emissionshandelssystems u.a. auf Gebäude, die Legislativvorschläge im Bereich der Grünen Vergabe sowie die etwaige Anpassung der Luftqualitätsnormen an die schärferen Empfehlungen der WHO.

**Fazit:** Der kommunalrelevante Bereich umfasst ein breites, hier nicht abschließend aufführbares Themenspektrum. Es darf daher ermuntert werden, regelmäßig zumindest die Inhaltsverzeichnisse von „Brüssel Aktuell“ in der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetags zu überfliegen. Diese vermitteln ein gutes Gespür für die kommunale EU-Betroffenheit!

# ZIVILRECHTLICHE FRAGEN IN DER GEMEINDE

Text Barbara Gradl, Bayerischer Gemeindetag

Gemeinden und Städte sind juristische Personen des öffentlichen Rechts. Juristische Personen bestehen aufgrund öffentlich-rechtlicher Hoheitsakte oder öffentlich-rechtlicher Anerkennung. Ihnen gemeinsam ist das Recht der Selbstverwaltung, sie unterstehen staatlicher Aufsicht und können in der Regel objektives Recht für ihren Aufgabenbereich durch Satzungen setzen. Die juristische Person ist eine Zweckschöpfung des Gesetzgebers. Sie ist die Zusammenfassung von Personen oder Sachen zu einer rechtlich geregelten Organisation, der die Rechtsordnung Rechtsfähigkeit verleiht und dadurch als Träger eigener Rechte und Pflichten verselbständigt hat (Palandt/Ellenberger, BGB 79. Aufl. 2020, Einf. vor § 21 Rz.1). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nehmen Städte und Gemeinden wie andere juristische Personen am Rechtsverkehr teil.

## RECHTS – UND GESCHÄFTS-FÄHIGKEIT DER GEMEINDE

Aus der Eigenschaft als juristische Person folgt zunächst die Rechtsfähigkeit einer Kommune, d.h. die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Die Rechtsfähigkeit versetzt die Kommunen in die Lage, Verträge abzuschließen sowie sonstige Willenserklärungen abzugeben (Kündigung, Rücktritt, Abmahnung etc.), Träger von Vermögensrechten (Eigentum, Erbfähigkeit) und Zuordnungsobjekt haftungsrechtlicher Normen (Delikts- und Amtshaftung) zu sein. Als juristische Personen sind sie für die Abgabe der erforderlichen Willenserklärungen unbeschränkt geschäftsfähig.

Die äußere Handlungsfähigkeit der Gemeinden und Städte wird also durch ihre Rechts- und Geschäftsfähigkeit gewährleistet. Um aber wirksam nach außen handeln zu können, braucht die Gemeinde eine Vertretung. Die Vertretung der Gemeinde nach außen ist in der Gemeindeordnung geregelt, die diese dem Bürgermeister zuordnet.

## VERTRETUNGSMACHT DES ERSTEN BÜRGERMEISTERS

Der bayerische Gesetzgeber hat aufgrund eines jahrzehntelangen Meinungsstreits zwischen der Rechtsprechung des BayObLG und des BGH im April 2018 (Vgl. dazu Grziwotz, BayGT 2017, S. 156; Gaß, BayGT 2018, 120/124 f.) zur Vertretungsmacht des ersten Bürgermeisters in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GO eine Klarstellung vorgenommen: (1) *Der erste Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen.* 2 *Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt.* Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GO gibt dem ersten Bürgermeister das Vertretungsrecht, aber nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GO ausdrücklich keine umfassende Vertretungsmacht. Vielmehr beschränkt sich die Vertretungsmacht auf seine Befugnisse und ist damit abhängig von der kommunalinternen Zuständigkeitsverteilung nach Art. 29, 30 Abs.2, 36 und 37 GO. Der erste Bürgermeister kann die Gemeinde somit nur dann wirksam nach außen vertreten, wenn er entweder originär nach Art. 37 GO zuständig ist, oder wenn sein Handeln von einem wirksamen Gemeinderatsbeschluss gedeckt ist (Messerer, BayVBl 2019, 369).



BARBARA GRADL

Dies hat erhebliche Konsequenzen nach innen und nach außen. Fehlt der entsprechende Gemeinderatsbeschluss, handelt der Bürgermeister ohne Vertretungsmacht. Diese Amtspflichtverletzung im Innern kann bei Verschulden Schadenersatzansprüche der Gemeinde ihm gegenüber auslösen, ja sogar beamtenrechtliche Folgen haben.

Im Außenverhältnis sind zivilrechtliche Verträge in einem solchen Fall nach § 177 BGB schwebend unwirksam. Genehmigt der Gemeinderat durch Beschluss den schwebend unwirksamen Vertrag, wirkt dies gemäß § 184 BGB auf den Zeitpunkt des Abschlusses durch den ersten Bürgermeister zurück. Eine Frist für die Genehmigung besteht in der Regel nicht, sie kann auch noch nach „Jahr und Tag“ erklärt werden, es sei denn es ist Verwirkung eingetreten, oder der Vertragspart-

Weitere Informationen erwünscht?

089 / 36 00 09-37, barbara.gradl@bay-gemeindetag.de

ner hat zur Erklärung der Genehmigung unter Fristsetzung aufgefordert (§ 177 Abs. 2 BGB). Wird die nachträgliche Zustimmung verweigert, ist der Vertrag unwirksam. Dies kann zu Ansprüchen des vermeintlichen Vertragspartners führen, wenn im Vertrag kein Vorbehalt hinsichtlich der Zustimmung des Gemeinderats geregelt ist. Die Gemeinde kann sich allerdings auf die Verletzung der Formvorschriften möglicherweise dann nicht berufen, wenn das nach der Gemeindeordnung für die Willensbildung zuständige Organ, der Gemeinderat, den Abschluss des Geschäftes gebilligt hat. Möglich ist eine rechtsgeschäftliche Übertragung der Vertretungsmacht auf einen Bediensteten in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Der erste Bürgermeister ist jedoch nicht uneingeschränkt zur Übertragung seiner organschaftlichen Befugnisse berechtigt. Maßgeblich ist hier der Rahmen des Art. 39 GO.

## SCHRIFTFORMERFORDERNIS

In Art. 38 GO findet sich im Abs. 2 Satz 1 ein weiterer Aspekt, der bei der Abwicklung von Verträgen unbedingt zu beachten ist. (2) *Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.* Schriftform im Sinne der GO ist nicht gänzlich gleichzusetzen mit der Schriftform nach § 126 BGB. Während bei einem Vertrag, für den die Schriftform nach BGB oder außerhalb des BGB z.B. in der HOAI, im BKleingG oder BJagdG vorgeschrieben ist, die Unterzeichnung der

Parteien gemäß § 126 Abs. 2 BGB zu seiner Wirksamkeit auf derselben Urkunde erfolgen muss, wird die Schriftform-Regelung in der GO als Zuständigkeits-Regelung mit den Folgen der §§ 177 ff. BGB (s.o.) gesehen.

## NOTARIELLE BEURKUNDUNG

Verpflichtet sich die Gemeinde zur Veräußerung und oder zum Erwerb eines Grundstücks, bedarf dies der notariellen Beurkundung (§ 311b BGB), ebenso wie Vorverträge oder die Einräumung von Vorkaufsrechten. Auch Architektenverträge können vom Formerfordernis des § 311b BGB erfasst werden, wenn sie im Zusammenhang mit einem formbedürftigen Grundstücksgeschäft abgeschlossen werden und kein Verstoß gegen das Koppelungsverbot vorliegt. Bei unvollständig beurkundeten Verträgen sind die nicht beurkundeten Vereinbarungen nichtig. Auch Änderungen und Ergänzungen eines Grundstücksvertrages sind grundsätzlich formbedürftig.

## UNTERNEHMER ODER VERBRAUCHER

Als Verbraucher ist nach § 13 BGB jede natürliche Person zu sehen, die ein Rechtsgeschäft nicht zu gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zwecken tätigt. Juristische Personen fallen also nicht unter diesen Begriff. Gemeinden werden hingegen als Unternehmer im Sinne von § 14 BGB gesehen, wenn sie z.B. in Rahmen ihrer Einrichtungen gegen Entgelt Leistungen erbringen und die Leistungsbeziehung nicht ausschließlich öffentlich-rechtlich organisiert ist.

## NAMENSRECHT UND DOMAIN

Das absolute Namensrecht gemäß § 12 BGB gibt dem Namensträger einen umfassenden Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung gegenüber der unbefugten Benutzung seines Namens. Dieses gilt, ungeachtet der systematischen Stellung im BGB, grundsätzlich auch für die Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts (Palandt, BGB, 79. Aufl. 2020, § 12 Rn. 9). In der unbefugten Verwendung des Namens einer Gebietskörperschaft ohne weitere Zusätze bei einer Domain liegt eine unberechtigte Namensanmaßung. Der Rechtsverkehr geht davon aus, dass es sich bei der Benutzung eines Namens als Domain um die Internetpräsenz des Namensinhabers handelt, insbesondere im Falle einer Gebietskörperschaft. Der den Namen einer Gebietskörperschaft als Internetdomain Verwendende ist dann verpflichtet, eine Nutzung als Internetdomain zu unterlassen und die Löschung der Domain zu erklären (vgl. BGH 21.9.2006 – I ZR 201/03). Gegenüber einer Gebietskörperschaft kann eine Namensanmaßung insbesondere dann vorliegen, wenn ein Dritter, der gerade keine Namensführungsbefugnis besitzt, eine Internetdomain aus einer Top Level Domain sowie dem Gemeinamen ohne weitere Zusätze bildet, dadurch eine Zuordnungsverwirrung eintritt und somit schutzwürdige Interessen des Berechtigten verletzt werden (vgl. BGH, Urt. v. 21.09.2006 – I ZR 201/03 – NJW 2007, 682 „solingen.info“ für die Top Level Domains „.info“ und „.de“).

# GRUNDLAGEN GUTER STÄDTEBAULICHER ENTWICKLUNG

STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNGSKONZEPTE, RAHMENPLÄNE UND SONSTIGE INFORMELLE PLÄNE UND KONZEPTE: KEINE LYRIK, SONDERN HILFREICHE ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN

Text Matthias Simon, Bayerischer Gemeindegag

Auf städtebaulichen Fachtagungen sowie in entsprechenden Leitfäden, in denen es im weitesten Sinne um gute städtebauliche Ortsentwicklung geht, werden häufig sogenannte best-practice-Beispiele vorgestellt. Legt man diese Beispiele guter städtebaulicher Ortsentwicklung übereinander und versucht Prinzipien aus ihnen abzuleiten, die sich in der Strategie und im Vorgehen der betreffenden Städte und Gemeinden wiederkehrend finden lassen, so gelingt dies relativ schnell. Eine dieser Erkenntnisse lautet:

„OHNE UNSER INTEGRIERTES STÄDTEBAULICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT WÄREN WIR NIE SO WEIT GEKOMMEN“.

Diesen oder ähnliche Sätze hört man regelmäßig von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, die sich erfolgreich mit Fragen der Innenentwicklung, der Ortskernvitalisierung, der flächennachhaltigen Planung und Entwicklung, der Verkehrswende, der Biodiversität im Siedlungsbereich sowie der Schaffung bedarfsgerechter und preisgedämpfter Wohnraums – mit anderen Worten: **mit einzelnen Handlungsfeldern** einer guten städtebaulichen Ortsentwicklung – auseinandergesetzt haben.

Der Grund hierfür ist nachvollziehbar. So kennen viele Lebensbereiche, sei es die Wirtschaft, die Politik oder das Vereinsleben das Prinzip von Grundlagen-ermittlung, Analyse, der Bewertung und des Erkenntnischlusses. Man schaue nur

auf **Leitbilddebatten** im Bereich der Unternehmensentwicklung, die **SWOT-Analyse** (Stärken-Schwächen-Analyse) im Bereich der strategischen Organisationsentwicklung oder einer Wahlkampf-vorbereitung oder die **Bedarfs- und Angebotsplanung** in einer Bildungseinrichtung. Keine dieser Organisationseinheiten würde auf die Idee kommen, ihre Zukunftsstrategie nicht auf der Grundlage fakten- und datenbasierter Erkenntnisse sowie unter Bewertung dieser Erkenntnisse mittels dem aktuellen Wissensstand der jeweiligen Fachdisziplin vorzunehmen. Gleiches gilt selbstverständlich für den Bereich der **städttebaulichen Entwicklung**.

Übersetzt heißt dies für den Bereich der guten städtebaulichen Ortsentwicklung, dass sich auch hier regelmäßig die Städte und Gemeinden als erfolgreich erweisen, die Erkenntnisse und Handlungsableitungen aus entsprechenden (informellen) städtebaulichen Studien und Konzepten gewinnen und ableiten können.

Mit Blick auf entsprechende Studien, Pläne und Konzepte herrscht jedoch ein Begriffswirrwarr, der den Zugang erschwert und häufig Hemmschwellen aufbaut. Im Grunde ist jedoch schnell Ordnung in das System gebracht:

Abzugrenzen sind (und natürlich gibt es diesbezüglich auch weitere Unterteilungsmöglichkeiten) im Wesentlichen zwei Arten entsprechender städtebaulicher Grundlagenermittlungen: **Informelle und formelle**.



MATTHIAS SIMON

**Informelle Planungsgrundlagen** (und diese sind das Thema des vorliegenden Beitrags) sind Studien, die der städtebaulich agierenden Gemeinde für bestimmte Handlungsfelder (Innenentwicklung, Wohnen, Denkmalschutz, Verkehr, Biodiversität, Baukultur, Ortsbild etc.) das strukturelle Grundlagenwissen liefern, welches für eine abgewogene und sachgerechte Arbeit und Entscheidungsfindung in der Ortsentwicklung benötigt wird. Unterschieden werden diese informellen Planungsgrundlagen im Wesentlichen wie folgt: (siehe Abb. 1)

„Die städtebauliche **Rahmenplanung** ist [...] ein informelles Planungsinstrument. Im Gegensatz zur Stadtentwicklungsplanung konzentriert sich die Rahmenplanung auf räumlich und sachlich begrenzte städtebauliche Entwicklungsaufgaben. Dabei steht eine Konkretisierung von

Festlegungen des Flächennutzungsplans auf Quartiersebene als Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung im Vordergrund.“<sup>1</sup>

„**Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzepte** sind informelle kommunale Planungen. Sie bieten sich bei komplexen Fragestellungen, die alle Bereiche des kommunalen Gemeinwesens betreffen, als Grundlage für ein koordiniertes langfristiges strategisches Vorgehen an. Je nach Anforderungen des Einzelfalls werden über die rein räumlichen bzw. baulichen Fachbereiche hinaus weitere Handlungsfelder (z. B. Demographie, Nutzung regenerativer Energien, Einzelhandel, Umwelt, Denkmalschutz u. a.) in die Bearbeitung des Konzepts einbezogen. Die Realisierung der detaillierten

Einzelprojekte wird anhand einer umsetzungsorientierten und anpassungsfähigen Strategie regelmäßig mit den gesamtstädtischen Entwicklungsvorstellungen abgestimmt und evaluiert. Ein wesentlicher Aspekt dabei ist die Einbindung und Aktivierung der Bürgerschaft sowie lokaler Akteure.“<sup>2</sup>

Werden nur einzelne städtebauliche Handlungsfelder (z.B. Einzelhandel, Denkmalschutz oder die Innenentwicklung) in einer Untersuchung abgearbeitet, spricht man von einem **städttebaulichen Konzept** (z.B. Einzelhandelskonzept, Denkmalschutzkonzept, Verkehrskonzept, Innentwicklungskonzept etc.).

Davon abzugrenzen sind städtebauliche Untersuchungen und Konzepte, die das Baugesetzbuch bestimmten städtebaulichen Instrumenten (z.B. der Sanierungssatzung oder dem Stadtumbaugebiet) von Gesetzes wegen vorschaltet (**formelle Planungsgrundlagen** städtebaulicher Instrumente): (siehe Abb. 2)

Sinn und Zweck sowie die gesetzlich verpflichtende Notwendigkeit **formeller Planungsgrundlagen** ergeben sich dabei unmittelbar aus dem Gesetz. So verlangt das Gesetz beispielsweise, dass die Gemeinde vor dem Erlass einer Sanierungssatzung eine vorbereitende Untersuchung erstellt.

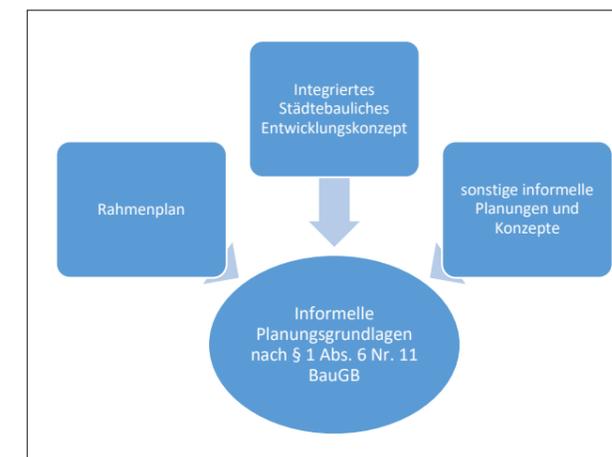


Abb. 1

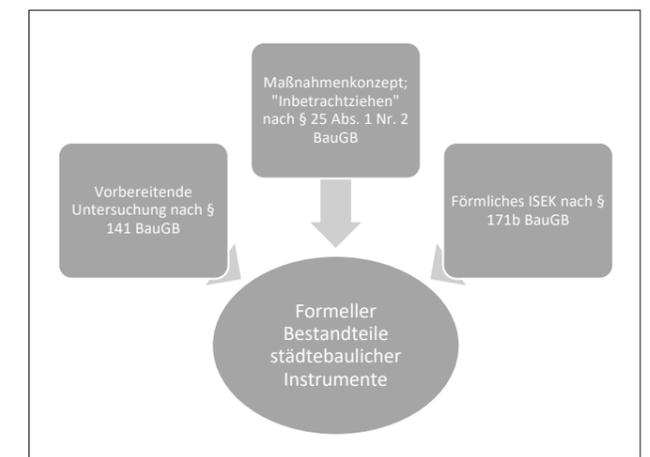


Abb. 2

1 [www.arl-net.de/de/commin/deutschland-germany/33-informelle-planung-auf-kommunaler-ebene](http://www.arl-net.de/de/commin/deutschland-germany/33-informelle-planung-auf-kommunaler-ebene)

2 [www.demografie-leitfaden-bayern.de/bauen-planen-und-sanieren/integriertes-und-strategisches-vorgehen/integrierte-staedtebauliche-entwicklungskonzepte/](http://www.demografie-leitfaden-bayern.de/bauen-planen-und-sanieren/integriertes-und-strategisches-vorgehen/integrierte-staedtebauliche-entwicklungskonzepte/)

Weitere Informationen erwünscht?

089 / 36 00 09-14, matthias.simon@bay-gemeindetag.de

Für die **informellen städtebaulichen Untersuchungen** sind Sinn, Zweck und Notwendigkeit nicht unmittelbar aus dem Gesetz herauszulesen. Und dennoch liefern gerade diese Planungsinstrumente ganz handfeste Ergebnisse und zeitigen greifbare Wirkungen:

- Zum einen liefern Rahmenpläne, Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige informelle Konzepte, Ermittlungen und Pläne (z.B. ein Einzelhandelskonzept oder eine städtebauliche Studie zu den baukulturellen Qualitäten eines Ortskernes) **Erkenntnisse**, die das zuständige Beschlussgremium für **gute Entscheidungen** für eine nachhaltige städtebauliche Ortsentwicklung benötigen
- Ferner helfen diese informellen Planungsgrundlagen dabei, den von Entscheidungen betroffenen Menschen die **Grundlagen einer Entscheidung zu erklären** und diese transparent zu machen.
- Die partizipativ, d.h. mit einem Element der Bürgerbeteiligung ausgestalteten informellen Planungsgrundlagen (wie beispielsweise das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept) stellen die zukünftigen Weichenstellungen in der städtebaulichen Ortsentwicklung regelmäßig auf einen noch **breiteren Zustimmungssockel**.
- Als sachlich fundierte Entscheidungsgrundlage tragen informelle städtebauliche Planungen und Konzepte re-

gelmäßig auch zur **Versachlichung von Debatten** bei.

- Schließlich gibt es einen handfesten juristischen Grund, weshalb informelle Planungsgrundlagen den zuständigen Beschlussgremien Rückenwind für ihre Entscheidungen geben: Das Baugesetzbuch knüpft die „**Gerichtsfestigkeit**“, mithin die **rechtssichere Durchführung und Durchsetzung** entsprechender Steuerungs- und Eingriffsinstrumente (Bauleitplanung, Vorkaufsrechtssatzung, Veränderungssperre, Gestaltungssatzung etc.) regelmäßig daran, dass sich die Gemeinde in Grundlagenermittlungen städtebauliche Gedanken über ihr Vorgehen gemacht hat. Dies bedeutet, dass z.B. eine Vorkaufsrechtssatzung dann rechtssicherer wird, wenn sie mit einer städtebaulichen Studie, einem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept oder einem Rahmenplan fachlich substantiiert und schlüssig unterfüttert und begründet werden kann. Gleiches gilt für die Begründung einer Abwägungsentscheidung in einem Bebauungsplan (siehe auch § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) oder die gemeindlich verordneten städtebaulichen Qualitäten, die durch eine Gestaltungssatzung vorgegeben werden sollen.

Mit anderen Worten: Der Richter am Verwaltungsgericht fragt bei der Überprüfung von Bebauungsplänen, Gestaltungssatzungen, Veränderungssperren und Vorkaufsrechtssatzungen

danach, von welchen städtebaulichen Gründen sich die Gemeinde hat leiten lassen. Kann die Gemeinde auf ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept, einen Rahmenplan oder ein (Einzelhandels)Konzept verweisen, kann sie regelmäßig beruhigter auf ein entsprechendes Verfahren sehen.

Mit Blick auf das ganzheitlichste städtebauliche Untersuchungsinstrument, das **Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept**, sind überdies noch folgende Vorteile herauszustellen:

- Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzepte sind in der Regel förderfähig und gleichzeitig auch die Eintrittskarte sowie die Voraussetzung für die **Städtebauförderung**.
- Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzepte werden i.d.R. durch externe Partner entwickelt und verfasst, was **externen Sachverstand** sowie Ideen von außen in die gemeindliche Planung.
- Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzepte verbessern häufig auch die **Arbeitsabläufe zwischen Gemeinderat, Bürgermeister/-in und Verwaltung**, da man sich im ISEK-Entwicklungsprozess gemeinsam auf einen gleichen Wissensstand gebracht hat und gemeinsame Ziele formuliert hat.

Zum Schluss noch ein Beispiel der untersuchten Handlungsfelder sowie der aus der Untersuchung abgeleiteten Ziele

und Maßnahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Wolnzach.

Demnach gilt: Lassen Sie sich nicht durch die teils sperrigen Begriffe abschrecken. Und keine Sorge, dass mit thematisch zielführend erstellten informellen Plänen und Konzepten lediglich Lyrik und städtebauliche Wunschbilder produziert werden. Das Gegenteil ist der Fall. Entsprechende städtebauliche Ermittlungs- und Entscheidungsgrundlagen dienen der konkreten und guten Planungs- und Ortsentwicklungspraxis in unseren Städten und Gemeinden. Es handelt sich dabei eben gerade nicht um Papiertiger, die in Schubladen landen. Viele „best-practice-Beispiele“, wie das der Marktgemeinde Wolnzach können dies bestätigen.



# WAS „RETTET DIE BIENEN“ FÜR DIE GEMEINDEN UND STÄDTE NEUES BRINGT

Text Stefan Graf, Bayerischer Gemeindetag

Das Volksbegehren „Rettet die Bienen“ hatte zunächst beinahe ausschließlich die Landwirtschaft im Fokus. Nach Expertenmeinung ist die intensive Agrarindustrie (45 % der Fläche) tatsächlich die Ursache Nr. 1 für den Artenschwund und insbesondere für das Insektensterben. Allerdings tragen auch die fortschreitende Flächenversiegelung (mehr als 6 % der bayerischen Landesfläche) und für nachtaktive Insekten die zunehmende Lichtverschmutzung ihren Teil bei. Auch aus diesem Grund hat die Staatsregierung nach Einberufung eines „Runden Tisches“ das „Gesamtgesellschaftliche Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz“ erarbeitet. Darin sind gerade die Kommunen in den Blickpunkt geraten. Der Artikel informiert zu den 10 wichtigsten Punkten:

## I. BESSERE FÖRDERMÖGLICHKEITEN

In der Folge bestehen erweiterte Fördermöglichkeiten für kommunale Maßnahmen über die Landschaftspflegerichtlinien des Freistaats. Der Förderzweck wurde ausdrücklich um „kommunale Maßnahmen“ erweitert und die Gebietskulisse umfasst auch den Siedlungsraum sowie kommunale Flächen. Förderfähig sind neben der Umsetzung der Landschaftspläne, weitere biodiversitätsfördernde Maßnahmen der Kommunen, insbesondere auch auf ihren eigenen Flächen. Außerdem sind Pflege- und Entwicklungskonzepte für kommunale Grünflächen als Umsetzungskonzepte förderfähig.

## II. MEHR BERATUNG

Zum 1. Januar des Jahres wurde das Bayerische Naturschutzgesetz um den Passus (Art. 5d) ergänzt, wonach an den unteren Naturschutzbehörden Biodiversitätsberater eingesetzt werden. Diese sollen insbesondere in Zusammenarbeit mit den Kommunen helfen in ökologisch wertvollen Natur- und Landschaftsbereichen die fachlichen Ziele und Maßnahmen umzusetzen. Es wurde erstmals gesetzlich festgeschrieben, dass an den Landratsämtern staatliches naturschutzfachliches Personal für die Beratung u.a. der Kommunen zur Verfügung steht.

## III. MÄHEN STATT MULCHEN?

In den politischen Debatten um den Beitrag der Kommunen zum Artenschutz wurde plakativ ein Mulchverbot gefordert. Art. 30 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes lautet nun wie folgt: „[Straßenbegleitflächen] sind bei Staatsstraßen mit dem Ziel zu bewirtschaften, die Luftreinhaltung, die Artenvielfalt und den Biotopverbund zu fördern. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und vorbehaltlich der Verkehrssicherheit sollen bei Staatsstraßen die Straßenbegleitflächen als Magergrünland bewirtschaftet und Lärmschutzanlagen begrünt werden. Den Landkreisen und Gemeinden wird empfohlen, bei Kreis- und Gemeindestraßen entsprechend zu verfahren.“ Der Bayerische Gemeindetag hat Empfehlungen als neue Art der Gesetzgebung zur Vermeidung der Konnexitätsfolgen scharf kritisiert: Es handele sich um



STEFAN GRAF

eine Nichtregelung, die in einem Gesetz nichts verloren habe, sondern in Leitfäden oder Broschüren gehöre.

## IV. RENAISSANCE DER LANDSCHAFTSPLANUNG?

Seitdem 1997 die Förderung der Landschaftsplanung auslief, ist es ruhig um diese den Flächennutzungsplan ergänzende Fachplanung geworden. Der Runde Tisch Artenschutz hat nun gefordert, dass die Landschaftsplanung als wichtiges Steuerungsinstrument aktualisiert, gestärkt und innovative Pilotprojekte gefördert werden sollen.

## V. MEHR ÖKOLANDBAU AUF KOMMUNALEN FLÄCHEN

Art. 1a Sätze 2 und 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes lauten nun wie folgt: „Ziel ist, die landwirtschaftlich genutzten Flächen [Bayerns] (...) bis 2025 mindestens zu 20 % und bis 2030 mindestens zu 30 %, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus (...) zu bewirtschaften. Staatliche Flächen sind bereits ab 2020 gemäß diesen Vorgaben zu bewirtschaften.“ Das Innenministerium sieht die Ziele für 2025 und 2030 auch für die Kommunen für relevant an und folgert daraus: „(...) halten wir es auch kommunalrechtlich für vertretbar, den ökologischen Landbau durch die vergünstigte Verpachtung kommunaler Flächen zu fördern, um die Artenvielfalt zu erhalten und zu verbessern.“

## VI. GLYPHOSATVERZICHT?

Durch das Versöhnungsgesetz wurde das Thema Verzicht auf Totalherbizide (z.B. Glyphosat) aufgegriffen. In Art. 5 Abs. 4 des land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes heißt es nun: „Auf den vom Freistaat Bayern bewirtschafteten Flächen ist der Einsatz von Totalherbiziden verboten, soweit das nicht für Zwecke der Forschung und Lehre zwingend erforderlich ist oder [...] genehmigt wurde.“ Den Kommunen wurden keine diesbezüglichen Vorgaben gemacht. Allerdings dürfen heute schon Pflanzenschutzmittel nicht auf befestigten Freilandflächen und auch nicht auf sonstigen Freilandflächen,

Grafik: © BMU



Weitere Informationen erwünscht?  
089 / 36 00 09-23, stefan.graf@bay-gemeindetag.de

die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden. (§ 12 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes).

### VII. BEGRÜNUNG VON KOMMUNALEN GEBÄUDEN

Durch das Versöhnungsgesetz wurde für öffentliche Gebäude folgende Bestimmung (Art. 7 Abs. 2 BayBO) aufgenommen: „Im Eigentum des Freistaates Bayern stehende Gebäude und ihre zugehörigen Freiflächen sollen über Abs. 1 hinaus vorbehaltlich der bestehenden baurechtlichen, satzungsrechtlichen, denkmalschützenden oder sonstigen rechtlichen Festlegungen angemessen begrünt oder bepflanzt werden.“

Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, hinsichtlich ihrer Gebäude und zugehörigen Freiflächen entsprechend Satz 1 zu verfahren.“

### VIII. ZEITLICHES BELEUCHTUNGSVERBOT FÜR ÖFFENTLICHE GEBÄUDE

In Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes heißt es nun: „Nach 23 Uhr und bis zur Morgendämmerung ist es verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit das nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.“

In den Vollzugshinweisen des Ministeriums wird betont, dass dies für alle öffentlichen Gebäude wie Schlösser, Rathäuser, Kirchen, Ämter, touristische Anlagen etc. gelte.

### IX. ARTENSCHUTZFACHLICHE EINZELFALLPRÜFUNG FÜR STRASSENBELEUCHTUNGSANLAGEN?

In Art. 11a des Bayerischen Naturschutzgesetzes ist nun geregelt: „Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna (..) überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden.“ Dies betrifft insbesondere die Neuerrichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen im baurechtlichen Außenbereich.

Da fachlich erwiesen ist, dass die Anlockwirkung von LED-Leuchten (vor allem von warmweißen LEDs) deutlich geringer als von herkömmlichen Leuchten ist, hält der Runde Tisch eine artenschutzfachliche Einzelfallprüfung insbesondere vom Aufwand her für unangemessen.

### X. GEMEINDEN ENTSCHEIDEN ÜBER BELEUCHTETE WERBEANLAGEN IM AUßENBEREICH

Durch Art. 15 Abs. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes werden im baurechtlichen Außenbereich beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen

grundsätzlich verboten. Die Gemeinden können bis längstens 23 Uhr Ausnahmen für Gaststätten und genehmigte Gewerbebetriebe an der Stätte der Leistung zulassen. Eine Ausnahme kann beispielsweise gewährt werden, sofern eine Leuchtreklame in der freien Landschaft als Wegweiser für eine entlegene und schwierig auffindbare Gaststätte dient. Ferner wenn die Werbeanlage auf gewerbliche Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte hinweist.

# FRÜHER WAR ALLES BESSER ...!?!?

## ZUR ZUKÜNFTIGEN FINANZIERUNG VON STRASSENBAUMASSNAHMEN

Text Claudia Drescher, Bayerischer Gemeindetag

Des einen Freud' ist des anderen Leid... Ein kluges Sprichwort an geeigneter Stelle ist meistens genauso nennenswert wie doch in Regel auch zutreffend. So war die Abschaffung des heftig diskutierten Ausbaubeitrags durch den bayerischen Landesgesetzgeber rückwirkend zum 1. Januar 2018 für viele Gemeinden eine Erleichterung, aber zugleich auch – gefühlt – für die Mehrheit der bayerischen Kommunen ein Schlag ins Gesicht. Schließlich setzt das verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltungsrecht auch kommunale Finanzhoheit voraus.

**ABER NOCHMAL VON VORNE:** Der **Straßenausbaubeitrag** wurde bis einschließlich 31. Dezember 2018 auf der Grundlage des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit einer gemeindlichen Straßenausbaubeitragssatzung für die Erneuerung oder Verbesserung insbesondere von (bereits erstmals endgültig hergestellten) Ortsstraßen von den Eigentümern der bevorteilten Anliegergrundstücke erhoben.

Dabei wurde in keinem Fall der entstandene Investitionsaufwand in voller Höhe auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt, sondern die Gemeinde übernahm satzungsgemäß immer den Anteil, der dem Vorteil für die Allgemeinheit und eben gerade nicht dem Sondervorteil der Anliegergrundstücke entsprach. Von dieser Refinanzierungsmöglichkeit haben in der Vergangenheit ca. drei Viertel der bayerischen Gemeinden Gebrauch

gemacht. Stellte sie doch auch ein Steuerungsinstrument im Hinblick auf Forderungen der Anlieger nach einem Ausbau der jeweiligen Straße dar. Sobald man nämlich kommunizierte, dass sich an der Erneuerung einer reinen Anliegerstraße (z.B. Stichstraße ohne Durchgangsverkehr) die Grundstückseigentümer in ihrer Gesamtheit mit 80 % an den beitragsfähigen Ausbaukosten beteiligen müssen, war die Straße oftmals noch lange gut genug.

Nach Änderung des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG in ein ausdrückliches Beitragserhebungsverbot können die Gemeinden ausschließlich noch unter den engen Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 9 KAG für bereits begonnene Maßnahmen den unmittelbar durch die Abschaffung des Ausbaubeitrags verursachten Einnahmeausfall vom Freistaat Bayern ersetzt verlangen.

**FÜR DIE ERSTATTUNG IM WEGE DIESER SOG. SPITZABRECHNUNG STELLT DER FREISTAAT BAYERN JÄHRLICH 65 MIO. EUR ZUR VERFÜGUNG.** Erstattungsanträge sind ausnahmslos über ein vom Freistaat bereit gestelltes Antragsformular bei den Regierungen bis einschließlich 30. April 2028 einzureichen.

Zudem werden zukünftige Ausbaumaßnahmen vom Freistaat mit einer **jährlichen Pauschale** auf der Grundlage des Bayerischen Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden



CLAUDIA DRESCHER

und Gemeindeverbänden (FAG) unabhängig von einzelnen Projekten gefördert.

Diese Pauschale wurde zunächst im Jahr 2019 aus einem Topf mit 35 Mio. EUR finanziert und nur an die bayerischen Kommunen ausbezahlt, die in der Vergangenheit über eine Ausbaubeitragssatzung verfügten und in den letzten 10 Jahren Einnahmen aus der Erhebung von Ausbaubeiträgen zu verzeichnen hatten.

**AB DIESEM JAHR WERDEN 85 MIO. EUR AUF ALLE BAYERISCHEN KOMMUNEN IM WESENTLICHEN NACH DER SIEDLUNGSFLÄCHE VERTEILT,** wobei die Einnahmen der letzten 10 Jahre für einen gewissen Zeitraum noch Berücksichtigung finden.

## BERECHNUNG DER JÄHRLICHEN PAUSCHALE

2019	35 Mio. €	davon	35 % nach Ø Einnahmen (2008 – 2017)	und	65 % nach Siedlungsfläche	= Pauschale 2019 mind.10.000 €
2020	85 Mio. €	davon	25 % nach Ø Einnahmen (2008 – 2017)	und	75 % nach Siedlungsfläche	= Pauschale 2020 mind.10.000 €
2021	85 Mio. €	davon	15 % nach Ø Einnahmen (2008 – 2017)	und	85 % nach Siedlungsfläche	= Pauschale 2021 mind.10.000 €
ab 2022	85 Mio. €				100 % nach Siedlungsfläche	= Pauschale 2022 mind.10.000 €

Die maßgebliche Siedlungsfläche der einzelnen Kommune kann online beim Bayerischen Landesamt für Statistik abgerufen werden.

Bereits die Mindestpauschale von 10.000 EUR pro Jahr für die kleineren Gemeinden sowie eine überschlägige Verteilung von 85 Mio. EUR auf alle bayerischen Kommunen ausschließlich nach der Siedlungsfläche machen deutlich, dass die Pauschale in keinem Fall den Anliegeranteil einzelner Ausbaumaßnahmen kompensieren kann.

**DAMIT STEHEN INSBESONDERE DIE GEMEINDEN VOR EINER ENORMEN FINANZIELLEN HERAUSFORDERUNG,** die in der Vergangenheit regelmäßig die Anlieger an den beitragsfähigen Inves-

titionskosten für Ausbaumaßnahmen an Ortsstraßen beteiligt haben – schlicht deshalb, weil die Gemeinde alleine ohne Beitragserhebung nicht zur Finanzierung einer solchen Maßnahme in der Lage gewesen wäre.

Nun ist der erforderliche Straßenausbau aber nur eine von zahlreichen Pflichtaufgaben, die der Gemeinde obliegen. Voraussichtlich werden in Zukunft – gerade auch mit Blick auf die Corona-Pandemie und ihre derzeit nicht absehbaren wirtschaftlichen Folgen – zahlreiche Gemeinden sowohl bei Instandhaltung als auch bei Sanierung der Ortstraßen nur das absolut Notwendige veranlassen und bei nicht aufschiebbaren **Erschließungsmaßnahmen** verstärkt auf die Vorfinanzierung von Erschließungsaufwand angewiesen sein.

**TROTZ ABSCHAFFUNG DES AUSBAUBEITRAGS BLEIBT DIE GEMEINDE NÄMLICH NACH ART. 5A KAG ZUR ERHEBUNG VON ERSCHLISSUNGSBEITRÄGEN ZUR DECKUNG DES ANDERWEITIG NICHT GEDECKTEN AUFWANDS** für die erstmalige Herstellung vor allem der zum Anbau bestimmten Straßen verpflichtet.

Auch die Aufregung um die Fertigstellung sog. „Altanlagen“ und die noch bis einschließlich 31. März 2021 zulässige Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Erschließungsanlagen, mit deren **erstmaliger technischer Herstellung** bereits vor mindestens 25 Jahren begonnen wurde, ändert an diesem Grundsatz nichts. Die Gemeinde hat lediglich ab dem 1. April 2021 im Blick zu behalten, wann mit der

erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage begonnen worden ist, um die Erhebung von Erschließungsbeiträgen innerhalb der dann zu beachtenden **Ausschlussfrist** von 25 Jahren gemäß Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG sicher zu stellen. Dass die Festsetzung eines Beitrags ohne Rücksicht auf die Entstehung der Beitragsschuld spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die **Vorteilslage** (erstmalige technische Fertigstellung) eintrat, nicht mehr zulässig ist, gilt bereits seit der Änderung des KAG im Jahr 2014.

#### GRUNDSTÜCKE SIND IN RECHTLICHER HINSICHT ERST DANN BAULICH NUTZBAR,

wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) liegen und ihre **Erschließung gesichert** ist. Nur dann ist ein Bauvorhaben grundsätzlich zulässig und damit auch genehmigungsfähig. Mit dem Funktionswandel z.B. von Ackerland zu Bauland geht eine Wertsteigerung und damit die Entstehung eines deutlich „spürbaren“ Erschließungsvorteils einher, was zu einer weitaus höheren – gemessen an den umstrittenen Ausbaubeiträgen – Akzeptanz der Erschließungsbeiträge führt.

So geht es bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen um die Kostenbeteiligung der Grundstücke mit **Sondervorteil** im vorgenannten Sinne nur an ganz bestimmten, in Art. 5a Abs. 2 KAG näher aufgelisteten Erschließungsanlagen. Die einschlägigen Vorschriften des

BauGB gelten nach Art. 5a Abs. 9 KAG entsprechend. Auf die erschlossenen Grundstücke wird jedoch nur der Aufwand nach Maßgabe der Erschließungsbeitragsatzung verteilt, der sich abzüglich des Gemeindeanteils und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Erforderlichkeit ergibt.

Erst mit dem Entstehen der sachlichen Beitragspflicht für das einzelne erschlossene Grundstück ist die Gemeinde zur Erhebung des auf dieses Grundstück entfallenden endgültigen Erschließungsbeitrags berechtigt. Gemäß § 133 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 134 Abs. 1 BauGB entsteht die persönliche Beitragspflicht des Eigentümers oder Erbbauberechtigten eines Grundstücks für den darauf entfallenden Anteil am umlagefähigen Erschließungsaufwand (erst) mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, der Erfüllung weiterer Voraussetzungen und der Bekanntgabe des Bescheides.

Da jedoch zwischen Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Anlage in der Örtlichkeit (sog. „erster Spatenstich“) und dem Zeitpunkt der Entstehung der endgültigen sachlichen und persönlichen Beitragspflichten viele Wochen, Monate oder sogar Jahre, wenn nicht sogar Jahrzehnte vergehen können, hat der Gesetzgeber den Gemeinden **Mittel der Vorfinanzierung** an die Hand gegeben, um die Belastung des kommunalen Haushaltes sowie evtl. erforderliche Fremdfinanzierungskosten ab Beginn der Baumaßnahme möglichst gering zu halten.

So können die Gemeinden gem. § 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB bis zur Entstehung der sachlichen Beitragspflichten **Vorausleistungen** auf den voraussichtlichen Erschließungsbeitrag erheben, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

#### BEI DER VORAUSLEISTUNG HANDELT ES SICH UM EINE AUF DIE ENDGÜLTIGE BEITRAGSPFLICHT AUSGERICHTETE VORGEZOGENE FINANZIERUNG EINER ERSCHLISSUNGSANLAGE,

die mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen ist. Sie wird in Durchbrechung des Grundsatzes der nachträglichen Aufwandsdeckung nicht nur für bereits angefallenen, sondern auch für künftig noch entstehenden Aufwand erhoben. Als Mittel der Vorfinanzierung ist sie zweckgebunden ausschließlich für die Finanzierung des Erschließungsaufwands für die Anlage zu verwenden, für die sie erhoben wird.

Weiterhin kann die Gemeinde unter bestimmten Voraussetzungen gem. § 127 Abs. 3 BauGB einzelne (Teil-)Maßnahmen im Wege der **Kostenpaltung** und/oder der **Abschnittsbildung** gem. § 130 Abs. 2 Satz 1 BauGB endgültig abrechnen. Durch das Instrument der **Kostenpaltung** wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, sich bestimmte umlagefähige Kosten bereits erstatten zu

Weitere Informationen erwünscht?

089 / 36 00 09-25, [claudia.drescher@bay-gemeindetag.de](mailto:claudia.drescher@bay-gemeindetag.de)

lassen, bevor die gesamte Erschließungsanlage endgültig hergestellt ist und die (Voll-)Beitragspflichten für diese Anlage, wirksam gebildete Abschnitte oder eine Erschließungseinheit entstehen. Die Kostenspaltung zielt damit ab auf die Erhebung von Teilbeiträgen im Wege der endgültigen Vorwegabrechnung für die gesetzlich genannten Gegenstände wie Grunderwerb, Freilegung und/oder abspaltbare Teile der Erschließungsanlagen.

Alternativ hierzu eröffnet § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB den Gemeinden als Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot vertraglicher Vereinbarungen über die Erhebung von Abgaben die Möglichkeit, mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten eines Grundstücks vor Entstehung der Beitragspflichten einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Ablösung des Erschließungsbeitrags im Ganzen zu schließen.

Die Höhe des Ablösebetrages richtet sich nach dem voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrag, der sich bei der Verteilung des zu erwartenden Erschließungsaufwands nach der gemeindlichen Erschließungsbeitragsatzung ergibt.

Mit der vollständigen Zahlung der Ablösesumme tritt die sog. Ablösungswirkung ein, welche verhindert, dass für das „abgelöste“ Grundstück eine sachliche Beitragspflicht für die vertragsgegenständliche Erschließungsmaßnahme überhaupt noch entstehen kann. Der Abschluss von **Ablösungsverträgen** bietet sich gerade wegen des offensichtlichen

Vorteils der frühzeitigen Rechtssicherheit, des geringeren Verwaltungsaufwandes und Prozessrisikos sowie der festen Kalkulationsgrundlage in Zusammenhang mit der Erschließung von Neubaugebieten an, bei denen die Gemeinde als Grundstückseigentümerin die Bauplätze verkauft. Daher ist es empfehlenswert, nur noch dort ein Neubaugebiet auszuweisen, wo es der Gemeinde bereits im Vorfeld der Planung gelungen ist, alle erforderlichen Grundstücke zu erwerben.

#### INSBESONDERE NACH WEGFALL DER EINNAHMEN AUS DEM AUSBAUBEITRAG

sollten die Gemeinden zukünftig sorgfältig prüfen, ob es sich bei der anstehenden Straßenbaumaßnahme um eine solche der erstmaligen Herstellung und damit der Erschließung handelt, diese dann zügig durchführen und von Beginn an mit den zur Verfügung stehenden Vorfinanzierungsinstrumenten arbeiten. Nur so wird es gelingen, die kommunalen Haushalte zumindest bei erforderlichen Erschließungsmaßnahmen bestmöglich zu schonen.

# INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT

Text Dr. Andreas Gaß, Bayerischer Gemeindetag

„WENN DU SCHNELL GEHEN WILLST, GEH' ALLEINE. WENN DU WEIT KOMMEN WILLST, GEH' GEMEINSAM.“  
(Afrikanisches Sprichwort)

Interkommunale Zusammenarbeit ist zwar nicht neu – immerhin ist das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) fast 60 Jahre alt – hat aber an Aktualität nichts eingebüßt. Die Bayerische Staatsregierung sieht die interkommunale Zusammenarbeit als eine zukunftsweisende Strategie mit hohem Potenzial, um die vielfältigen Herausforderungen auf kommunaler Ebene zu bewältigen.<sup>1</sup> Im Berliner Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode wird die Förderung interkommunaler Kooperationen als ein Mittel angesehen, um die kommunale Selbstverwaltung zu stärken und das Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu erreichen.<sup>2</sup> Auch der Bayerische Gemeindetag weist regelmäßig auf die Chancen und die Notwendigkeit interkommunaler Zusammenarbeit hin und gibt praktische Hinweise für die konkrete Umsetzung vor Ort.<sup>3</sup> Allerdings gibt es gewichtige Gegenstimmen, insbesondere aus dem Kreis der Wirtschaftsverbände. So ging der Debatte um eine Umsatzsteuerbefreiung interkommunaler Zusammenarbeit im Vorfeld der 2016 erfolgten Neuregelung des

§ 2b UStG eine massive Kampagne seitens der Privatwirtschaft voraus, die sich wegen einer angeblichen Privilegierung gemeindefinanzieller Betätigung in ihren Wettbewerbsinteressen benachteiligt sah. Nicht minder kontrovers verlief die politische Debatte um die Regelung von Ausnahmen für interkommunale Kooperationen im Vergaberecht, die ebenfalls 2016 in die mit vielen Rechtsunsicherheiten verbundene Neuregelung des § 108 GWB mündete. Hierzu sind einige Klagen privater Unternehmen anhängig, mit ungewissem Ausgang. Das politische Ziel einer Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit wird indes nur zu erreichen sein, wenn positive und rechtssichere Rahmenbedingungen hierfür geschaffen werden. Entscheidend für eine echte Stärkung interkommunaler Zusammenarbeit wird daher neben der finanziellen Förderung vor allem eine möglichst kommunalfreundliche Auslegung insbesondere der genannten Vorschriften durch Verwaltungen und Gerichte sein. Andernfalls ist der Gesetzgeber gefordert, hier nachzusteuern.



DR. ANDREAS GAß

#### I. KOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT IN BAYERN: EINE BESTANDAUFNAHME

Der Freistaat Bayern zeichnet sich durch seine kommunale Vielfalt aus. In Bayern gibt es 2.056 Gemeinden, davon 25 kreisfreie Städte. Mehr als die Hälfte davon, nämlich 1.483 Gemeinden, haben weniger als 5.000 Einwohner. Diese Vielfalt (Kleinteiligkeit, Dezentralität) der kommunalen Struktur wird bisweilen in Frage gestellt. Ein Vergleich mit anderen Bundesländern mit größeren Verwaltungseinheiten lässt allerdings den Schluss zu: Größe allein ist kein Garant für Effizienz

<sup>1</sup> Vgl. [www.stmi.bayern.de/kub/komzusammenarbeit](http://www.stmi.bayern.de/kub/komzusammenarbeit); Rede des Bayerischen Staatsministers des Innern Joachim Herrmann auf der Landesversammlung 2018 des Bayerischen Gemeindetags in Bad Staffelstein, BayGT 2018, S. 397/398.

<sup>2</sup> Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode vom 12.03.2018, S. 116 f.

<sup>3</sup> Vgl. die Beiträge in BayGT 2017, S. 8 ff. und S. 428 ff.; Brandl, Interkommunale Zusammenarbeit – Chance und Notwendigkeit, BayGT 2013, S. 264.

und Wirtschaftlichkeit.<sup>4</sup> Zudem dürfen die Bürgerinnen und Bürger nicht vergessen werden, die sich mit „ihrer“ Gemeinde und deren Einrichtungen identifizieren.<sup>5</sup>

Viele dieser Gemeinden und Städte arbeiten bereits seit geraumer Zeit auf unterschiedliche Art und Weise mit Erfolg zusammen. So sind 982 Gemeinden Mitglied in insgesamt 311 Verwaltungsgemeinschaften. Daneben existieren in Bayern rund 1.500 Zweckverbände und einige gemeinsame Kommunalunternehmen mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen. Zudem gibt es unzählige Kooperationen auf vertraglicher Basis, sei es im Rahmen von Zweckvereinbarungen nach KommZG oder im Rahmen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verträge.

Praxisbeispiele für interkommunale Zusammenarbeit in den verschiedensten Bereichen – unter anderem der Abwasser-versorgung, Bauhof, Bauleitplanung, Beschaffung, EDV, Energieversorgung, Feuerwehrwesen, Gebührenabrechnung, Naturschutz, Standesämter, Wasserversorgung etc. – stehen auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und teilweise auch auf den Homepages der

**Bevölkerungsentwicklung in den kreisfreien Städten und Landkreisen Bayerns**  
Veränderung 2038 gegenüber 2018 in Prozent

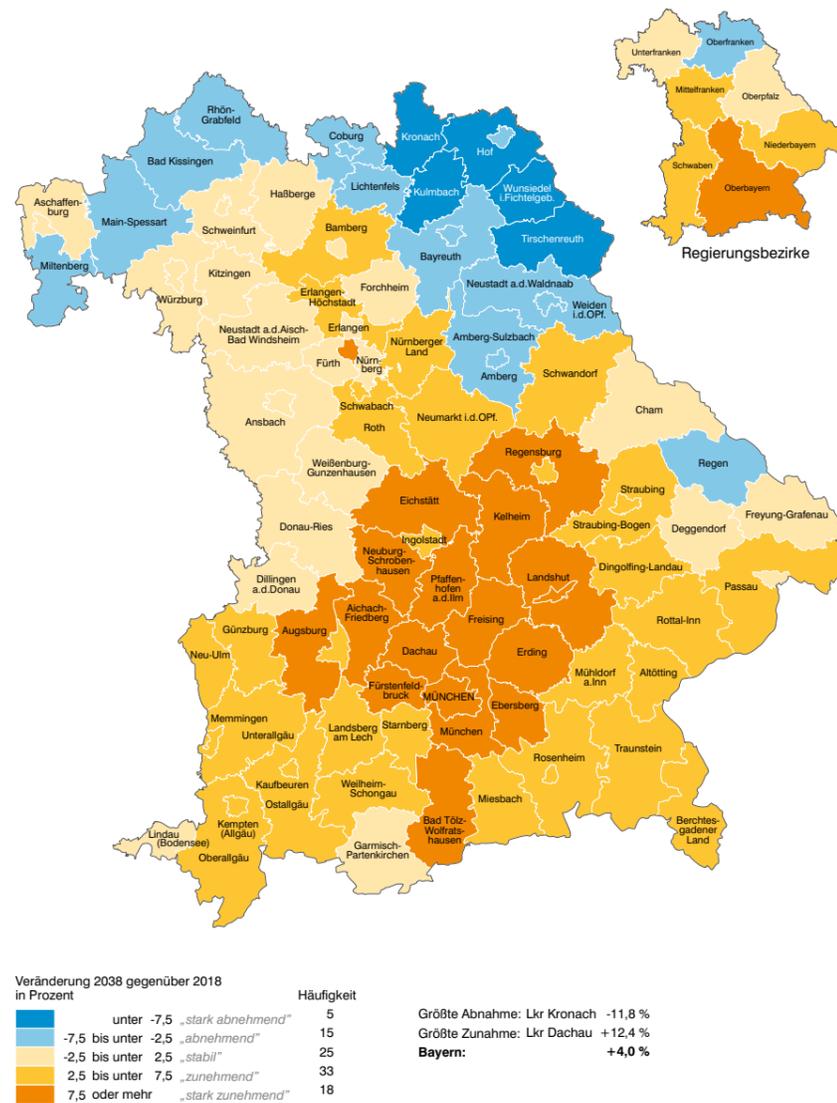


Abb.: Demografische Entwicklung in Bayern bis 2038

Grafik: © Bayerisches Landesamt für Statistik

Regierungen zum Abruf bereit.<sup>6</sup> Ein permanenter Ausbau dieser Datenbanken wäre wünschenswert.

## II. CHANCEN

Das Motto „Gemeinsam sind wir stark“ gilt auch für Gebietskörperschaften. Networking ist nicht nur in der Arbeitswelt, sondern auch unter Gemeinden gefragt. Dies gilt vor allem in strukturschwachen Gebieten, aber auch in den Ballungsräumen.

Die Herausforderungen in den Gebieten mit negativer demografischer Entwicklung sind immens. Der Einwohnerrückgang bringt eine verringerte Infrastrukturauslastung mit sich, gleichzeitig können die Kapazitäten nur zeitverzögert angepasst werden. Die hierfür erforderlichen zusätzlichen Kosten müssen auf immer weniger Schultern verteilt werden. Hinzu kommt in diesen Regionen oftmals ein deutlicher Sanierungsbedarf im Bestand, etwa in den Bereichen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Für den Großraum München wird dagegen in den nächsten Jahren ein anhaltend starkes Bevölkerungswachstum prognostiziert, was eine koordinier-

te Planung unter Berücksichtigung aller Faktoren und den Ausbau der gesamten gemeindlichen Infrastruktur bei einem gleichzeitig beschränkten Flächenangebot erforderlich macht. Hinzu kommt in vielen Fällen eine – trotz (bisher) hoher Steuereinnahmen – angespannte Haushaltslage aufgrund des großen Investitionsbedarfs, die sich durch die Corona-Pandemie noch deutlich verschärfen wird. Kein Allheilmittel, aber ein Instrument, diese und andere Herausforderungen im Bereich gemeindlicher Daseinsvorsorge zu bewältigen, kann eine verstärkte Zusammenarbeit der Gemeinden in der Region sein. Gemeinsame Zukunfts- und Planungskonzepte können so erarbeitet, Personal und Technik dadurch wirtschaftlicher eingesetzt werden, spezialisiertes Personal für mehrere Verwaltungen eingestellt und zur Verfügung gestellt werden. Aufgabenstellungen, die immer vielfältiger und schwieriger werden, können dadurch bestenfalls effizient und kostengünstig erfüllt werden.

Aber auch jenseits demografischer Probleme kommen neue Herausforderungen und Entwicklungen in unterschiedlichen Bereichen wie etwa der Breitbandversorgung und Digitalisierung, der Klär-

schlammverwertung,<sup>7</sup> dem Flächenmanagement,<sup>8</sup> der Wasserversorgung<sup>9</sup> oder dem Wohnungsbau hinzu. Eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit kann ein Weg sein, sich diesen Herausforderungen zu stellen. Gemeinsam können hier Zukunftsstrategien für Teilräume entwickelt und umgesetzt werden.

Nicht zu vergessen ist der bis 2030 noch deutlich zunehmende Fachkräftemangel, der in verschiedenen Aufgabenbereichen zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwingt.

Aber nochmals: Kommunale Zusammenarbeit bedeutet nicht die Aufgabe der Eigenständigkeit der Gemeinden. Es geht vielmehr um einen möglichen Ansatz, demografische Entwicklung, stetig steigende Anforderungen an die gemeindliche Aufgabenerfüllung oder neue Aufgaben wirksam und effektiv zu bewältigen.

## III. MÖGLICHKEITEN

Die rechtlichen Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit sind vielfältig.<sup>10</sup> Das Spektrum reicht von gelegentlichen gemeinsamen Aktionen über einzelne Projekte bis hin zu breit ange-

4 Vgl. dazu Rösel, Gebietsreformen als Mittel zur Sanierung der öffentlichen Haushalte? – Erfahrungen aus mehreren Bundesländern, Die Gemeinde S-H 2017, 115; Rosenfeld/Gather/Stefansky, Gebiets- und Verwaltungsstrukturen im Umbruch (2015); Mecking/Oebbecke, Zwischen Effizienz und Legitimität (2009).  
5 Vgl. Güllner, Gemeinde und Stadt 7/2018, S. 202 ff.

6 Abrufbar unter [www.stmi.bayern.de/kub/komzusammenarbeit/bereicheundbeispiele/index.php](http://www.stmi.bayern.de/kub/komzusammenarbeit/bereicheundbeispiele/index.php); [www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/ikz/uebersicht.html](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/ikz/uebersicht.html); [www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/1/kommunales\\_kultur/kommfoerderung/ikz.php](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/1/kommunales_kultur/kommfoerderung/ikz.php).  
7 Vgl. dazu die unter Mitwirkung des Bayerischen Gemeindetags erstellte Planungshilfe des BayLfU zur Klärschlammabfuhr in Bayern, 2. Aufl. 2019, abrufbar unter [www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlamm/](http://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlamm/).  
8 Vgl. zu interkommunalen Gewerbegebieten das Themenheft BayGT 10/2017 mit zahlreichen Beispielen.  
9 Zur interkommunalen Zusammenarbeit in Zweckverbänden und gemeinsamen Kommunalunternehmen speziell im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vgl. BayGT 1/2017, S. 8 ff. mit Praxisbeispielen.  
10 Weitere Beispiele abrufbar unter [www.stmi.bayern.de/kub/komzusammenarbeit/bereicheundbeispiele/index.php](http://www.stmi.bayern.de/kub/komzusammenarbeit/bereicheundbeispiele/index.php); [www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/ikz/uebersicht.html](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/ikz/uebersicht.html); [www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/1/kommunales\\_kultur/kommfoerderung/ikz.php](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/1/kommunales_kultur/kommfoerderung/ikz.php).

Weitere Informationen erwünscht?  
089 / 36 00 09-19, andreas.gass@bay-gemeindetag.de

legten Bündnissen wie den „kommunalen Allianzen“ im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE).<sup>11</sup> Die einfachste Form der Zusammenarbeit ist das klassische Networking, z. B. der Informations- und Erfahrungsaustausch im Rahmen von Fachtagungen oder gemeinsame Planungen, Abstimmungen und Empfehlungen im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften. Für eine institutionalisierte interkommunale Zusammenarbeit stehen die Rechtsformen des Zweckverbands,<sup>12</sup> des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder privat-rechtliche Rechtsformen zur Verfügung.<sup>13</sup> Ein wesentlicher Teil interkommunaler Zusammenarbeit findet auf vertraglicher Ebene im Rahmen von Zweckvereinbarungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen oder privat-rechtlichen Verträgen statt. Die Fallgestaltungen sind vielfältig und reichen von der Mitbenutzung einer kommunalen Anlage über den gemeinschaftlichen Betrieb von Anlagen, der zeitanteiligen Zurverfügungstellung von technischem Personal oder Personal zur Gebührenabrechnung bis hin zu Liefer- und Betriebsführungsverträgen.

Welche Form der kommunalen Zusammenarbeit in Betracht kommt, ist im Einzelfall im Hinblick auf die Aufgabenstellung und die konkreten Verhältnisse

vor Ort zu entscheiden. Eine Kooperation über Gemeindegrenzen hinweg kann projektbezogen oder auf Dauer im einen oder anderen Fall die Lösung sein. Wie bereits eingangs erwähnt sind neben den Regelungen des KommZG zwischenzeitlich auch vergabe- und steuerrechtliche Fragestellungen sowie gegebenenfalls auch das EU-Beihilferecht zu berücksichtigen. Dies stellt oftmals einen Hemmschuh dar bzw. schmälert die erhofften Effizienzgewinne deutlich. Insgesamt wäre insoweit mehr gesetzgeberisches Augenmaß auf europäischer und Bundesebene unter Berücksichtigung kommunaler Belange, aber auch eine praxisorientiertere Rechtsprechung gefragt.

In jedem Fall sollte an die Aktivierung von einschlägigen Förderprogrammen gedacht werden.<sup>14</sup>

#### IV. FAZIT

Die interkommunale Zusammenarbeit ist ein Instrument zur Bewältigung bestehender und künftiger Herausforderungen für die gemeindliche Aufgabenerfüllung. Das Projekt einer Stärkung interkommunaler Zusammenarbeit wird nur gelingen, wenn die Rahmenbedingungen in den verschiedenen Rechtsbe-

reichen auch außerhalb des KommZG geschaffen werden. Flankierend dazu sollten staatliche Förderprogramme zur verstärkten Kooperation animieren; für einzelne Kommunen, insbesondere in strukturschwachen und besonders vom demografischen Wandel betroffenen Regionen, dürfte dies zum Erhalt bzw. zur Anpassung bestehender (Infra-)Strukturen unerlässlich sein.

# AUSSCHLUSSFRIST BEI DER BEITRAGSERHEBUNG

„GUT GEMEINT IST NICHT IMMER GUT GEMACHT“

Text Jennifer Hölzlwimmer, Bayerischer Gemeindetag

Zum 1. April 2014 wurde eine neue Frist für die Beitragsfestsetzung in das Kommunalabgabengesetz eingeführt. Diese Ausschlussfrist, auch Verjährungshöchstgrenze genannt, macht seither eine Beitragserhebung „spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Vorteilslage eintrat,“ unmöglich. Laut Gesetzesbegründung schaffe diese Regelung einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an Beiträgen und dem Interesse des Beitragsschuldners, irgendwann Klarheit zu erlangen, ob und in welchem Umfang er zu einem Beitrag herangezogen werden könne. In der Praxis verursacht die Ausschlussfrist zahlreiche und hohe Beitragsausfälle, die Ungleichbehandlungen und Gebührenerhöhungen nach sich ziehen. Wie so oft bestätigt sich: „Gut gemeint ist nicht immer gut gemacht.“

## I. AUSGANGSSITUATION

Anlass zur Einführung der Ausschlussfrist gab der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013.<sup>1</sup> Um Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit zu gewährleisten, müsse vom Gesetzgeber sichergestellt werden, „dass Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden können.“ Dieser Pflicht kommt der bayerische Gesetzgeber natürlich durch Einfügung des Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich

KAG nach, wenn er vorgibt, „dass ... hinaus die Festsetzung eines Beitrags ohne Rücksicht auf die Entstehung der Beitragsschuld spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Vorteilslage eintrat, nicht mehr zulässig ist; liegt ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht nach Art. 5 Abs. 2a vor und kann der Beitrag deswegen nicht festgesetzt werden, beträgt die Frist 25 Jahre“.

## INSOERN KANN MAN DEM GESETZGEBER MIT SICHERHEIT DEN GUTEN WILLEN ATTESTIEREN.

Aber die Krux liegt im Detail oder genauer gesagt in der praktischen Anwendung der gesetzlichen Regelung.

## II. DER VORTEILSBEGRIFF

Ungewissheit zeigt sich zunächst in Bezug auf den in der Regelung enthaltenen Begriff der „Vorteilslage“.

Der BayVGH hat sich insbesondere im vergangenen Jahr intensiv mit der Auslegung dieses Begriffs beschäftigt.<sup>2</sup>

## DABEI HABEN SICH LETZTLICH DREI FACETTEN DES VORTEILS HERAUSGEBILDET:

Der Vorteil müsse demnach tatsächlich, rechtlich und investitionsbezogen definiert werden. Während der tatsächliche Vorteil noch dem Großteil der Bürger verständlich und damit vermittelbar er-



JENNIFER HÖLZLWIMMER

scheinen mag („der Kanal/die Leitung führt an deinem Grundstück vorbei und du darfst anschließen“), verstecken sich hinter dem rechtlichen Vorteilsbegriff bereits schwierige juristische Fragen und führt der Begriff der Investitionsbezogenheit zu einer Komplexität, die eine rechtmäßige und folgerichtige Umsetzung in der Praxis nahezu unmöglich macht.

Wagt man den Versuch, die bisherige Rechtsprechung des BayVGH in einem Satz zusammenzufassen, ergibt sich wohl Folgendes: Ein Grundstück mit mehr als 20 Jahren Anschlussrecht an die öffentliche Einrichtung der Wasser- oder Abwasserentsorgung (tatsäch-

<sup>11</sup> Vgl. dazu Michaeli u.a., Die Rolle der ILE in der räumlichen Entwicklung (2016).

<sup>12</sup> Satzungsmuster u.a. auch zu einem Betriebszweckverband mit ausführlichen Erläuterungen hierzu in Thimet, Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern, Teil VI – 2.21 bis 2.23.

<sup>13</sup> Allgemein zu den Organisationsformen gemeindegewirtschaftlicher Betätigung Gaß/Popp, Gemeinde als Unternehmer, Band 7 der Praxisreihe des Bayerischen Gemeindetags, 2. Aufl. 2018.

<sup>14</sup> Vgl. etwa die Richtlinie für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit vom 03.12.2018 (AllIMBl. S. 1231) sowie weitere fachspezifische Förderungen etwa im Feuerwehrwesen, für den Breitbandausbau oder wasserwirtschaftliche Vorhaben (RZWas 2018).

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss vom 05.03.2013 – 1 BvR 2457/08.

<sup>2</sup> Vgl. BayVGH, Urteil vom 20.05.2019 – 20 B 18.1431; Beschluss vom 30.06.2019 – 20 ZB 18.882. Zuvor bereits BayVGH, Urteil vom 13.07.2017 – 20 B 16.1695

licher Vorteil), kann nicht mehr zu einem Beitrag in Höhe der beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossfläche nach der erstmals gültigen oder bei Vorteilerlangung gültigen Satzung (rechtlicher Vorteil), begrenzt auf den vor mehr als 20 Jahren vorhandenen Investitionsaufwand der öffentlichen Einrichtung (investitionsbezogener Vorteil), herangezogen werden.

### III. ÜBERGANGS- UND ANRECHNUNGSREGELUNGEN

Nimmt man zusätzlich die in der Praxis in hoher Anzahl und Vielfalt vorhandenen Übergangs- und Anrechnungsregelungen in den Blick, wird eine noch höhere Stufe der Komplexität erreicht.

Mit Übergangs- und Anrechnungsregelungen werden grundsätzlich innerhalb oder außerhalb der Satzung eigene kommunale Vorgaben zum Umgang mit vergangenem Satzungsrecht und darauf gestützten Beitragserhebungen getroffen. Während es in der Gesetzesbegründung noch lautete, dass die Einführung der Ausschlussfrist den Erlass von Übergangsregelungen unberührt lasse,<sup>3</sup> zeigt ein Blick in die Rechtsprechung, dass dies augenscheinlich nicht der Fall ist.

So hält der BayVGH das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit für verletzt, wenn durch eine Über-

gangsregelung „eine Beitragserhebung (...) ohne zeitliche Begrenzung möglich wäre.“<sup>4</sup>

Diese Ansicht hindert allerdings den Satzungsgeber, angemessene und praktikable Lösungen angepasst auf die eigene, individuelle Satzungsvergangenheit zu finden.

Auch mit Blick auf das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit muss es dennoch möglich sein, dass der Satzungsgeber in Ausübung seiner kommunalen Selbstverwaltungshoheit vorsieht, dass z.B. eine Beitragserhebung aufgrund eines Maßstabswechsels von der tatsächlichen zur zulässigen Geschossfläche erst bei erneuter Bautätigkeit auf dem Grundstück erfolgt.

Trifft die Kommune eine derartige Übergangsregelung und macht diese entsprechend bekannt, so erfahren die Bürger bereits im Moment der Bekanntmachung Rechtssicherheit:

**SIE WISSEN, WENN SIE BAUEN, WIRD DER BEITRAG ERHOSEN.**

Dies dient auch dem Interesse der Bürgerinnen und Bürger, da diese nicht bereits mit Inkrafttreten der Satzung mit einem weiteren Beitrag belastet werden und entsprechend für die Zukunft disponieren können.

**FOLGLICH IST DAS PRINZIP DER RECHTSSICHERHEIT AUCH GEWAHRT,**

wenn unter Anwendung einer Übergangsregelung eine Beitragserhebung nach mehr als 20 Jahren erfolgt, z.B. bei einer Bautätigkeit erst 30 Jahre nach Erlass der Übergangsregelung.

Es geht nicht um den Schutz des Interesses der Beitragspflichtigen, irgendwann nicht mehr mit einer Inanspruchnahme rechnen zu müssen, sondern um deren berechtigtes Interesse, Klarheit darüber zu erlangen, ob und in welchem Umfang sie zu einem Beitrag herangezogen werden können.<sup>5</sup>

Eine starre Fristsetzung führe zu einer unangemessenen Übergewichtung des Interesses des Bürgers an Rechtssicherheit gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an einer soliden, praxis- und vorteilsgerechten Finanzierung der leitungsgelassenen Einrichtungen und beschränke in unzulässiger Weise die kommunale Selbstverwaltungshoheit.

### IV. FORDERUNGEN AN DEN GESETZGEBER

Der Gesetzgeber ist daher dringend zu Nachbesserungen aufgerufen. Im KAG könnte dazu unter Anerkennung der kommunalen Selbstverwaltungshoheit eine flexiblere zeitliche Begrenzung der

Weitere Informationen erwünscht?

089 / 36 00 09-45, [jennifer.hoelzlwimmer@bay-gemeindetag.de](mailto:jennifer.hoelzlwimmer@bay-gemeindetag.de)

Beitragserhebung vorgesehen werden, die den Erlass von Übergangsregelungen im Interesse der Bürger weiterhin ermöglicht.

**SCHLIESSLICH SOLLTE ERWÄGT WERDEN, DEN KOMMUNEN AUSDRÜCKLICH ZU GESTATTEN, EINMAL GEZAHLTE HERSTELLUNGSBEITRÄGE BILDLICH GESPROCHEN MIT EINEM PREISSCHILD UND MINDESTHALTBARKEITSDATUM ZU VERSEHEN. DAS PREISSCHILD ENTSPRICHT DEN BEREITS BEKANNT UND BEWÄHRTEN ANRECHNUNGSREGELUNGEN, MIT DENEN DIE KOMMUNE KLAR FESTLEGT, WIE VIEL EIN BEREITS**

in der Vergangenheit geleisteter Beitrag in Bezug auf den aktuell in der Satzung vorhandenen Maßstab wert ist.

Das Mindesthaltbarkeitsdatum steht hingegen in direktem Zusammenhang mit der oben erläuterten Investitionsbezogenheit des Vorteils. Wenn neue Herstellungsbeiträge aufgrund vor Jahrzehnten gezahlter Beiträge (kalkuliert auf bereits längst abgeschriebene Anlagen) nicht mehr erhoben werden können, ist es dann nicht aus Gerechtigkeitsgründen geboten, dass die Grundstückseigentümer, die auch den Vorteil aus den bis zur

Gegenwart getätigten Investitionen ziehen, nicht auch durch eine Art „Investitionsbeitrag“ einen Anteil dieser Kosten übernehmen müssen, um auch einen systembedingten, erheblichen Gebührenerstaus über die Jahrzehnte hinweg zu vermeiden?

**DER BAYERISCHE GEMEINDETAG BLEIBT DRAN UND INFORMIERT SIE SELBSTVERSTÄNDLICH STETS ÜBER ALLE NEUERUNGEN.** Zudem steht er Ihnen auch in den anderen Bereichen des Kommunalabgabenrechts gerne beratend zur Seite.

ANZEIGE

**SET HAUS**

**Sparsam | Erweiterbar | Transportabel**

- › energieeffizienter Holzständerbau mit Energieausweis
- › mobil und erweiterbar
- › barrierefrei/behindertengerecht
- › auf kleinsten Grundstücken realisierbar
- › nur 8 Wochen Bauzeit
- › individuell/modular planbar

**z. B. als Kindertagesstätte, Obdachlosenheim, Asylunterkunft, Info-Zentrum ...**

Holzbau Gl&B GmbH | Am Dorfanger 11 | 86647 Buttenwiesen | Fon (0 82 74) 3 80 | [holzbau-glass@t-online.de](mailto:holzbau-glass@t-online.de)

[www.holzbau-glass.com/set-haus/kindertagesstae](http://www.holzbau-glass.com/set-haus/kindertagesstae)

<sup>3</sup> LT-Drs. 17/370.

<sup>4</sup> BayVGH, Urteil vom 20.05.2019 – 20 B 18.1431, Rn. 46.

<sup>5</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 05.03.2013 – 1 BvR 2457/08, LS 1 und Rn. 42. A.A. BayVGH, Urteil vom 20.05.2019 – 20 B 18.1431, Rn. 46.

# MIT KOMMUNE-AKTIV GUT GERÜSTET IN DIE NEUE AMTSPERIODE

WIE RATHAUSTEAMS VON EINER DURCHDACHTEN SITZUNGSMANAGEMENTSOFTWARE PROFITIEREN KÖNNEN

## Lohr am Main, Mai 2020

Von der Vorlage zur Sitzung und darüber hinaus – viele Arbeitsschritte sind nötig, um eine Sitzung richtig vor- und nachzubereiten. Änderungen in letzter Minute sind dabei keine Seltenheit. Doch der dadurch entstehende Mehraufwand wird oft als unumgänglich in Kauf genommen. Dabei kann man auf eine moderne Softwarelösung bauen, die per Knopfdruck vieles vereinfacht: die **KOMMUNE-AKTIV Sitzungsmanagementsoftware**. Das Programm der nordbayerischen multi-

INTER-media GmbH setzt vor allem auf eine schlanke Menüführung. Kunden bestätigen, dass um dasselbe Ziel zu erreichen, wesentlich weniger Klicks notwendig sind, als bei Lösungen von Marktbegleitern. Weiteres Plus: Interessenten können sich auf einen festen und transparenten Gesamtpreis inklusive RIS verlassen, ohne Folgekosten durch Zusatzmodule oder Investitionen in die IT-Infrastruktur. Dadurch wird KOMMUNE-AKTIV auch für Rathäuser interessant, die bereits eine Softwarelösung

eines Marktbegleiters nutzen. Denn statt in kostspielige Zusatzmodule zu investieren, stellt sich die Frage, ob man nicht lieber gleich umsteigt und das Budget für das Komplettpaket von KOMMUNE-AKTIV einsetzt.

„Ihre Mitarbeiter sollten es Ihnen wert sein, mit einem ‘ordentlichen Werkzeug’ ausgestattet zu werden. Weniger Klicks und eine selbsterklärende Bedienung sprechen eindeutig für KOMMUNE-AKTIV“, so Geschäftsführer Jochen Goßmann.

ANZEIGE

**KOMMUNE-AKTIV.de**  
Innovatives Sitzungsmanagement & Ratsinformationssystem

**Bereit für neue und innovative Wege  
für Ihre Sitzungsplanung?**

**KOMMUNE-AKTIV sorgt für eine zeitgemäße Mitarbeiterunterstützung und eine effektive Zusammenarbeit mit den Gremien**

- Große Unterstützung und Zeitersparnis für Ihre Verwaltung - von der Vorlagenerstellung, über die Planung bis hin zur Nachbereitung und Beschlussverfolgung von Sitzungen
- Entspannte Zusammenarbeit mit Ihren Gremien - digital statt auf Papier, oder beides
- Praxiserprobt und nutzerfreundlich - in Zusammenarbeit mit bayerischen Kommunen entwickelt
- Schnelle Programmverfügbarkeit - auf Wunsch sogar schon innerhalb von 2 Wochen
- An Ihrer bestehenden IT-Infrastruktur muss nichts geändert werden
- Auch vom Homeoffice aus einsetzbar

Gleich Termin für eine Online-Präsentation vereinbaren:  
multi-INTER-media GmbH - KOMMUNE-AKTIV  
Tel. 09352/ 500995-0, info@kommune-aktiv.de  
www.kommune-aktiv.de



Attraktiver Preis, inklusive RIS  
und BIS - transparent unter:  
[www.kommune-aktiv.de/preise](http://www.kommune-aktiv.de/preise)

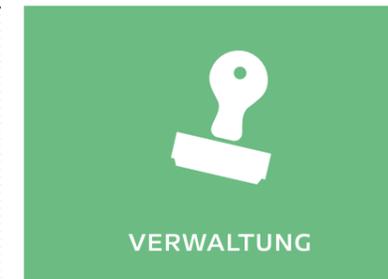
## /// GLÜCKWÜNSCHE DER BAYERISCHE GEMEINDETAG GRATULIERT FOLGENDEN JUBILAREN:

Ersten Bürgermeister **Michael Gottwald**,  
Gemeinde Unsleben, stellv. Vorsitzender  
des Kreisverbands Rhön-Grabfeld,  
zum 55. Geburtstag

Ersten Bürgermeister **Eduard Obermeier**,  
Gemeinde Pettendorf, stellv. Vorsitzen-  
der des Kreisverbands Regensburg,  
zum 60. Geburtstag

Ersten Bürgermeister **August Voit**,  
Gemeinde Amerang, Vorsitzender  
des Kreisverbands Rosenheim,  
zum 65. Geburtstag

Ersten Bürgermeister **Rudolf Braun**,  
Gemeinde Weißenhohe, Vorsitzender  
des Kreisverbands Forchheim,  
zum 70. Geburtstag



VERWALTUNG

## /// KURZARBEIT IM ÖFFENTLICHEN DIENST

Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sowie die Gewerkschaften Verdi und Deutscher Beamtenbund (DBB) haben einen sogenannten Covid-19-Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes verabredet. Vereinbart wurde, dass keine Kurzarbeit ohne Beteiligung der Betriebs- und Personalräte erfolgen darf. Erfasst sind alle Mitglieder der VKA, auch im Tarifbereich Versorgungsbetriebe und Nahverkehr. Generell ausgenommen ist die kommunale Kernverwaltung sowie der Sozial- und Erziehungsdienst. Dort soll keine Kurzarbeit eingeführt werden, selbst wenn die Einrichtungen geschlossen sind – vor allem, um den Kontakt zu den Familien daheim nicht abbrechen zu lassen.

Weitere Details des Covid-19-Tarifvertrags regeln unter anderem den Umgang mit Arbeitszeitkonten, Mehrarbeit oder bereits bestehenden Betriebsvereinbarungen zur Kurzarbeit. In den betroffenen Betrieben sind zudem betriebsbedingte Kündigungen während der Kurzarbeit und für drei Monate danach aus-

geschlossen. Der Tarifvertrag soll am 1. April in Kraft treten und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020. Die Tarifpartner haben eine relativ lange Erklärungsfrist bis zum 15. April 2020 vereinbart. Die Mitgliederversammlung der VKA soll am 6. April 2020 über die Annahme des Eckpunktepapiers beschließen.

## DIE VKA HAT ZU DEM TARIFVERTRAG FOLGENDES MITGETEILT:

Die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als Pandemie eingestufte Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Virus) stellt auch die Kommunen, kommunalen Einrichtungen und Betriebe vor bisher nicht gekannte Herausforderungen. Während es in dieser Notsituation einerseits ganz entscheidend auf die Erbringung kommunaler Dienstleistungen, insbesondere bei den Krankenhäusern sowie bei den Alten- und Pflegeeinrichtungen ankommt, sind in vielen anderen Bereichen des kommunalen Leistungsspektrums infolge der zu Recht zum Schutz der Bevölkerung ergangenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 (Corona-Virus) ganz erhebliche Einschnitte erfolgt, die bis zu einer vollständigen Einstellung der Tätigkeitserbringung gehen. Dies trifft vielfach Bereiche, die bisher nicht primär Gegenstand von Kurzarbeit gewesen wären, nun aber von diesen Schutzmaßnahmen substantiell betroffen sind.

Vor diesem Hintergrund sind mit den Gewerkschaften Eckpunkte für einen Ta-

rifvertrag vereinbart worden, der auch kommunalen Einrichtungen und Betrieben die Möglichkeit eröffnet, Kurzarbeit einführen zu können. Dabei geht es neben dem betrieblich, gewerblichen Bereich (z. B. Nahverkehrs- und Versorgungsbetriebe) beispielsweise auch um kulturelle Einrichtungen (Theater, Opern, Schauspielhäuser, Ballett, Kleinkunst etc.), Bibliotheken, Museen sowie sonstige Kultureinrichtungen und kulturelle Begegnungsorte sowie um Schwimmbäder, Freizeit- bzw. Themenparks. Die Einführung von Kurzarbeit kann gerade in diesen Bereichen wesentlich dazu beitragen, diese Betriebe und Einrichtungen zu erhalten.

In ganz besonderer Weise sind die Flughäfen von den Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 (Corona-Virus) betroffen. Der existenziellen Betroffenheit der Flughäfen dadurch, dass der Flugverkehr fast gänzlich eingestellt wurde, muss in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Auf Flughäfen, einschließlich aller vom Geltungsbereich erfassten Unternehmen in der Luftverkehrsbranche, findet dieser Tarifvertrag daher keine Anwendung, soweit betriebliche Vereinbarungen zur Kurzarbeit bereits bestehen, bis zum 15. Mai 2020 abgeschlossen oder wenn bestehende betriebliche Vereinbarungen verlängert werden. Bei dem Abschluss betrieblicher Vereinbarungen oder deren Verlängerung besteht die Verpflichtung, sich an den Regelungen anderer Flughafen- und Luftverkehrsunternehmen zur Kurzarbeit zu orientieren und

entsprechende Regelungen zu vereinbaren. Soweit es zu keinen entsprechenden Abschlüssen auf der betrieblichen Ebene kommt, sind die Tarifvertragsparteien auf der Landesebene einzubeziehen, die (ggf. im Wege der Mediation) auf einen entsprechenden Abschluss hinwirken sollen.

Im Gegensatz zu kommunalen betrieblichen Bereichen, in denen auf Grundlage des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) auf der betrieblichen Ebene Betriebsvereinbarungen über die Einführung von Kurzarbeit geschlossen werden können und teilweise auch schon abgeschlossen worden sind, besteht eine solche Möglichkeit für kommunale Betriebe und Einrichtungen nach Maßgabe einiger Personalvertretungsgesetze auf der Landesebene nicht. Diese Betriebe und Einrichtungen hätten allenfalls die Möglichkeit, mit jeder I jedem einzelnen Beschäftigten eine einzelvertragliche Regelung zu treffen. Durch den Tarifvertrag zur Einführung von Kurzarbeit auf der Grundlage dieses Eckpunktepapiers besteht für alle kommunalen Einrichtungen und Betriebe, die nach den Voraussetzungen des SGB III Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben können, die Möglichkeit unter den festgelegten Voraussetzungen Kurzarbeit einzuführen.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat uns gegenüber bestätigt, dass auch kommunale Einrichtungen und Betriebe, wie z. B. Theater, Museen, Schwimmbäder, Musik- und Volkshochschulen dem Grunde nach Kurzarbeitergeld erhalten können, sofern ein Arbeitsausfall

durch eine behördliche oder behördlich anerkannte Maßnahme verursacht wurde, und die weiteren Voraussetzungen für den Erhalt von Kurzarbeitergeld vorliegen. Demgegenüber seien kommunale Behörden von der Möglichkeit, Kurzarbeitergeld zu erhalten, ausgenommen, da diese nicht wirtschaftlich tätig seien. Das Eckpunktepapier trägt dem Rechnung. Vorbehaltlich der noch ausstehenden redaktionellen Umsetzung beinhaltet das Eckpunktepapier im Wesentlichen Folgendes:

#### GELTUNGSBEREICH

Dieser Tarifvertrag findet auf alle kommunalen Einrichtungen und Betriebsanwendung, die Mitglieder eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sind und die die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erhalt von Kurzarbeitergeld erfüllen.

In der Verhandlungsniederschrift soll ergänzend darauf hingewiesen werden, dass die kommunale Kernverwaltung grundsätzlich nicht von der Zielrichtung dieses Tarifvertrages erfasst wird.

Im Übrigen findet dieser Tarifvertrag auch dann keine Anwendung, wenn vor dessen Inkrafttreten (1. April 2020) betriebliche Vereinbarungen zur Kurzarbeit geschlossen worden sind und diese Vereinbarungen bereits eine Absicherung von mindestens 80 Prozent des Nettoentgelts beinhalten. Soweit dies nicht der Fall ist, erfolgt eine Angleichung dieser betrieblichen Vereinbarungen.

Für den Bereich der Flughäfen ist aufgrund der besonderen Betroffenheit durch die Maßnahmen zur Bekämpfung des „Corona-Virus“ die zuvor dargestellte Ausnahmeregelung vereinbart worden.

#### MITBESTIMMUNG

Bei der Ausgestaltung der Kurzarbeit sind die gesetzlichen Mitbestimmungsrechte zu beachten. In der Redaktion wird die rechtskonforme Umsetzung der betrieblichen Mitbestimmung ein zentraler Gegenstand sein.

#### AUFSTOCKUNG

Die Tarifvertragsparteien haben sich darauf verständigt, dass eine Aufstockung dergestalt vorzunehmen ist, dass die Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 10 95 Prozent und in den Entgeltgruppen 11 bis 15 90 Prozent ihres bisherigen durchschnittlichen Nettoentgelts erhalten. Basis für die Berechnung der Aufstockung sind die Summe aus dem Kurzarbeitergeld und, soweit die Arbeitsleistung während der Kurzarbeit nicht auf „null“ reduziert ist, dem Arbeitsentgelt, das für die während der Kurzarbeit zu leistende Arbeitszeit gezahlt wird.

Bei diesem Aufstockungsbetrag handelt es sich, ebenso wie bei dem verbleibenden Arbeitsentgelt, um Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Demgegenüber ist das Kurzarbeitergeld steuer- und sozialversicherungsfrei und damit auch kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

#### KÜNDIGUNGSSCHUTZ / WIEDEREINSTELLUNG

Für den Zeitraum, in dem Kurzarbeit angeordnet ist und drei Monate danach dürfen keine betriebsbedingten Beendigungskündigungen erfolgen.

Des Weiteren sollen Beschäftigte, deren befristeter Arbeitsvertrag aufgrund der Kurzarbeit nicht verlängert wurde, nach Beendigung der Kurzarbeit bei gleicher Eignung einen Anspruch darauf haben, vorrangig wieder eingestellt zu werden.

#### WEITERES

Entsprechend dem der Kurzarbeit zugrundeliegenden reduzierten Arbeitsaufkommen sollen bei Beschäftigten, die von Kurzarbeit erfasst sind, keine Überstunden- bzw. Mehrarbeit erfolgen. In anderen Bereichen kann entsprechend dem Arbeitsanfall durchaus Überstunden- bzw. Mehrarbeit angeordnet werden.

In Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sollen vor einer Einführung von Kurzarbeit bestehende Guthaben auf Arbeitszeitkonten abgebaut werden. Der Aufbau negativer Arbeitszeitsalden ist demgegenüber ausgeschlossen.

Um die Folgen der Kurzarbeit für Beschäftigte in der Arbeitsphase des Altersteilzeitblockmodells abzumildern, kann in entsprechender Anwendung von § 10 TV FlexAZ eine Verlängerung der Arbeitsphase erfolgen. Andernfalls würde der Entgeltausfall in der Arbeitsphase aufgrund der Kurzarbeit zu einer stärkeren

Verlängerung der Freistellungsphase mit Entgeltanspruch führen.

Quelle: DStGB Aktuell vom 3. April 2020



#### /// SICHERSTELLUNGS-AUFTRAG IST ERFÜLLT - KZVB IM GESPRÄCH MIT DEM GEMEINDETAG

Der Bayerische Gemeindetag vertritt als Kommunalen Spitzenverband die Interessen von über 2.000 Städten, Märkten und Gemeinden in Bayern. Die flächendeckende medizinische und zahnmedizinische Versorgung ist gerade den Bürgermeister kleinerer Gemeinden ein wichtiges Anliegen. Für den zahnärztlichen Bereich lässt sich feststellen, dass der Sicherstellungsauftrag vollumfänglich erfüllt ist.

Damit das auch künftig so bleibt trafen sich der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB) Dr. Rüdiger Schott und Hauptgeschäftsführer Andreas Mayer mit Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl. Bei dem Austausch legten die KZVB-Vertreter die aktuellen Zah-



Der stellvertretende KZVB-Vorsitzende Dr. Rüdiger Schott (l.) und KZVB-Hauptgeschäftsführer Andreas Mayer (r.) sprachen mit Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl (CSU) darüber, wie sich die flächendeckende Versorgung aufrechterhalten lässt.

len der Bedarfsplanung vor, denen zufolge es aktuell keine unterversorgten Gebiete in Bayern gibt. Einigkeit bestand in Sachen MVZ. Brandl machte klar, dass eine Konzentration der zahnmedizinischen Versorgung in den städtischen Ballungsräumen nicht im Sinne seines Verbandes ist. Einzelpraxen und kleinere Gemeinschaftspraxen seien der beste Garant für die wohnortnahe Versorgung in allen Teilen Bayerns. Schott wies darauf hin, dass die gemeinsame Praxisbörse von BLZK und KZVB auch Kom-

munen offensteht: „Wenn eine Gemeinde einen Zahnarzt sucht, kann sie kostenlos eine entsprechende Anzeige bei uns schalten. Eine gleichmäßige Verteilung der Behandler ist sowohl im Interesse der Selbstverwaltung als auch der Kommunen“, so Schott.



UMWELTSCHUTZ

### /// KUMAS-LEITPROJEKT 2020

Seit seiner Gründung unterstützt das KUMAS UMWELTNETZWERK Umweltprojekte in ganz Bayern. Innovationen für den aktiven Umweltschutz werden so für jedermann sichtbar und in der Markteinführung gefördert. Der Förderverein KUMAS e. V. zeichnete seit 1998 bereits 69 innovative Verfahren, Produkte, Dienstleistungen, Anlagen, Entwicklungen oder Forschungsergebnisse aus, die in besonderem Maße Umweltkompetenz ausstrahlen.

Innovationsgehalt, Gestaltungsqualität und verbessernde Umwelteigenschaften stehen bei der Bewertung durch eine unabhängige Jury genauso im Vordergrund wie die Steigerung der Ressourceneffizienz und der Beitrag zum Klimaschutz. Die ausgezeichneten Leitprojekte werden öffentlichkeitswirksam ein Jahr lang in den Medien, auf der Internetseite des KUMAS-UMWELTNETZWERKS und im Rahmen der KUMAS-Fachkongresse, bei Messeauftritten und in den Netzwerkveranstaltungen präsentiert.

Nutzen Sie die Möglichkeit, aktuelle Projekte Ihres Hauses mit Umweltbe-

zug als Bewerbung für die Auszeichnung „KUMAS-Leitprojekt 2020“ einzureichen oder Ihnen bekannte Projekte vorzuschlagen.

Einsendeschluss für Ihre Bewerbung oder Ihren Vorschlag ist der **31. August 2020!**

Weitere Informationen sowie Bewerbungsunterlagen finden Sie auf der KUMAS-Hompage [www.kumas.de](http://www.kumas.de) in der Rubrik „Umweltpreise“ als Word-Formular. Gerne können Sie diese auch in der Geschäftsstelle des KUMAS e. V. unter Telefon 0821 450781-0 oder [info@kumas.de](mailto:info@kumas.de) anfordern.

Die Auszeichnungsfeier findet in diesem Jahr am 3. Dezember im Kreisgut in Aichach statt.



VERANSTALTUNGEN

### /// GAB-ALTLASTEN-SYMPOSIUM

**20. UND 21. JULI 2020  
IN INGOLSTADT**

Die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB) veranstaltet ihr diesjähriges Altlastensymposium am

20. und 21. Juli 2020 in Ingolstadt. An zwei Tagen werden aktuelle Entwicklungen und Beispiele zu rechtlichen Grundlagen der Altlastenbearbeitung präsentiert, der Umgang mit dem Schadstoff PFC aufgezeigt und die Thematik der Entsorgung diskutiert.

Weiterer Themenschwerpunkt ist die Erkundung und Sanierung von Altlasten in der Praxis.

Am ersten Veranstaltungstag findet außerdem eine Fachexkursion „IN-Campus – Vom Raffineriestandort zum Spitzentechnologiezentrum“ statt, begleitet von Fachvorträgen und Führungen.

Das Altlastensymposium 2020 führt als Plattform für den interdisziplinären Informations- und Erfahrungsaustausch Entscheidungsträger und Fachleute aus der wirtschaftlichen, kommunalen und regionalen Praxis, Sanierungspflichtige sowie Akteure aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Forschung zusammen.

### TAGUNGSPROGRAMM UND ANMELDEFORMULAR:

[www.altlasten-bayern.de](http://www.altlasten-bayern.de)

Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Online-Anmeldung. Wie in den Vorjahren wird Unternehmen und Behörden die Gelegenheit geboten, sich mit einem Ausstellungsstand am Symposium zu beteiligen.

### WEITERE INFORMATIONEN:

Tel. 089 44 77 85 0  
[gab@altlasten-bayern.de](mailto:gab@altlasten-bayern.de)



KAUF &amp; VERKAUF

### /// BEAMER ZU VERKAUFEN

Der Wasserzweckverband Rottenburger Gruppe verkauft einen neuwertigen WUXGA-Installationsprojektor (Modell Vivitek DU5671). Das Gerät wurde im September 2019 gekauft und war nur wenige Male in Benutzung. Das Produktdatenblatt zum Projektor erhalten Sie bei Interesse gerne per E-Mail.

### KONTAKT

Wasserzweckverband  
Rottenburger Gruppe  
Am Wasserwerk 1, 84056 Rottenburg a.d.L.  
Tel. 08781/9413-25  
[info@rottenburger-gruppe.de](mailto:info@rottenburger-gruppe.de)

### ANZEIGE

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer  
aus 84478 Waldkraiburg kauft

**gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.**

**Kontakt:** Tel. 08638 - 85636  
[h\\_auer@web.de](mailto:h_auer@web.de)

# AKTUELLES AUS BRÜSSEL

THEMENÜBERSICHT 13. MÄRZ – 17. APRIL 2020



**DIE EINZELNEN AUSGABEN VON „BRÜSSEL AKTUELL“ KÖNNEN IM MITGLIEDERBEREICH DES INTERNETAUFTRITTS DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS ABGERUFEN WERDEN.**

„Brüssel Aktuell“ ist ein Gemeinschaftsprodukt der Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen in Brüssel.

**EUROPABÜRO DER  
BAYERISCHEN KOMMUNEN**

Thomas Fritz  
Benedikt Weigl

Rue Guimard 7, 1040 Bruxelles  
Tel. +32 2 5490700  
Fax +32 2 5122451  
info@ebbk.de  
www.ebbk.de

Foto: © artJazz – iStockphoto.com

## BRÜSSEL AKTUELL 11/2020

13. – 20. MÄRZ 2020

### WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Coronavirus I: Wirtschaftspolitische Maßnahmen der Europäischen Kommission
- Coronavirus II: EZB kündigt weitreichendes Maßnahmenpaket an
- Wirtschaft: Kommission veröffentlicht neue Industriestrategie für Europa
- Finanzmarkt I: Bericht der Technischen Expertengruppe zur Taxonomie
- Finanzmarkt II: ESMA veröffentlicht Strategiepapier zum nachhaltigen Finanzwesen
- Finanzmarkt III: Kommission startet öffentliche Konsultation zur NFRD-Richtlinie

### UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Kreislaufwirtschaft: Kommission stellt neuen Aktionsplan vor
- Umwelt: EEA fordert verstärkte Reduktion von Treibhausgasemissionen
- Abwasser: Abwasserdaten von 2019 zeigen Anstieg von Drogen im Abwasser

### REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Coronavirus III: Kommission will ESIF-Mittel zur Krisenbekämpfung einsetzen

### SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Geschlechtergleichstellung: Kommission veröffentlicht Strategie für 2020 – 2025

### INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Nachhaltigkeitsziele (SDG): Evaluation des SDG-Indikatorensets der EU 2020
- Coronavirus IV: Erweiterung des Solidaritätsfonds
- Coronavirus V: Leitlinien der Kommission zum Grenzmanagement

### FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- WiFi4EU: Verschiebung der vierten Ausschreibung

### IN EIGENER SACHE

- Coronavirus VI: Brüssel Aktuell bis auf Weiteres ausgesetzt

## BRÜSSEL AKTUELL 12/2020

20. MÄRZ – 17. APRIL 2020

### WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Coronavirus I: Leitlinien der EU-Kommission zur Vergabe in COVID-Notsituation
- Finanzmarkt: Konsultationen im Rahmen überarbeiteter oder neuer Finanzstrategien
- Gasversorgung: EuGH zu Tarifänderung ohne persönliche Mitteilung an Kunden
- Kreislaufwirtschaft: AdR-Konsultation zum neuen Aktionsplan
- Schülerbeförderung: EuGH zur Anknüpfung an den Wohnsitz bei Wanderarbeitern

**UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR**

- Coronavirus II: Rat und Kommission zu den Eckpunkten einer Exit-Strategie für die EU
- Coronavirus III: Mitteilung zur Beschränkung nicht notwendiger Reisen in die EU
- Beihilferecht: Aufstockung der Förderung von Elektrobussen in Deutschland genehmigt
- Klimaschutz: Kommission startet Konsultation zu Klimazielen 2030
- Umwelt und Klima: Konsultation zur Zukunft des Förderprogramms LIFE

**REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG**

- Coronavirus IV: Erweiterter Einsatz von ESIF-Mitteln zur Krisenbekämpfung
- Gemeinsame Agrarpolitik: Stellungnahme des Rechnungshofes zur Übergangsperiode

**SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR**

- Coronavirus V: Einsatz von EHAP-Mitteln zur Krisenbekämpfung
- Coronavirus VI: Leitlinien zu grenzüberschreitender Soforthilfe im Gesundheitswesen
- Coronavirus VII: SURE-Instrument zur Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken
- Migration: Entscheidung des EuGHs zur verweigerten Aufnahme von Flüchtlingen

**INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN**

- Coronavirus VIII: AdR beschließt Einrichtung einer Austauschplattform
- Menschenrechte und Demokratie: EU-Aktionsplan 2020-2024 veröffentlicht

**FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE**

- Coronavirus IX: Hinweise zu Erasmus+ und zum Europäischen Solidaritätskorps
- Programm für junge Mandatsträger: Bewerbungen bis 31. Mai 2020 möglich
- EU-Aktionsprogramm Life: Aufruf 2020 veröffentlicht
- Coronavirus X: Hinweise für laufende AMIF-Projekte
- Coronavirus XI: Hinweise für laufende EfbB-Projekte
- Coronavirus XII: Hinweise für laufende EHAP-Projekte
- Coronavirus XIII: Hinweise für laufende „ESF-Bund“-Projekte
- Coronavirus XIV: Hinweise für laufende „ESF-Baden-Württemberg“-Projekte
- Coronavirus XV: Hinweise für laufende „ESF-Bayern“-Projekte
- Coronavirus XVI: Hinweise für laufende „Horizont 2020“-Projekte
- Coronavirus XVII: Hinweise für laufende „INTERREG Nordwesteuropa“-Projekte
- Coronavirus XVIII: Aktuelle Informationen zu den Förderprogrammen Bayern

- Coronavirus XIX: Hinweise für laufende „INTERREG Oberrhein“-Projekte
- Coronavirus XX: Hinweise für laufende „Kreatives Europa“-Projekte
- Connecting Europe: Neue Förderaufrufe im Bereich Digitalisierung

**AKTUELLES AUS BRÜSSEL****DIE EU-SEITEN****//// WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN****CORONAVIRUS I: LEITLINIEN DER EU-KOMMISSION ZUR VERGABE IN COVID-NOTSITUATION**

Am 1. April 2020 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung mit Leitlinien zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation. Darin erläutert sie, welche Optionen und Flexibilitätsmöglichkeiten im EU-Vergaberecht für die Beschaffung der zur Bewältigung der Krise erforderlichen Lieferungen, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen zur Verfügung stehen. So können öffentliche Auftraggeber Fristen für die Beschleunigung offener oder nichtoffener Verfahren erheblich verkürzen. Zudem kann ein Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung in Betracht kommen. Hierbei bestehen keine verfahrenstechnischen Anforderungen, z. B. hinsichtlich der Fristen oder der Mindestanzahl der zu konsultierenden Bewerber.

Falls nur ein einziger Wirtschaftsteilnehmer in der Lage ist, die erforderlichen Lieferungen innerhalb der durch die äußerste Dringlichkeit bedingten technischen und zeitlichen Zwänge durchzuführen, kann auch eine Direktvergabe zulässig sein. Ferner können die Behörden gemäß den Leitlinien z. B. Agenten beauftragen, mit potentiellen Lieferanten eine Produktionssteigerung oder die (Wieder-)Aufnahme der Produktion ver-

einbaren oder durch Kontaktaufnahme mit geeigneten Akteuren Innovationen – etwa zur Wiederverwendung von Schutzmasken oder zum Schutz des Personals – stimulieren. (CB)

**//// FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE****CORONAVIRUS XVIII: AKTUELLE INFORMATIONEN ZU DEN FÖRDERPROGRAMMEN BAYERN**

**Im Rahmen der „Europäischen Territorien Zusammenarbeit“ beteiligt sich Bayern an insgesamt acht Förderprogrammen. Einige Programmbehörden informieren über die Maßnahmen, die in der COVID-19 Krise zur Anwendung kommen. Sie betreffen hauptsächlich Fristen und die verschiedenen Kosten. Die nachfolgende Aufstellung gibt hierzu einen knappen Überblick. Detailfragen beantworten die jeweiligen Programmbehörden, die zumeist im Homeoffice erreichbar sind.**

**INTERREG V-A: GRENZÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT**

**Bayern-Tschechische Republik:** Am 9. April 2020 informierte die Verwaltungsbehörde für das Programm in Abstimmung mit der Nationalen Behörde, dass für Aktivitäten, die aufgrund der Sicherheitsmaßnahmen gegen die COVID-19 Pandemie nicht durchgeführt werden können, mit einem vereinfachten Verfahren ein Antrag auf Verlängerung der Projektzeit gestellt werden kann. Im Vorfeld muss dazu die Aktivität mit Blick auf die

Zielsetzung bzw. der Outputindikatoren individuell beurteilt werden. Die Verwaltungsbehörde informiert weiter, dass die Förderfähigkeit der Ausgaben, die durch die Absage der Aktivitäten entstanden sind, davon abhängt, ob diese bei Durchführung der Aktivität förderfähig gewesen wären.

**Bayern-Österreich:** Am 1. April 2020 veröffentlichten die regionalen Koordinierungsstellen, das Gemeinsame Sekretariat und die Verwaltungsbehörde generelle Maßnahmen für die Zeit der COVID-19 Pandemie. Diese betreffen Projektänderungen bzw. Änderung der Abrechnungsfristen und definierte Projektzeiträume gem. § 4 des EFRE-Fördervertrags, die Möglichkeit der Kostenerückstattung bzw. die Förderfähigkeit von Kosten, das Übermitteln von Abrechnungsunterlagen sowie die Unterzeichnung von Förderverträgen usw. Die verschiedenen Ansprechpartner möchten mit der erforderlichen Flexibilität weiterhelfen und auch Lösungen zur Projektumsetzung finden.

**INTERREG V-B: TRANSNATIONALE ZUSAMMENARBEIT**

**Alpine Space:** Seit dem 2. April 2020 stehen auf der Homepage des Alpine Space Programms unter der Rubrik «FAQ» Informationen zu Projektaktivitäten in der COVID-19 Situation zur Verfügung. Es geht um Fragen der Weiterführung von Projekten zur Erreichung der Programmziele sowie die Förderfähigkeit der Kosten von nicht durchgeführten Aktivitäten bzw. bei Nicht-Teilnahme. In jedem Fall

ist die Kontaktaufnahme mit einem der Ansprechpartner ratsam.

**Nordwesteuropa:** Am 19. März 2020 informierte die Programmbehörde des Programms INTERREG Nordwesteuropa, dass Kosten für stornierte Reisen erstattungsfähig bleiben, wenn ein Reiseverbot verhängt wurde, die Gesundheitsprobleme des Betroffenen ein zu großes Risiko darstellen oder die Aktivität vom Veranstalter abgesagt wurde. Kosten für die Konferenz, d. h. Raumkosten, Catering, sollen unter bestimmten Bedingungen förderfähig bleiben. Des Weiteren rät die Programmbehörde, dass Projektträger direkt Kontakt mit der Programmverwaltung aufnehmen, sollte es bei der Umsetzung eines Projekts aufgrund der COVID-19 Krise zu Problemen kommen. Der Laufzeitverlängerung eines Projekts wird u. U. stattgegeben.

### //// UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

#### KREISLAUFWIRTSCHAFT: KOMMISSION STELLT NEUEN AKTIONSPLAN VOR

Um den neuen Herausforderungen der Klimakrise und den Anforderungen des europäischen Grünen Deals (Brüssel Aktuell 1/2020) gerecht zu werden, hat die EU-Kommission am 11. März 2020 eine Mitteilung mit einem neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft vorgestellt. Unter dem Motto „für ein sauberes und wettbewerbsfähigeres Europa“ umfasst **der Plan mehrere Initiativen, die zu-**

**sammen den Rahmen schaffen sollen, um nachhaltige Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle zur Norm werden zu lassen. Der Fokus liegt dabei auf den Sektoren, welche die meisten Ressourcen benötigen. Besonders betont wird auch die Notwendigkeit der Koordination und Zusammenarbeit auf allen Ebenen. Somit sind auch einige kommunalrelevante Inhalte vorhanden.**

#### NEUES DESIGN FÜR PRODUKTE UND VERPACKUNGEN

Bis 2021 sollen die Anforderungen an Verpackungen verschärft werden sowie Verpackungen und Verpackungsabfälle verringert werden. Dabei ist insbesondere die Förderung eines Designs mit Blick auf die Recyclingfähigkeit und Wiederverwendbarkeit vorgesehen. Zusätzlich soll die Komplexität der Verpackungsmaterialien verringert werden.

#### LEBENSMITTEL, WASSER UND NÄHRSTOFFE

Die neue EU-Strategie „vom Hof auf den Tisch“ soll zu einer Verringerung der Ressourcenverschwendung in der Lebensmittelwertschöpfungskette beitragen. Zudem soll eine neue Verordnung über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung v. a. die Wiederverwendung von Wasser in der Landwirtschaft sowie in industriellen Prozessen fördern und erleichtern. Außerdem will die Kommission die Richtlinie Nr. 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser und die Richtlinie Nr. 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden

bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft prüfen.

#### BAUWIRTSCHAFT UND GEBÄUDE

Bis 2021 soll überdies eine nachhaltige bauliche Umwelt geschaffen werden. Durch die Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten sollen Maßnahmen getroffen werden, wie u. a. die Einführung von Anforderungen an den Rezyklatanteil für bestimmte Bauprodukte sowie die Überarbeitung der in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Zielvorgaben für die stoffliche Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen. Des Weiteren sollen Initiativen zur Verringerung der Bodenversiegelung, zur Sanierung stillgelegter oder kontaminierter Brachflächen und zur Verbesserung der sicheren, nachhaltigen und kreislauforientierten Nutzung von ausgehobenen Böden gefördert werden.

#### VERBESSERTE ABFALLPOLITIK ZUR FÖRDERUNG DER ABFALLVERMEIDUNG

Bis 2022 soll der Plan außerdem dazu beitragen, Abfall zu reduzieren sowie ein harmonisiertes Modell für die getrennte Sammlung und Kennzeichnung von Abfällen zu gewährleisten. Es sollen qualitativ hochwertige Recyclinganlagen entwickelt werden und die Menge, der nicht recycelten Restsiedlungsabfälle bis 2030 halbiert werden. Des Weiteren sollen zwischen 2020 und 2021 EU-Rechtsvorschriften für Batterien, Verpackungen, Altfahrzeuge und Elektronik implementiert

werden, die dafür sorgen, dass sicheres, sauberes und hochwertiges Recycling gewährleistet ist.

Um die notwendigen Investitionen auf regionaler Ebene zu fördern und sicherzustellen, dass alle Regionen vom Übergang profitieren, wird die Kommission ab 2020 das Potenzial der EU-Finanzinstrumente und Fonds nutzen. Die im Rahmen der Kohäsionspolitik bereitgestellten Mittel werden die Regionen bei der Umsetzung von Recyclingstrategien und der Stärkung ihrer Wirtschaftsstruktur und Wertschöpfungsketten unterstützen.

Bereits am 2. Dezember 2015 hatte die EU-Kommission ein Maßnahmenpaket für die Umwandlung der Wirtschaft in eine ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft veröffentlicht (Brüssel Aktuell 43/2015). Die darin festgelegten Ziele wurden weitestgehend durchgeführt und erfolgreich implementiert. (Pr/BW)

### //// INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

#### NACHHALTIGKEITSZIELE (SDG): EVALUATION DES SDG-INDIKATORENSETS DER EU 2020

**Am 16. Januar 2020 komplettierte das Statistische Amt der EU (Eurostat) die jährliche Evaluation zur Erfüllung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs). Die Evaluati-**

**on geht auf die Datenlage zur Erstellung auch von neuen Indikatoren ein und überprüft die Passgenauigkeit bestehender Indikatoren mit den aktuellen Politikprioritäten der EU. Sie stellt gleichermaßen die Basis für die jährlichen Monitoring-Berichte zu den Fortschritten bei der Verwirklichung der SDGs im EU-Kontext dar (Brüssel Aktuell 27/2019). Der Monitoring-Bericht 2020 soll im Sommer 2020 erscheinen.**

#### HINTERGRUND UND EINORDNUNG

Die 17 UN-Nachhaltigkeitsziele und ihre zugehörigen 169 Einzelziele bilden einen politischen Handlungsrahmen, um u. a. Armut jeglicher Art ein Ende zu setzen, Ungleichheit zu bekämpfen und dem Klimawandel zu begegnen.

Eurostat überwacht die Fortschritte der EU, die bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele erreicht werden. Zu diesem Zweck koordiniert Eurostat die Erarbeitung einer Reihe von spezifischen Indikatoren und hält diese auf dem aktuellen Stand. Eurostat erstellt darüber hinaus regelmäßig Berichte zur Überwachung der Fortschritte, die im Rahmen der EU bei der Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele erzielt worden sind.

Die Einzelziele werden über ein Indikatorenset gebildet, welches etwa 100 Indikatoren umfasst und wovon 36 Indikatoren sog. Mehrzweckindikatoren darstellen, d. h. sie werden zur Messung von mehr als einem Nachhaltigkeitsziel eingesetzt. Die nun erfolgte jährliche

Überprüfung des SDG-Indikatorensets zwischen Oktober 2019 und Januar 2020 soll u. a. den Prioritäten der neuen von der Leyen-Kommission Rechnung tragen.

#### ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE UND KOMMUNALE RELEVANZ

Insgesamt schlägt die Evaluation bei sieben Zielen (Ziele 2, 3, 6, 9, 10, 12, 13) Änderungen vor.

Als besonders kommunalrelevant zeigen sich hier die Ziele 6 und 12 (S. 3 f.): Bei Ziel 6 (Sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen), Indikator sdg\_o6\_60 (Wassernutzung), wird der Wassernutzungsindex „WEI+“ als neue, genauere Datenquelle vorgeschlagen.

Bei Ziel 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) wird der Indikator sdg\_o9\_20 (Beschäftigung in der Herstellung von Hoch- und Mittelhochtechnologie sowie wissensintensive Dienstleistungen) gestrichen und mit einem neuen Indikator ersetzt (Humanressourcen in Wissenschaft und Technologie), der eher im Einklang mit den politischen Ausrichtungen der EU ist.

Bei Ziel 12 (Verantwortungsvoller Konsum und Produktion) wird der Indikator sdg\_12\_60 (Recyclingrate von Abfällen ohne größere mineralische Abfälle) gestrichen und mit einem neuen Indikator ersetzt (Wertschöpfung im Umweltgüter- und Dienstleistungssektor). Weiterhin identifiziert der Bericht mit Blick auf mögliche Politikinitiativen der von der-

Leyen-Kommission im Jahr 2020 vier alternative Indikatoren sowie mögliche Indikatoren, die ersetzt werden könnten.

#### EVALUATION DER MEHRZWECKINDIKATOREN

Im Jahresbericht von 2019 wurden noch 41 Mehrzweckindikatoren verwendet. Die Verwendung von Mehrzweckindikatoren kann jedoch möglicherweise zu einem Ungleichgewicht bei der Überwachung der individuellen Ziele führen. Bei einer sorgfältigen Überprüfung wurden 32 Indikatoren von diesen beibehalten, neun herausgenommen und vier neue hinzugenommen (S. 4). Somit arbeitet der Jahresbericht 2020 mit 36 Mehrzweckindikatoren. Kommunalrelevant zeigen sich hier besonders Änderungen bei den Zielen 10, 13 und 15. So werden z. B. beim Ziel 10 (Abbau von Ungleichheiten) Indikatoren verwendet, die auch bei Ziel 1, 4 und 8 Anwendung finden. Das SDG-Indikatorenset der EU 2020 wird zusammen mit der für Sommer 2020 geplanten Veröffentlichung des SDG-Monitoring-Berichts 2020 auf der Eurostat-Website verfügbar gemacht. Die Liste der EU-SDG-Indikatoren von 2019, 2018 und 2017 liegen auf der Website bereits als Excel-Dateien vor. (Pr/CD)



28.04.2020

14 – 04/2020

#### Aktion „Gemeindetag hilft“

Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl hat das scheinbar Unmögliche möglich gemacht. Aufgrund seiner guten Beziehungen können bayerische Gemeinden, Märkte und Städte, die Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags sind, ab sofort zu günstigen Konditionen Schutzmasken, Desinfektionsmittel für ihre Einrichtungen, sowie Schulen, Kindergärten, Bauhöfe, Feuerwehren usw., erwerben.

Das Besondere an dem Angebot ist die sofortige Verfügbarkeit und ein Preis, der nicht wie derzeit üblich, durch die Knappheit der Produkte nach oben „angepasst“ wurde.

Großen Dank an die Firma CSE Cleaning Solution aus dem benachbarten Hallein. Sie blockierte zur Bestellung für bayerischen Kommunen untenstehende Mengen und stellt sie in ihrem bayerischen Verkaufslager in Abensberg zur Bestellung / Abholung bereit.

1. ca. 400.000 Gesichts/Mund und Nasenmasken, sowie ein Kontingent an Hand und Flächendesinfektionsmittel.
2. diese Menge kann uns mit größter Wahrscheinlichkeit im 14-tägigen Rhythmus, je nach Fortdauer der Corona Problematik immer wieder bereitgestellt werden.
3. Sie können die Ware ab sofort selbst in einem nicht öffentlichen Lagerbetrieb ordern und abholen (nach Absprache).
4. Sie können die Ware ordern und unmittelbar nach Bezahlung innerhalb von 24 Stunden geliefert bekommen.
5. Angebot gilt natürlich nur solange Vorrat reicht.

Bitte nutzen Sie dieses [Bestellformular](#), darin finden Sie auch alle notwendigen Kontaktinfos. Es werden [unterschiedliche Produkte](#) angeboten, diese sind belegt mit entsprechenden Daten und Zertifikaten über die Qualität und Echtheit der Produkte. Bei Interesse nutzen Sie bitte ausschließlich die dort gezeigte Bestell-E-Mail sowie die angegebene Kontaktadresse und Telefonnummer.

**Wieder zeigt sich: es lohnt sich, Mitglied des Bayerischen Gemeindetags zu sein.**

**VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT** | Geschäftsführendes Präsidialmitglied Dr. Franz Dirnberger  
 Redaktion: Wilfried Schober

Der Bayerische Staatsminister  
für Wissenschaft und Kunst  
Bernd Sibler, MdL



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, 80327 München

Herrn Präsidenten  
Dr. Uwe Brandl  
Bayerischer Gemeindetag  
Dreschstraße 8  
80805 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
K.4-K0112.1.0.2/7/6

München, 15. April 2020  
Telefon: 089 2186 2208  
Name: Dr. Baur

#### UNESCO-Welterbe – Fortschreibung der Tentativliste im Bereich des Kulturerbes; offenes bayernweites Interessenbekundungsverfahren

Anlage: Bewerbungsunterlagen mit Anhang

Sehr geehrter Herr Präsident, *Bernd Sibler*

die aktuelle deutsche Tentativliste (Vorschlagsliste) von 2014 für das UNESCO-Welterbe wird in den kommenden Jahren abgearbeitet sein. Im Anschluss daran soll eine Fortschreibung der deutschen Vorschlagsliste zum UNESCO-Welterbe von der Kultusministerkonferenz beschlossen werden. Hierzu hat die Kultusministerkonferenz festgelegt, dass jedes Land bis zum 31. Oktober 2021 zwei Vorschläge aus dem Bereich Kulturerbe vorlegen kann. Die Vorschläge der Länder werden von einer Expertengruppe evaluiert und das Ergebnis der Kultusministerkonferenz vorgelegt.

Der Bayerische Ministerrat hat im Dezember 2019 entschieden, den Nürnberger Justizpalast anzumelden. Zur Auswahl des zweiten Vorschlags aus Bayern wird ein offenes bayernweites Interessenbekundungsverfahren

Telefon: 089 2186 2101  
Telefax: 089 2186 2810

E-Mail: bernd.sibler@stmwk.bayern.de  
Internet: www.stmwk.bayern.de

Salvatorstraße 2 · 80333 München  
U3, U4, U5, U6 - Haltestelle Odeonsplatz

- 2 -

durchgeführt, an dem interessierte Gebietskörperschaften und sonstige geeignete Interessierte teilnehmen können.

Dabei ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Bewerbungen können ausschließlich auf dem beigefügten Formular (Bewerbungsunterlage mit Anhang) eingereicht werden. Die im Formular angegebene Beschränkung für die Ausführungen in den einzelnen Abschnitten und die formalen Vorgaben dazu sind einzuhalten, bei Überschreitungen können Bewerbungen nicht berücksichtigt werden. Zusätzliche Anlagen werden nicht berücksichtigt.
- Die Zustimmung der Träger bzw. Verantwortlichen ist grundsätzlich vonnöten.

Weitergehende fachliche Informationen sind unter folgenden Links einsehbar:

Handreichung der Kultusministerkonferenz der Länder zum UNESCO-Welterbe  
<https://www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/kultusministerkonferenz-veroeffentlicht-erstmalig-eine-handreichung-zum-unesco-welterbe.html>

Handbuch zu Welterbenominierungen  
<https://www.unesco.de/kultur-und-natur/welterbe/welterbe-werden-handbuch-zu-welterbenominierungen>

Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt  
<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/internationale-organisationen/unesco?openAccordionId=item-212976-2-panel;>

ICOMOS: The World Heritage List: What is OUV?  
[https://www.icomos.org/publications/monuments\\_and\\_sites/16/index.htm](https://www.icomos.org/publications/monuments_and_sites/16/index.htm)

ICOMOS: The World Heritage List: Filling the Gaps  
<https://www.icomos.org/en/about-icomos/image-menu-about-icomos/116-english-categories/resources/publications/258-monumentsasites-xii>

Aktuelle Welterbeliste  
<https://whc.unesco.org/en/list/>

Aktuelle Tentativlisten der Vertragsstaaten der Welterbekonvention Dokument WHC/19/43.COM/8A.Rev  
<https://whc.unesco.org/en/sessions/43COM/documents/>

Informationen erteilt auch gerne unser Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Ansprechpartnerin für baukulturelle Welterbestätten: Frau Katharina Arnold, M. A., Tel. 0951 / 4095-49, Fax 0951 / 4095-30, E-Mail:

- 3 -

[Katharina.Arnold@blfd.bayern.de](mailto:Katharina.Arnold@blfd.bayern.de); Ansprechpartnerin für archäologische Welterbestätten: Frau Veronika Fischer, M. A., Tel. 089 / 210140-89, Fax 089 / 210140-80, E-Mail: [Veronika.Fischer@blfd.bayern.de](mailto:Veronika.Fischer@blfd.bayern.de)).

Eingehende Vorschläge werden durch eine vom Staatsministerium einberufene Expertenkommission ausschließlich anhand der Erfolgsaussichten bei einer Antragstellung an die UNESCO bewertet und in einer Vorschlagsliste mit Reihung zusammengestellt.

Bei Interesse an der Teilnahme wird gebeten, die ausgefüllte Bewerbungsunterlage mit Anhang

**bis zum 1. September 2020**

per E-Mail ([cornelia.huber@stmwk.bayern.de](mailto:cornelia.huber@stmwk.bayern.de)) zu übermitteln.

Der Bayerische Gemeindetag wird gebeten, dieses Schreiben interessierten Mitgliedskommunen zur Kenntnis zu geben.

Mögliche Naturerbestätten werden in einem gesonderten Verfahren ausgewählt.

Schon heute freuen sich meine Fachleute und ich auf viele interessante und spannende Vorschläge!

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Sibler



FÜR RATHAUSCHEFS

**28.04.2020**

15 – 04/2020

**Freistaat übernimmt auch Elternbeiträge in der Mittagsbetreuung**

Der Ministerrat hat in seiner heutigen Kabinettsitzung beschlossen, dass für die Monate April bis Juni 2020 auch die Elternbeiträge in der Mittagsbetreuung in den Schulen ersetzt werden, sofern die Träger für diese Zeit auf die Elternbeiträge verzichten. Das Kultusministerium wurde mit der Umsetzung der Beitragserstattung beauftragt. Weitere Einzelheiten sind uns bisher noch nicht bekannt. Bereits vergangene Woche wurde eine solche Regelung für die Kindertageseinrichtungen getroffen (siehe Schnellinfo 12 vom 23.04.2020). Eltern von Kindern in der Notbetreuung leisten grundsätzlich weiterhin ihre Elternbeiträge, weil in diesen Fällen ja auch tatsächlich eine Leistung erbracht wird.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Gerhard Dix unter der Tel.: 089 360009-21, E-Mail: [gerhard.dix@bay-gemeindetag.de](mailto:gerhard.dix@bay-gemeindetag.de) gerne zur Verfügung.

**VERANTWORTLICH  
FÜR DEN INHALT**

Geschäftsführendes Präsidialmitglied Dr. Franz Dirnberger  
Redaktion: Wilfried Schober



ANZEIGE



**DRUCKEREI**  
**SCHMERBECK**<sup>GMBH</sup>

## **GUTE IDEEN IN GUTEN HÄNDEN**

Wenn Sie auf Qualität Wert legen und hochwertige Druckerzeugnisse sowie eine zuverlässige Abwicklung schätzen, sind wir der richtige Partner.

Wir verfügen über stets moderne Drucktechnik, die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig und auf höchstem Niveau auszuführen.

**Druckerei Schmerbeck GmbH**  
Gutenbergstraße 12  
84184 Tiefenbach  
Tel. 08709 9217-0  
[schmerbeck-druck.de](http://schmerbeck-druck.de)

**KLEINAUFLAGEN  
FERTIGEN WIR  
AUF WUNSCH IM  
HOCHWERTIGEN  
DIGITALDRUCK**